

# Landwirtschaftliche Rentenbank

**Bericht zur Offenlegung nach Teil 8 CRR (insb. Artikel 431 bis 455 CRR) und § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG zum 31.12.2017**



## Inhaltsverzeichnis

1. Offenlegung nach Teil 8 CRR bzw. § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG .....	5
2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Teil 8 Artikel 432 CRR) und Häufigkeit der Offenlegung (Teil 8 Artikel 433 CRR) ..	5
2.1 Wesentliche Informationen (Artikel 432 Abs. 1 CRR).....	5
2.2 Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen (Artikel 432 Abs. 2 CRR) .....	6
2.3 Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR) .....	6
3. Anwendungsbereich (Teil 8 Artikel 436 lit. a, b CRR) .....	6
4. Risikomanagement (Teil 8 Artikel 435 Abs. 1, 2 lit. e und 436 lit. c CRR) .....	7
4.1 Risikomanagementprozess .....	8
4.1.1 Risikoerklärung .....	8
4.1.2 Organisation des Risikomanagements .....	8
4.1.3 Geschäfts- und Risikostrategie .....	10
4.1.4 Risikoinventur .....	11
4.1.5 Risikotragfähigkeit .....	11
4.1.6 Sanierungsplan .....	12
4.1.7 Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26a Abs. 1 Satz 1 KWG) .....	12
4.2 Risikokategorien – Wesentliche Einzelrisiken .....	12
4.2.1 Adressenausfallrisiken .....	12
4.2.2 Marktpreisrisiken .....	15
4.2.3 Liquiditätsrisiken .....	17
4.2.4 Operationelle Risiken .....	19
4.2.5 Regulierungs- und Reputationsrisiken .....	20
4.3 Unternehmensführung (Teil 8 Artikel 435 Abs. 2 CRR) .....	21
5. Eigenmittel (Teil 8 Artikel 437 CRR).....	22
6. Eigenmittelanforderungen (Teil 8 Artikel 438 CRR).....	25
6.1 Regulatorische Eigenmittelanforderungen .....	25
6.2 Risikotragfähigkeit.....	27
6.2.1 Normativer Ansatz .....	27
6.2.2 Ökonomischer Ansatz.....	28
6.2.3 Stresstests .....	29
6.2.4 Sanierungsplan .....	30



7.	Gegenparteiausfallrisiko (Teil 8 Artikel 439 CRR) .....	30
7.1	Zentrale Gegenpartei .....	30
7.2	Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen .....	30
7.3	Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken.....	32
8.	Kapitalpuffer (Teil 8 Artikel 440 CRR) .....	32
9.	Systemrelevanz (Teil 8 Artikel 441 CRR) .....	33
10.	Kreditrisikoanpassungen (Teil 8 Artikel 442 CRR) .....	33
10.1	Wertberichtigung von finanziellen Vermögenswerten .....	33
10.2	Adressenausfallrisiken.....	35
10.2.1	Bruttokreditvolumen nach Risikopositionsklassen (aufsichtsrechtlich).....	35
10.2.2	Bruttokreditvolumen (bilanziell) .....	36
10.2.2.1	<i>Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten.....</i>	<i>36</i>
10.2.2.2	<i>Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Regionen .....</i>	<i>36</i>
10.2.2.3	<i>Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Branchen .....</i>	<i>36</i>
10.2.2.4	<i>Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Restlaufzeiten.....</i>	<i>37</i>
11.	Unbelastete Vermögenswerte (Teil 8 Artikel 443 CRR) ...	37
11.1	Quantitative Angaben .....	38
11.2	Qualitative Angaben .....	38
12.	Inanspruchnahme von ECAI (Teil 8 Artikel 444 CRR).....	39
13.	Marktrisiko (Teil 8 Artikel 445 CRR).....	40
14.	Operationelles Risiko (Teil 8 Artikel 446 CRR) .....	40
15.	Beteiligungspositionen im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 447 CRR).....	40
15.1	Wertansätze für Beteiligungspositionen .....	41
15.2	Realisierte und unrealisierte Gewinne oder Verluste aus Beteiligungspositionen .....	41
16.	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 448 CRR).....	42
17.	Verbriefung (Teil 8 Artikel 449 CRR) .....	42
18.	Vergütungspolitik (Teil 8 Artikel 450 CRR) .....	43
18.1	Vorstand .....	43



18.2 Risikoträger .....	44
19. Verschuldung (Teil 8 Artikel 451 CRR) .....	46
20. Kreditrisikominderungstechniken (Teil 8 Artikel 453 CRR)	46
21. Liquidität (Teil 8 Artikel 435 Abs. 1 lit. f CRR) .....	47
Anlagen zum Offenlegungsbericht 2017 .....	48
Anlage 2: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (Stand 01. April 2018) .....	51
Anlage 3: Kapitalinstrumente .....	53
Anlage 4: Emissionsbedingungen für „frei handelbare“ Kapitalinstrumente .....	59
Anlage 5: Eigenmittel .....	86
Anlage 6: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen ....	105
Anlage 7: Leverage Ratio .....	106
Anlage 8: Liquidität.....	109
Anlage 9: Eigenmittelanforderungen .....	111

## 1. Offenlegung nach Teil 8 CRR bzw. § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit den Baseler Rahmenvereinbarungen („Basel II“) international gültige Standards für die risikogerechte Eigenmittelausstattung von Banken definiert. Ziel dieses Regelwerks ist die Stärkung der Sicherheit und Solidität des Finanzsystems. Die Baseler Rahmenvereinbarung beinhaltet drei sich ergänzende Säulen: die Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), den bankaufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) und die erweiterten Offenlegungspflichten (Säule 3).

Das Ziel der dritten Säule ist die Stärkung der Marktdisziplin durch eine Steigerung der Transparenz der Risikosituation der Kreditinstitute. Die Institute haben daher regelmäßig qualitative und quantitative Informationen über ihre Eigenkapitalsituation, die eingegangenen Risiken, die Risikomessverfahren und das Risikomanagement zu veröffentlichen.

Auf europäischer Ebene erfolgte ab 01.01.2014 die Umsetzung der Offenlegungsanforderungen der dritten Säule nach den Artikeln 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR). In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen mit § 26a KWG in nationales Recht umgesetzt.

Die Rentenbank publiziert den Bericht zur Offenlegung nach Teil 8 CRR bzw. § 26a KWG i.V.m. § 64r Abs. 15 KWG in einem jährlichen Intervall. Sie kommt ihren Offenlegungspflichten im Rahmen dieses Berichts nach. Darüber hinaus erfolgt die Offenlegung einiger Tabellen häufiger. Diese werden ebenfalls auf der Internetseite der Rentenbank veröffentlicht. Einzelne Aspekte der Offenlegung sind ebenfalls im Lagebericht und im Anhang enthalten. Sofern Offenlegungspflichten nicht aufgeführt werden, sind diese auf die Rentenbank nicht anzuwenden.

Die Rentenbank ist das übergeordnete Unternehmen der Institutsgruppe im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 KWG. Die Offenlegung erfolgt gruppenbezogen.

## 2. Nicht wesentliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen (Teil 8 Artikel 432 CRR) und Häufigkeit der Offenlegung (Teil 8 Artikel 433 CRR)

Am 8. Juni 2015 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit dem Rundschreiben 05/2015 (BA) die Leitlinien der European Banking Authority (EBA) zur Offenlegung bezüglich Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14) (nachfolgend: BaFin-Rundschreiben) national umgesetzt.

### 2.1 Wesentliche Informationen (Artikel 432 Abs. 1 CRR)

In Übereinstimmung mit dem in Teil 8 Artikel 432 CRR genannten Wesentlichkeitsgrundsatz und den EBA-Leitlinien zu Wesentlichkeit, Geschäftsgeheimnis und Vertraulichkeit wurde im Rahmen der Wesentlichkeitsdefinition festgelegt, dass die Offenlegung keine Tochtergesellschaften umfasst, deren Anteil bezogen auf die Bilanzsumme bzw. des Jahresüberschusses der Bank jeweils unter 1 % liegt und deren Risikosituation aufgrund der Geschäftsausrichtung für die Gruppe vernachlässigbar ist. Die aufsichtsrechtlich konsolidierten Tochtergesellschaften werden dennoch in die Offenlegung einbezogen. Die Offenlegung umfasst somit neben der Rentenbank die



konsolidierten Tochtergesellschaften LR Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (LRB) und DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (DSV).

## 2.2 Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen (Artikel 432 Abs. 2 CRR)

Gemäß Artikel 432 Abs. 2 CRR darf bei Geschäftsgeheimnissen und als vertraulich eingestuften Informationen von der Offenlegung abgesehen werden.

Die Rentenbank hat keine Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen i. S. v. Artikel 432 Abs. 2 CRR für das Berichtsjahr 2017 identifiziert.

## 2.3 Häufigkeit der Offenlegung (Artikel 433 CRR)

Aufgrund ihres Risikoprofils, ihres gesetzlich verankerten Förderauftrags sowie ihrer durch Gesetz eng definierten Aufgaben und der Geschäftstätigkeit, der Bundesgarantie sowie der risikoaversen Geschäftspolitik und der einfach strukturierten Geschäftsaktivitäten kommt der Vorstand der Rentenbank entsprechend der Selbsteinschätzung zu dem Entschluss, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist. Darüber hinaus erfolgt die Offenlegung einiger Tabellen häufiger.

## 3. Anwendungsbereich (Teil 8 Artikel 436 lit. a, b CRR)

Die Rentenbank ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie unterhält keine Zweigniederlassungen. Nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG legt die Gruppe im Rahmen der länderspezifische Berichterstattung (Country-by-Country-Reporting) entsprechende Angaben im Anhang (40) offen.

Unter Berücksichtigung des Befreiungstatbestandes des § 290 Abs. 5 i. V. mit § 296 Abs. 2 HGB besteht für die Rentenbank keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach HGB. Infolgedessen lässt sich aus § 315e HGB auch keine Verpflichtung zur Aufstellung des Konzernabschlusses nach IFRS ableiten. Auf die Aufstellung eines freiwilligen Konzernabschluss der Rentenbank wurde verzichtet.

In den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der Rentenbank für das Geschäftsjahr 2017 wurden neben der Rentenbank als Muttergesellschaft der Gruppe die beiden Tochtergesellschaften LR Beteiligungsgesellschaft mbH (LRB), Frankfurt am Main, und DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DSV), Frankfurt am Main, einbezogen. Es erfolgt kein Abzug der Tochtergesellschaften von den Eigenmitteln.

Als Förderbank für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum stellt die Rentenbank zweckgebundene Mittel für eine Vielzahl von Investitionen bereit. Die Bank vergibt ihre Programmkredite wettbewerbsneutral im sogenannten Hausbankverfahren für Vorhaben in Deutschland. Das Angebot richtet sich an Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Wein- und Gartenbaus sowie der Aquakultur bzw. der Fischwirtschaft. Die Rentenbank fördert ebenso Vorhaben der Ernährungswirtschaft, sonstiger der Landwirtschaft vor- und nachgelagerter Unternehmen, Investitionen in erneuerbare Energien sowie Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Raum. Daneben refinanziert die Rentenbank Banken, Sparkassen und Gebietskörperschaften mit Bezug zum ländlichen Raum auch mittels Namenspapieren, Schuldscheindarlehen und Wertpapieren.

Die Geschäftstätigkeit der LRB ist die Verwaltung der bestehenden Beteiligungen und gegebenenfalls das Eingehen neuer Beteiligungen im Rahmen des Förderauftrags sowie

die Anlage liquider Mittel bei der Rentenbank. Die Tätigkeit der DSV erstreckt sich auf die Erfüllung von Pensionsverpflichtungen und auf die Verwaltung ihres Vermögens.

Die Getreide-Import-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, mit untergeordneter Bedeutung für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurde nicht als Tochter- bzw. assoziiertes Unternehmen in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Die Anteile an diesem Unternehmen werden als Beteiligung ausgewiesen.

Durch die geringeren Beteiligungsquoten am gezeichneten Kapital bestand für die restlichen Gesellschaften keine aufsichtsrechtliche Konsolidierungspflicht. Eine detaillierte Aufstellung der nicht konsolidierten Gesellschaften, die als Beteiligungen ausgewiesen werden, mit Angabe des gezeichneten Kapitals sowie der Beteiligungsquote ist in Abschnitt 15 dargestellt.

#### 4. Risikomanagement (Teil 8 Artikel 435 Abs. 1, 2 lit. e und 436 lit. c CRR)

Die Prozesse, die Struktur und die Organisation des Risikomanagements sowie die Verfahren zur Steuerung, Quantifizierung und Überwachung der einzelnen Risikoarten werden im Rahmen der durch den Vorstand genehmigten Finanzberichterstattung 2017 der Bank im Lagebericht in den Abschnitten Prognose und Chancenbericht und Risikobericht beschrieben. In diesen Abschnitten werden auch das allgemeine Risikoprofil der Rentenbank sowie wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikoprofil und zur Risikotoleranz dargestellt.

Alle wesentlichen Risiken der Tochtergesellschaften sind auf die Rentenbank konzentriert und werden von dieser übergreifend gesteuert. Direkte und indirekte Tochtergesellschaften sind: LR Beteiligungsgesellschaft mbH (LRB), DSV Silo- und Verwaltungsgesellschaft mbH (DSV) und Getreide-Import-Gesellschaft mbH (GIG). Die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften ist eng begrenzt. Für die LRB hat die Rentenbank eine Patronatserklärung abgegeben. Die Tochtergesellschaften refinanzieren sich ausschließlich bei der Rentenbank. Die Raum- und Personalausstattungen werden von der Rentenbank zur Verfügung gestellt. Es bestehen keine Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Rentenbank und ihren Tochtergesellschaften.

Die Rentenbank hat nach dem Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR-Gesetz) den staatlichen Auftrag, die Landwirtschaft und die ihr vor- und nachgelagerten Bereiche sowie den ländlichen Raum zu fördern. Die Geschäftstätigkeit der Bank ist auf diesen Förderauftrag ausgerichtet. Die durch Gesetz und Satzung der Rentenbank vorgegebenen Rahmenbedingungen prägen im Wesentlichen die Risikostruktur.

Die Bank verfolgt im Rahmen der Geschäftsstrategie die Ziele:

- Erbringung einer selbsttragenden Förderleistung,
- nachhaltigen Förderleistung,
- mit einer jederzeitigen Anpassungsfähigkeit der Förderleistung an veränderte Anforderungen.

Die Ziele werden durch acht Maßnahmen konkretisiert, denen entsprechende Messgrößen zugeordnet wurden. Die wesentlichen rechnungslegungsbezogenen Messgrößen werden durch Leistungsindikatoren operationalisiert.

Die von der Rentenbank durchgeführten Finanzierungen basieren auf der Grundlage des Gesetzes zur Landwirtschaftlichen Rentenbank. Die Segmente unterteilen sich in:

- „Fördergeschäft“

Im Rahmen des Segments „Fördergeschäft“ fördert die Bank Investitionen im Agrarsektor und im ländlichen Raum. Dies erfolgt durch die Refinanzierung zweckgebundener Darlehen, welche die Hausbanken im Einklang mit unseren Programmkreditbedingungen an Endkreditnehmer für eine Mittelverwendung in Deutschland vergeben. Über die Steuerung der Zinskonditionen unterstützen wir bevorzugte Förderziele wie Tierwohl, Umweltschutz, Investitionen von Junglandwirten.

Außerdem erfüllt die Bank ihren Förderauftrag, indem sie Banken mit Geschäftsaktivitäten in der Agrarwirtschaft und im ländlichen Raum sowie Gebietskörperschaften mit Bezug zum ländlichen Raum als Refinanzierungspartner zur Verfügung steht. Dies erfolgt mittels verschiedener Formen der Kapitalüberlassung (Kredite, Namenspapiere, Schuldscheindarlehen, Wertpapiere). Diese Geschäfte tragen teilweise auch zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen bei. Die Rentenbank steuert das Geschäftsvolumen und die Risikostruktur.

Die im Wesentlichen fristenkongruente Refinanzierung wird ebenfalls dem Segment Fördergeschäft zugeordnet. Die Bank hält keine Wertpapiere, Forderungen bzw. sonstige Positionen mit strukturierten oder derivativen Kreditrisiken wie ABS (Asset Backed Securities), CDO (Collateralized Debt Obligations) oder CDS (Credit Default Swaps).

- „Kapitalstockanlage“

Das Segment „Kapitalstockanlage“ beinhaltet die Anlage des bilanziellen Eigenkapitals und der langfristigen Rückstellungen. Investiert wird im Wesentlichen in Wertpapiere und Schuldscheindarlehen sowie Namenspapiere von Banken und öffentlichen Emittenten.

- „Treasury Management“

Im Segment „Treasury Management“ werden die kurzfristige Liquidität sowie das kurzfristige Zinsänderungsrisiko gesteuert.

## 4.1 Risikomanagementprozess

### 4.1.1 Risikoerklärung

Der Vorstand erklärt, dass die Risikomanagementverfahren der Rentenbank angemessen sind und sicherstellen, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie der Rentenbank entsprechen. Die Erklärung durch den Vorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung des Offenlegungsberichts.

### 4.1.2 Organisation des Risikomanagements

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagementsystem (RMS) trägt der Vorstand, welcher 2018 um einen Chief Risk Officer (CRO) erweitert wird. Der CRO wird neben der Abteilung Risikocontrolling die für die Marktfolge- bzw. Abwicklung und Kontrollfunktionen zuständigen Organisationseinheiten verantworten. Bis dahin ist die Abteilung Risikocontrolling dem für die Marktfolge- bzw. Abwicklung und Kontrollfunktionen verantwortlichen Vorstandsmitglied zugeordnet. Der Vorstand wird regelmäßig über die Risikosituation informiert.



Der vom Verwaltungsrat gebildete Prüfungs- und Risikoausschuss wird mindestens quartalsweise über die Risikosituation informiert. Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat bei Eintritt wesentlicher risikorelevanter Ereignisse ad hoc vom Vorstand informiert.

Das Gremium Arbeitskreis regulatorische Themen (ART) ist für die Beobachtung und Bewertung aufsichtsrechtlicher und gesetzlicher Vorhaben sowie die Stärkung der Compliance-Struktur zuständig. Der ART identifiziert die für die Rentenbank relevanten regulatorischen Themen, stellt sicher, dass eindeutige Verantwortlichkeiten für die Umsetzung in der Bank festgelegt werden und wird regelmäßig über deren termingerechte Umsetzung informiert.

Die Bank hat die Risikocontrolling-Funktion (RCF) entsprechend MaRisk dem Leiter der Abteilung Risikocontrolling übertragen. Er ist an allen wichtigen risikopolitischen Geschäftsentscheidungen der Geschäftsleitung beteiligt. Die Abteilung Risikocontrolling nimmt alle Aufgaben der RCF wahr. Diese umfassen die Erstellung der Risikostrategie, die regelmäßige Überwachung der Limite innerhalb der Risikotragfähigkeit sowie der Gesamtkreditobergrenze und der Blankoobergrenze, die Risikoberichterstattung, die tägliche Bewertung der Finanzinstrumente, die Koordination des „Neue-Produkte-Prozesses“ (NPP) sowie die Erstellung des Sanierungsplans.

Die Marktfolge-Funktionen werden von den Bereichen Banken sowie Sicherheiten & Beteiligungen wahrgenommen. Der Bereich Banken gibt das marktunabhängige Zweitvotum für Kreditentscheidungen ab und bearbeitet die Geschäftsabschlüsse bei angekauften Schuldscheindarlehen und Namenspapieren. Er verantwortet darüber hinaus auch einen Teil der Kreditrisikostategie. Der Bereich Sicherheiten & Beteiligungen ist für die Bewertung der Kreditsicherheiten und die Verwaltung der Zahlungswege im Programmkreditgeschäft verantwortlich. Die Bereiche Banken sowie Sicherheiten & Beteiligungen sind auch für die Intensivbetreuung sowie die Bearbeitung von Problemkrediten zuständig. In diesem Zusammenhang werden erforderliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem Vorstand getroffen. Die Prozessverantwortung liegt bei dem für die Marktfolge-Funktionen zuständigen Vorstandsmitglied.

Für die methodische Entwicklung, Qualitätssicherung und Überwachung der Verfahren zur Bonitätsbeurteilung ist der Bereich Banken verantwortlich. Darüber hinaus werden im Bereich Banken u. a. Kredit- und Länderrisiken analysiert. Geschäftspartner bzw. Geschäftsarten je Geschäftspartner werden in Rentenbank-spezifische Bonitätsklassen eingestuft, Beschlüsse für Kreditentscheidungen vorbereitet und das Kreditportfolio insgesamt laufend beobachtet. Der Bereich Banken überwacht auch die Einhaltung der adressrisikobezogenen Limite im Rahmen des Kreditportfoliomanagements.

Die Bereiche Fördergeschäft sowie Treasury sind als Marktbereiche für Neuabschlüsse im Fördergeschäft verantwortlich. Der Bereich Treasury steuert die Marktpreis- und Liquiditätsrisiken im Rahmen der festgelegten Risikostrategie sowie der Refinanzierungs- und Absicherungsstrategie. Die Abteilung Operations Financial Markets sowie die Abteilung Kreditbearbeitung des Bereichs Banken kontrollieren als Abwicklung- und Kontrolleinheiten gemäß MaRisk die abgeschlossenen Handelsgeschäfte.

Durch die funktionale und organisatorische Trennung der Marktbereiche Fördergeschäft und Treasury von den Abteilungen Risikocontrolling und Operations Financial Markets sowie den Bereichen Banken, Finanzen und Sicherheiten & Beteiligungen ist eine unabhängige Risikobeurteilung und -überwachung gewährleistet.

Die Revision prüft und beurteilt risikoorientiert und prozessunabhängig die Ordnungsmäßigkeit der Aktivitäten und Prozesse sowie die Angemessenheit und

Wirksamkeit des RMS bzw. des IKS. Sie ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und unabhängig wahr. Der Vorstand kann zusätzliche Prüfungen anordnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die jeweiligen Vorsitzenden des Verwaltungs- und des Risikoausschusses können Auskünfte direkt bei der Leitung der Revision einholen.

Die Compliance-Funktion der Rentenbank ist Teil des IKS und wirkt dabei in Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten darauf hin, Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, zu vermeiden. Die für die Rentenbank relevanten Compliance-Risiken zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass bei einer Nichtbeachtung der wesentlichen (bankaufsichts-) rechtlichen Regelungen und Vorgaben vor allem (Geld-)Strafen/Bußgelder, Schadensersatzansprüche und/oder die Nichtigkeit von Verträgen drohen, die das Vermögen der Rentenbank gefährden könnten.

#### 4.1.3 Geschäfts- und Risikostrategie

Ausgehend vom gesetzlich abgeleiteten Unternehmensziel legt der Vorstand die nachhaltige Geschäftsstrategie der Bank fest. Sie wird insbesondere vom Förderauftrag der Bank und den Maßnahmen zu dessen Erfüllung bestimmt. Die Rentenbank ist Nichthandelsbuch-Institut und kein Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen. Die Tätigkeit der Rentenbank ist nicht primär auf Gewinnerzielung, sondern wettbewerbsneutral auf die Erfüllung ihres gesetzlichen Förderauftrags ausgerichtet. Die Rentenbank muss die geltenden bankaufsichtsrechtlichen Regelungen jederzeit einhalten. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang vor allem das Eigenkapital. Dieses kann die Rentenbank durch Gewinnthesaurierung stärken. Die Rentenbank stellt ihre Programmkredite für die Agrarwirtschaft und den ländlichen Raum wettbewerbsneutral im Hausbankverfahren zur Verfügung. Aus der Geschäftsstrategie leitet sich die hierzu konsistente Risikostrategie der Rentenbank ab, welche neben der risikoartenübergreifenden Strategie auch auf Risikoarten bezogene Teilstrategien umfasst. Mit der Risikostrategie legt der Vorstand die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Risikosteuerung fest. Die Risikostrategie ist von folgenden Grundsätzen geprägt:

- geringer Risikoappetit,
- Buy-and-hold-Strategie sowie
- risikoartenbezogene Betrachtung.

Diese Grundsätze konkretisieren sich insbesondere in der Festlegung der Limite im Rahmen der Risikotragfähigkeit, in den Vorgaben hinsichtlich Produkten und Märkten sowie in der Refinanzierungs- und Absicherungsstrategie.

Die Kreditrisikostrategie ist vom Förderauftrag geprägt. Zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums werden grundsätzlich nur Finanzmittel an Banken mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem anderen EU-Land oder Norwegen vergeben, die Geschäfte mit landwirtschaftlichen Unternehmen, deren vor- und nachgelagerten Bereichen oder im ländlichen Raum tätigen. Darüber hinaus werden Beteiligungen eingegangen sowie Schuldscheindarlehen, Namens- oder Inhaberwertpapiere von deutschen Bundesländern angekauft. Die Programmkredite sind auf Deutschland als Investitionsstandort beschränkt. Somit ist das Kreditgeschäft der Rentenbank weitestgehend auf die Refinanzierung von Banken bzw. Instituten und Finanzinstituten gemäß Artikel 4 CRR sowie sonstiges Interbankengeschäft begrenzt. Das auf den Endkreditnehmer bezogene Ausfallrisiko liegt bei dessen Hausbank. Im Rahmen von Gesetz und Satzung kann die Rentenbank darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen. Dies



beinhaltet auch den Ankauf von Forderungen und Wertpapieren sowie Geschäfte im Rahmen des Treasury Managements und der Liquiditätssteuerung. Mit der Kreditrisikostategie wurde festgelegt, dass eine Kreditvergabe an Unternehmen nur im Rahmen des Direktkreditgeschäfts mit Tochterunternehmen der Rentenbank erfolgen kann. Im Jahr 2017 wurden keine Neugeschäfte abgeschlossen.

Derivate werden ausschließlich als Absicherungsinstrumente für bestehende oder absehbare Marktpreisrisiken und nur mit Geschäftspartnern abgeschlossen, mit denen eine Besicherungsvereinbarung besteht.

Die Risikopolitik der Rentenbank erfordert bei allen weiteren Geschäftsaktivitäten eine vorsichtige Auswahl der Geschäftspartner und der Produkte, wobei sich die Bank entsprechend ihren Kernkompetenzen auf Banken und öffentliche Schuldner konzentriert. Die Durchschnittsbonität des Gesamtkreditportfolios, als ein Indikator des Risikoprofils der Bank, sollte mindestens A+ betragen. Zudem wird angestrebt, den Blankoanteil des Gesamtkreditportfolios tendenziell weiter zu reduzieren.

Die Marktpreisrisikostategie legt fest, dass Zinsänderungsrisiken über Derivate eng begrenzt und die Fremdwährungsrisiken vollständig abgesichert werden. Spread-Risiken und sonstige Marktpreisrisiken werden im Rahmen der Risikotragfähigkeit limitiert.

Die Liquiditätsrisikostategie hat die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit, die Optimierung der Refinanzierungsstruktur und die Koordination der Eigenemissionen auf dem Geld- und Kapitalmarkt zum Ziel.

Die Steuerung der operationellen Risiken erfolgt mit dem Ziel der Prävention von Schäden und einer damit einhergehenden Sicherstellung der Qualität aller Bankprozesse. Die Einhaltung regulatorischer Vorgaben sowie die Minimierung von Reputationsrisiken durch ein angemessenes Kommunikationsmanagement sowie einen Verhaltenskodex sind ebenfalls Bestandteile der Risikostategie.

#### 4.1.4 Risikoinventur

Die Bank analysiert im Rahmen einer Risikoinventur, welche Risiken sowie Risikokonzentrationen die Vermögenslage, die Kapitalausstattung, die Ertragslage oder die Liquiditätssituation wesentlich beeinträchtigen können. Daraus ergibt sich das Risikoprofil der Bank. Darüber hinaus werden wesentliche Risiken mit Indikatoren auf der Basis quantitativer und qualitativer Risikomerkmale identifiziert und in den Self-Assessments frühzeitig ermittelt. Eine weitere Identifizierung erfolgt im NPP, in den IKS-Schlüsselkontrollen sowie in der täglichen Kontroll- und Überwachungstätigkeit. Das Risikoprofil der Rentenbank umfasst als wesentliche Risikoarten: Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Operationelle Risiken sowie Reputations- und Regulierungsrisiken. Bei den Marktpreisrisiken unterscheidet die Rentenbank zwischen Zinsänderungsrisiken sowie Spread- und sonstigen Risiken.

#### 4.1.5 Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit der Rentenbank ist das zentrale Element ihres internen Kapitaladäquanzprozesses (ICAAP) und die Grundlage für die operative Umsetzung der Risikostategie. Die Rentenbank hat ihr Risikotragfähigkeitskonzept mit Blick auf die erwarteten Änderungen der regulatorischen Anforderungen weiterentwickelt. Ziel des Risikotragfähigkeitskonzepts ist die Einhaltung der regulatorischen Mindesteigenmittelvorgaben sowie die langfristige Sicherstellung der Substanz des Instituts und der Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Ein weiteres unmittelbar mit dem Förderauftrag verknüpftes Ziel des Risikotragfähigkeitskonzepts ist die Sicherstellung eines langfristig angemessenen und stabilen operativen Ergebnisses. Das Risikotragfähigkeitskonzept zielt auf den



nachhaltigen Fortbestand der Bank (Going Concern) ab. Die Risikosteuerungsprozesse sind darauf ausgerichtet, diese Ziele und Vorgaben gleichberechtigt zu erfüllen.

Die Ziele spiegeln sich in den zwei Perspektiven des Risikotragfähigkeitskonzepts der Rentenbank wider, welches einen Normativen Ansatz und einen Ökonomischen Ansatz umfasst. Der bisherige Liquidationsansatz wurde im Zuge der Weiterentwicklung des Risikotragfähigkeitskonzepts durch den Ökonomischen Ansatz und der bisherige Going-Concern-Ansatz durch den Normativen Ansatz ersetzt. Mit der Weiterentwicklung des Risikotragfähigkeitskonzepts und der Einstellung der IFRS-Konzernrechnungslegung waren Änderungen bei der Ermittlung des Risikodeckungspotenzials sowie der Risikomessung verbunden, die im Weiteren dargestellt werden.

Die Festlegung des Risikoappetits erfolgt mit der Planung und der Vorgabe von Limiten im Rahmen der Risikotragfähigkeit. Die Limite begrenzen und ermöglichen die geplanten Geschäftsaktivitäten und die hiermit verbundenen Risiken in Höhe des verteilten Risikodeckungspotenzials. Die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials, die Verteilung von Risikodeckungspotenzial auf die Risiken und deren Limitierung bilden den Kern des Risikotragfähigkeitskonzepts. Die Überwachung der Limite innerhalb der Risikotragfähigkeit wird durch Stresstests ergänzt. Hierbei werden auch Risikokonzentrationen berücksichtigt.

#### 4.1.6 Sanierungsplan

Die Rentenbank hat einen Sanierungsplan gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erstellt und Sanierungsindikatoren mit Frühwarnmarken sowie Warn- und Sanierungsschwellen festgelegt. Im Sanierungsplan weist die Rentenbank in verschiedenen Belastungsszenarien nach, dass sie mit geeigneten Handlungsoptionen in der Lage ist, den Sanierungsbereich wieder zu verlassen. Die Governance-Prozesse des Sanierungsplans sind in die Risikomanagementprozesse integriert. Dies umfasst insbesondere die regelmäßige Risikoberichterstattung über die Sanierungsindikatoren.

#### 4.1.7 Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26a Abs. 1 Satz 1 KWG)

Der Rechnungslegungsprozess entspricht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und ist im Lagebericht dargestellt.

## 4.2 Risikokategorien – Wesentliche Einzelrisiken

Als wesentliche Risiken der Gruppe sind Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- und operationelle Risiken sowie Regulierungs- und Reputationsrisiken eingestuft.

Für Risiken, die als nicht wesentlich eingestuft werden, d. h. von untergeordneter Bedeutung für die Bank sind, wurden angemessene Vorkehrungen getroffen. Diese Vorkehrungen sind grundsätzlich durch Arbeits- und Organisationsanweisungen dokumentiert.

### 4.2.1 Adressenausfallrisiken

#### Definition

Das Adressenausfallrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von Ausfällen oder Bonitätsverschlechterungen von Geschäftspartnern. Es umfasst das Kreditausfallrisiko mit den Elementen Kontrahenten-, Emittenten-, Länder-, Struktur-, Sicherheiten- und Beteiligungsrisiko sowie das Settlement- und das Wiedereindeckungsrisiko.

Das Kontrahenten-, das Emittenten- und das originäre Länderrisiko beziehen sich auf Verluste aufgrund von Ausfällen oder Bonitätsverschlechterungen von

Geschäftspartnern (Kontrahenten/Emittenten/Ländern) unter Berücksichtigung der bewerteten Sicherheiten. Das abgeleitete Länderrisiko ergibt sich aus der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Situation des Staates, in welchem der Schuldner seinen Sitz hat. Abgeleitete Länderrisiken unterteilen sich in Ländertransferrisiken und Redenominierungsrisiken. Das Ländertransferrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit aufgrund von wirtschaftlichen oder politischen Risiken seine Zins- und Tilgungszahlungen nicht fristgerecht leisten kann. Unter dem Redenominierungsrisiko versteht man die Gefahr, dass der Nominalwert einer Forderung auf eine andere Währung umgestellt wird. Strukturrisiken (beispielsweise Klumpen- bzw. Konzentrationsrisiken) sind Risiken, die durch Konzentration des Kreditgeschäfts auf Regionen, Branchen oder Adressen entstehen. Sicherheitenrisiken sind Risiken, die aus der unzureichenden Werthaltigkeit von Kreditsicherheiten während der Kreditlaufzeit oder einer Fehlbewertung des Sicherungsobjekts resultieren. Beteiligungsrisiken sind Risiken eines Verlusts aufgrund negativer Wertentwicklung im Beteiligungsportfolio.

Das Kreditgeschäft der Rentenbank ist weitestgehend auf die Refinanzierung von Banken bzw. Instituten und Finanzinstituten gemäß Artikel 4 CRR sowie sonstiges Interbankengeschäft begrenzt. Das auf den Endkreditnehmer bezogene Ausfallrisiko liegt bei dessen Hausbank.

#### Quantifizierung und Steuerung

Die Berechnung des Adressenausfallrisikos basiert auf den Risikoparametern Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default), Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default) und Forderungshöhe bei Ausfall (Exposure at Default).

Die Risikowerte für Adressenausfallrisiken in der Risikotragfähigkeitsrechnung werden unter Verwendung eines Kreditportfoliomodells einschließlich einer Laufzeitanpassung ermittelt. Auf Gesamtportfolioebene errechnet die Bank zusätzlich einen Risikobeitrag für Konzentrationsrisiken, der höhere Engagements mit Geschäftspartnern auf einer konsolidierten Ebene überproportional im Risiko berücksichtigt. Das durch das Geschäftsmodell der Rentenbank bedingte sektorale Konzentrationsrisiko wird einerseits in der Risikoklassifizierung der Bankgeschäftspartner und andererseits in modellbasierten Risikozuschlägen für Institute, welche einem erhöhten systemischen Risiko ausgesetzt sind, berücksichtigt.

Aus der Bonitätseinstufung unserer Geschäftspartner in Ratingklassen ergibt sich deren Ausfallwahrscheinlichkeit. Für die Ermittlung setzt die Rentenbank ein internes Risikoklassifizierungsverfahren ein. Dabei werden einzelne Geschäftspartner oder Geschäftsarten in eine der 20 Bonitätsklassen eingestuft. Die besten zehn Bonitätsklassen AAA bis BBB- sind Geschäftspartnern mit geringen Risiken vorbehalten („Investment Grade“). Darüber hinaus sind die sieben Bonitätsklassen BB+ bis C für latente bzw. erhöhte latente Risiken und die drei Bonitätsklassen DDD bis D für Problemkredite und ausgefallene Geschäftspartner eingerichtet.

Die Bonitätseinstufung unserer Geschäftspartner wird mindestens jährlich auf der Grundlage einer Auswertung ihrer Jahresabschlüsse und der Analyse ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse überprüft. Hierbei fließen betriebswirtschaftliche Kennzahlen, qualitative Merkmale, der Gesellschafterhintergrund sowie weitere Unterstützungsfaktoren ein, z. B. die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung oder staatliche Haftungsmechanismen. Auch die Länderrisiken der Sitzländer unserer Geschäftspartner fließen in die Bestimmung der Bonität mit ein. Bei bestimmten Produkten, wie z. B. Pfandbriefen, werden zudem die damit verbundenen Sicherheiten bzw. Deckungswerte als weiteres Kriterium berücksichtigt. Sofern aktuelle Informationen über negative Finanzdaten oder eine Abschwächung der wirtschaftlichen



Perspektiven eines Geschäftspartners bekannt werden, überprüft der Bereich Banken die Bonitätseinstufung und passt diese gegebenenfalls an.

Die Verlustquote beziffert den Anteil der Kreditforderung, der nach dem Ausfall eines Geschäftspartners und der Verwertung der hinterlegten Sicherheiten uneinbringlich ist. Die Rentenbank verwendet für die Quantifizierung ihrer Adressenausfallrisiken produkt- bzw. geschäftsartenspezifische Verlustquoten, welche anhand eines analytischen und expertenbasierten Verfahrens ermittelt werden. Hierbei wird insbesondere die Verwertungskette der Förderkredite, welche im Rahmen des sogenannten Hausbankverfahrens vergeben werden, in die Bewertung und Parametrisierung mit einbezogen. Zudem verwendet die Bank für einzelne Geschäftsarten externe Datenquellen, da das Kreditportfolio der Rentenbank keine statistisch signifikanten Ausfälle und damit Verlustquoten aufweist.

Zur Bestimmung des Engagements zum Ausfallzeitpunkt (Exposure at Default) wird die Inanspruchnahme der Adressenausfalllimite zum Berechnungstichtag verwendet. Dies entspricht bei Krediten dem Restkapital der Forderung und bei Wertpapieren dem aktuellen Marktwert. Bei Derivaten setzt sich die Engagementhöhe aus den positiven Marktwerten der Derivateportfolios, gegebenenfalls unter Berücksichtigung erhaltener Barsicherheiten, sowie im Falle von negativen Marktwerten der Derivateportfolios unter Berücksichtigung gestellter Barsicherheiten, zusammen.

Die beschriebene Methode ermöglicht es der Rentenbank, ihre Risiken im Rahmen der Steuerung angemessen zu bewerten und zu überwachen. Negative Entwicklungen sowie Portfoliokonzentrationen können damit frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

#### Validierung

Das interne Risikoklassifizierungsverfahren, das Verfahren zur Quantifizierung der Verlustquoten sowie das Kreditportfoliomodell werden laufend weiterentwickelt und jährlich überprüft. Zudem werden alle Bewertungsparameter einer jährlichen Validierung unterzogen. Hierbei werden insbesondere die sektorspezifischen Besonderheiten sowie die Portfolioschwerpunkte aufgrund des Förderauftrags berücksichtigt.

#### Limitierung und Reporting

Die Gesamtkreditobergrenze für alle Adressenausfalllimite sowie eine Blankoobergrenze werden vom Vorstand festgelegt und begrenzen somit die Summe der Limitinanspruchnahmen. Konzentrationsrisiken werden in der Bank auf mehreren Ebenen durch diverse zielgerichtete Konzepte gesteuert und wirksam begrenzt. Daneben gelten einzelne Länderkreditlimite und Ländertransferlimite.

Ein Limitsystem steuert die Höhe und die Struktur aller Adressenausfallrisiken. Für alle Kreditnehmer, Emittenten bzw. Kontrahenten sind Limite erfasst, die gegebenenfalls produkt- und laufzeitspezifisch untergliedert sind. Das Risikoklassifizierungsverfahren der Bank stellt die zentrale Entscheidungsgrundlage für die Limiteinräumung dar. Zusätzlich gilt für einzelne Geschäfts- bzw. Limitarten eine bestimmte Mindestbonität.

Die Limitierung der Risikoart Adressenausfallrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung von Spezifika des Modells und der Parameter sowie unter Beachtung von stichtagsbedingten Volatilitäten. Risikozuschläge aufgrund von Konzentrationsrisiken werden in diese Limitierung einbezogen.



Zusätzlich geben Risiko- und Sanierungsindikatoren frühzeitig eine Indikation für eine mögliche Risikoerhöhung bzw. für Risikoverschiebungen im Gesamtbankportfolio. Warnschwellen sorgen dafür, dass höhere Limitauslastungen frühzeitig erkannt werden und geeignete Handlungsoptionen ergriffen werden können. Entsprechende Maßnahmen können beispielsweise die Reduzierung interner Limite oder eine verschärfte Risikoüberwachung umfassen.

Weitere Limite werden täglich vom Bereich Banken überwacht und dem für die Marktfolge zuständigen Vorstandsmitglied gemeldet. Limitüberschreitungen werden dem Vorstand unmittelbar angezeigt.

Die Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung der Adressenausfallrisiken erfolgen somit einzelgeschäftszugewandt auf Kreditnehmerebene sowie auf Ebene der Gruppe verbundener Kunden auf Länderebene und auf Ebene des Gesamtkreditportfolios. Damit ist die Bank in der Lage, Risiken frühzeitig zu erkennen und bewerten.

#### 4.2.2 Marktpreisrisiken

##### Definition

Das Marktpreisrisiko ist der potenzielle Verlust aus sich verändernden Marktdaten. Es umfasst Zinsänderungs-, Spread- und sonstige Marktpreisrisiken. Letztere beinhalten Währungs- und Volatilitätsrisiken, wobei diese, wie z. B. Fremdwährungsrisiken, nur in sehr geringem Umfang relevant sind.

Zinsänderungsrisiko ist das Risiko unerwarteter Änderungen des wirtschaftlichen Werts bzw. Barwerts sowie des Zinsüberschusses aufgrund von Zinsänderungen. Das barwertige Zinsänderungsrisiko wird unter dem aufsichtsrechtlich geprägten Begriff Economic Value of Equity (EVE) subsumiert, das Zinsüberschussrisiko unter dem Begriff Net Interest Income (NII). Das Zinsänderungsrisiko aus dem Anlagebuch wird unter dem Begriff Interest Rate Risk in the Banking Book (IRRBB) zusammengefasst. Die Rentenbank als Nichthandelsbuch hat alle Geschäfte dem Anlagebuch zugeordnet und berechnet das Zinsänderungsrisiko aus der EVE- und NII-Perspektive.

Die Spread-Risiken werden nach Credit-Spread-Risiken, Cross-Currency-Basiswap-Risiken sowie Basiswap-Risiken differenziert.

Offene Währungspositionen entstehen nur in Form von Abrechnungsspitzen und dann nur in geringem Umfang. Die Marktwerte von Grund- und Sicherungsgeschäften weichen aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsparameter, im Wesentlichen der Credit Spreads und Cross Currency Basiswapsreads, voneinander ab. Bei Fremdwährungspositionen können aus den Marktwertdifferenzen wechselkurbedingte Marktwerttrisiken entstehen.

Marktpreisrisiken die nur mit temporären Bewertungsverlusten verbunden sind, neutralisieren sich durch die Buy-and-Hold-Strategie bis zur Fälligkeit der jeweiligen Finanzinstrumente. Eine Realisierung dieser Bewertungsverluste würde nur dann eintreten, wenn die Haltestrategie durchbrochen wird oder ein Geschäftspartner ausfällt und keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden sind.

Weitere Marktpreisrisiken, wie Aktien- und Warengeschäftsrisiken, sind aufgrund des Geschäftsmodells der Rentenbank nicht relevant.

## Quantifizierung und Steuerung

### Zinsänderungsrisiken

Im Normativen Ansatz werden die Zinsänderungsrisiken der Geschäfte des Segments Treasury Management täglich berechnet. Die Berechnung erfolgt durch eine Parallelverschiebung der Zinskurven, unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 %. Im Ökonomischen Ansatz werden die Zinsänderungsrisiken ebenfalls mit einer Parallelverschiebung der Zinskurve berechnet, jedoch unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99,9 %. Risiken aus negativen Zinsen werden sowohl im Normativen Ansatz als auch im Ökonomischen Ansatz berücksichtigt. Hierbei werden insbesondere die barwertigen und ertragsbezogenen Risiken aus zinsvariablen Geschäften mit Null-Floors betrachtet. Das Zinsänderungsrisiko des Segments Kapitalstockanlage, das das investierte Eigenkapital beinhaltet, wird in beiden Risikotragfähigkeitsansätzen berücksichtigt. Im Normativen Ansatz wird dabei das ertragsbezogene und im Ökonomischen Ansatz das barwertige Zinsänderungsrisiko berechnet. Es erfolgt keine risikomindernde Modellierung der Refinanzierung der Kapitalstockanlage durch das vorhandene Eigenkapital. Mithin bleibt das Eigenkapital entsprechend der aufsichtsrechtlichen Rechenmethode (IRRBB) unberücksichtigt.

Die Bank begrenzt das Zinsänderungsrisiko weitestgehend, insbesondere durch den Einsatz von Derivaten. Derivate werden auf Basis von Mikro- oder Makro-Beziehungen abgeschlossen. Die Effektivität der Mikro-Beziehungen wird durch Bewertungseinheiten täglich überwacht.

Fristentransformationsergebnisse werden zum einen bei Geldgeschäften und zum anderen in geringem Umfang im Programmkreditgeschäft realisiert. Es ist kein strategisches Ziel der Rentenbank, durch das Eingehen von Zinsänderungsrisiken Erträge zu generieren. Da nicht alle Programmkredite aufgrund ihres teilweise geringen Volumens zeitgleich effizient absicherbar sind, entstehen Fristentransformationsergebnisse aus kurzfristig offenen Positionen.

### Spread- und sonstige Risiken

Die Rentenbank quantifiziert Spread-Risiken mit einem VaR-Modell auf Basis einer historischen Simulation. In die VaR-Berechnung fließen die Barwertsensitivitäten bezüglich der Spreads der berücksichtigten Geschäfte ein. Mit einer bis zu sieben Jahre zurückreichenden historischen Marktdatenentwicklung wird der maximale Verlust bezogen auf das vorgegebene Konfidenzniveau berechnet. Credit-Spread-Risiken werden für Wertpapiere sowie hoch liquide Schuldscheindarlehen deutscher Bundesländer berechnet.

### Risikopuffer

Mit einem Risikopuffer werden Unschärfen bzw. Vereinfachungen bei der Risikomodellierung angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus beinhaltet der Risikopuffer eine Komponente zur Deckung des Kontrahentenausfallrisikos derivativer Geschäfte.

## Limitierung und Reporting

Dem Marktpreisrisiko ist im Normativen Ansatz ein Limit von 70 Mio. EUR und im Ökonomischen Ansatz von 1 969,4 Mio. EUR zugewiesen. Dieses wird auf das Zinsänderungsrisiko, Spread- und sonstige Risiken sowie die Risikopuffer aufgeteilt.





Die Einhaltung der Limite für Zinsänderungsrisiken wird täglich überwacht und dem Vorstand berichtet. Spread- und sonstige Risiken werden monatlich sowie im Rahmen des quartalsweisen Risikoberichts überwacht.

### Validierung

Die Verfahren zur Beurteilung der Marktpreisrisiken, die wesentlichen Annahmen und Parameter sowie die Stressszenarien werden mindestens jährlich validiert. Die Validierung des VaR-Modells zur Messung der Spread-Risiken umfasst die Prüfung der Grenzen des Verfahrens, die Aktualisierung der Datenhistorie sowie der Modellparameter.

Die Szenarioparameter zur Messung der Zinsänderungsrisiken der Portfolien „Geldgeschäft“ und „Kreditgeschäft“ werden täglich unter Verwendung historischer Zinsentwicklungen überprüft.

Die Ergebnisse der täglichen Szenarioanalysen werden quartalsweise mit dem barwertorientierten Modell zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken auf Gesamtbankebene validiert.

### 4.2.3 Liquiditätsrisiken

#### Definition

Die Rentenbank definiert als Liquiditätsrisiko das Risiko, gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht uneingeschränkt nachkommen zu können.

Das Marktliquiditätsrisiko sieht die Bank als das Risiko an, Vermögensgegenstände nicht, nicht sofort oder nur mit Einbußen veräußern zu können.

#### Quantifizierung und Steuerung

Die offenen Liquiditätssalden der Bank werden durch ein vom Vorstand vorgegebenes, an den Refinanzierungsmöglichkeiten der Bank orientiertes Limit begrenzt. Die Abteilung Risikocontrolling überwacht die Liquiditätsposition und die Auslastung der Limite täglich und informiert den Vorstand und den Bereich Treasury.

Als Instrumente für die Steuerung der kurzfristigen Liquiditätsposition stehen Interbankengelder, ECP-Platzierungen und Offenmarktgeschäfte mit der Bundesbank zur Verfügung. Darüber hinaus können Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung angekauft und Gelder mit Laufzeiten bis zu zwei Jahren über das Euro-Medium-Term-Note-Programm (EMTN-Programm), Schuldscheine, Globalanleihen bzw. inländische Kapitalmarktinstrumente aufgenommen werden.

Zur Begrenzung der kurzfristigen Liquiditätsrisiken bis zu einem Monat darf der kalkulatorische Liquiditätsbedarf unter Stressannahmen entweder den Bestand an liquiden Aktiva entsprechend der Liquidity Coverage Ratio (LCR) oder das frei verfügbare Refinanzierungspotenzial nicht übersteigen. Darüber hinaus erfolgt entsprechend den Regelungen der MaRisk die Begrenzung der Liquiditätsrisiken bis zu einer Woche.

Zwischen einem Monat und zwei Jahren wird der kalkulatorische Liquiditätsbedarf auf das frei verfügbare Refinanzierungspotenzial begrenzt.

In der mittel- und langfristigen Liquiditätsrechnung werden darüber hinaus die Kapitalzu- und -abflüsse über zwei Jahre bis fünfzehn Jahre quartalsweise kumuliert

und fortgeschrieben. Die kumulierten Zahlungsströme dürfen ein vom Vorstand festgelegtes Limit nicht unterschreiten.

Die Angemessenheit der Stressszenarien sowie die zugrunde liegenden Annahmen und Verfahren zur Beurteilung der Liquiditätsposition werden mindestens jährlich überprüft.

Die Liquiditätsrisiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept statt mit Risikodeckungspotenzial mit Liquiditätsdeckungspotenzial bzw. liquiden Aktiva unterlegt. Die Bank kann mit ihren Triple-A-Ratings und aufgrund der Haftung des Bundes jederzeit weitere benötigte liquide Mittel am Interbankengeldmarkt beschaffen. Dies erfolgt auch im Rahmen der hinterlegten Sicherheiten bei der Deutschen Bundesbank (Pfandkredite und Sicherungsabtretung nach KEV-Verfahren).

Die von der Rentenbank begebenen Anleihen sind in der EU als „liquide Aktiva“ entsprechend der LCR eingestuft. Auch in anderen Rechtsräumen (z. B. USA und Kanada) können Anleihen der Rentenbank als hochliquide Aktiva gehalten werden.

#### Liquiditätsstressszenarien

Stressszenarien sollen den Einfluss von unerwarteten, außergewöhnlichen Ereignissen auf die Liquiditätsposition untersuchen. Die hierfür entwickelten Liquiditätsstressszenarien sind Bestandteil des internen Steuerungsmodells und werden monatlich berechnet und überwacht. Die Szenarioanalysen umfassen einen Kursverfall für Wertpapiere, ein gleichzeitiges Abrufen aller unwiderruflichen Kreditzusagen, den Ausfall bedeutender Kreditnehmer und den Abruf der Barsicherheiten. Mit dem Szenario-Mix wird das kumulierte Eintreten der Liquiditätsstressszenarien simuliert. Bei risikorelevanten Ereignissen werden Liquiditätsstresstests auch anlassbezogen durchgeführt.

#### Liquiditätskennziffern nach der CRR

Die aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennziffern LCR und Net Stable Funding Ratio (NSFR) dienen dazu, das kurzfristige sowie mittel- und langfristige Liquiditätsrisiko zu begrenzen. Ziel ist es, Banken in die Lage zu versetzen, auch in Stressphasen – durch das Vorhalten eines Liquiditätspuffers und einer stabilen Refinanzierung – liquide zu bleiben. Die LCR, das Verhältnis hochliquider Aktiva zu den Nettoliquiditätsabflüssen im Stressfall, musste 2017 mindestens eine Quote von 0,8 erfüllen. Die Anforderung steigt 2018 auf eine Quote von 1,0.

Für die NSFR – das Verhältnis von verfügbaren stabilen Refinanzierungsmitteln zu den erforderlichen stabilen Refinanzierungen – soll die Mindestquote 1,0 betragen. Die Einführung ist im Zuge des Inkrafttretens der CRR II frühestens für das Jahr 2020 vorgesehen.

Die Mindestquote der LCR und die derzeit erwartete Mindestquote der NSFR wurden in den Berichtsjahren 2016 und 2017 eingehalten.

#### Limitierung und Reporting

Der Vorstand wird mit der kurzfristigen Liquiditätsvorschau täglich und mit dem Liquiditätsrisikobericht monatlich über die mittel- und langfristige Liquidität, die Ergebnisse der Szenarioanalysen, die Liquiditätskennziffern LCR und NSFR sowie die Ermittlung des Liquiditätspuffers nach MaRisk unterrichtet. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss des Verwaltungsrats werden hierüber quartalsweise informiert.



#### 4.2.4 Operationelle Risiken

##### Definition

Operationelle Risiken entstehen infolge nicht funktionierender oder fehlerhafter Systeme und Prozesse, aus Fehlverhalten von Personen oder aus externen Ereignissen. Dazu zählt die Bank auch Rechtsrisiken, Risiken aus Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, Verhaltensrisiken, Risiken aus Auslagerungen, Betriebsrisiken und Ereignis- bzw. Umweltrisiken. Nicht dazu zählt die Bank unternehmerische Risiken, wie z. B. Geschäfts-, Regulierungs-, Reputations- und Pensionsrisiken.

##### Quantifizierung und Steuerung

Operationelle Risiken werden im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzepts für den Normativen Ansatz mit einem an den aufsichtsrechtlichen Basisindikatoransatz angelehnten Verfahren quantifiziert. Im Ökonomischen Ansatz wird eine Verdopplung des Risikos aus dem Normativen Ansatz angenommen.

Alle Schadensereignisse und Beinahe-Schäden der Bank werden in einer Schadensfalldatenbank dezentral durch Operational-Risk-Beauftragte erfasst. Das Risikocontrolling analysiert und aggregiert die Schadensfälle und entwickelt das Instrumentarium methodisch weiter.

Ferner führt die Bank Self-Assessments in Form von Workshops durch. Dabei werden risikoorientiert wesentliche operationelle Risikoszenarien einzelner Geschäftsprozesse analysiert und bewertet. Hierbei werden auch Steuerungsmaßnahmen, wie beispielsweise zur Betrugsprävention, bestimmt.

Das Risikocontrolling aggregiert und analysiert zentral alle operationellen Risiken. Es ist für den Einsatz der Instrumente und die methodische Weiterentwicklung der Risikoidentifikation, -bewertung, -steuerung und -kommunikation verantwortlich. Die jeweiligen fachlichen Organisationseinheiten managen die operationellen Risiken.

Der Bereich Recht & Personal steuert und überwacht das Rechtsrisiko. Er informiert den Vorstand sowohl anlassbezogen als auch turnusmäßig in Form halbjährlicher Berichte über laufende oder drohende Rechtsstreitigkeiten. Rechtsrisiken aus Geschäftsabschlüssen reduziert die Bank, indem sie weitgehend standardisierte Verträge einsetzt. Die Abteilung Recht wird hierzu frühzeitig in Entscheidungen einbezogen. Wesentliche Vorhaben sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Auswirkungen mit dem Bereich Recht & Personal abzustimmen. Rechtsstreitigkeiten werden unverzüglich in der Schadensfalldatenbank erfasst. Zur frühzeitigen Risikoidentifizierung wurde ein spezieller Risikoindikator definiert. Dieser wird regelmäßig überwacht.

Darüber hinaus hat die Rentenbank eine Compliance-Funktion und eine zentrale Stelle für die Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen eingerichtet. Auf Basis einer Gefährdungsanalyse gemäß § 25h KWG werden derartige Risiken, die das Vermögen der Bank in Gefahr bringen könnten, identifiziert und daraus organisatorische Maßnahmen abgeleitet, um die Risikoprävention zu optimieren. Hierzu analysiert die Bank auch, ob generelle und institutsspezifische Anforderungen an eine wirksame Organisation eingehalten werden.

Die mit Auslagerungen verbundenen Risiken sind unter den operationellen Risiken erfasst. Die Bank hat für Auslagerungen ein dezentrales Monitoring implementiert. Dieses umfasst auch die Risikosteuerung und -überwachung. Auf Grundlage einer standardisierten Risikoanalyse wird zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen unterschieden. Bei wesentlichen Auslagerungen gelten besondere

Anforderungen, insbesondere an die Verträge, den Turnus der Risikoanalysen und an die Berichterstattung.

Betriebsrisiken und Ereignis- oder Umweltrisiken werden bankweit identifiziert und nach Wesentlichkeitsaspekten gesteuert und überwacht.

Die Bank hat einen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) benannt und ein Informationssicherheitsmanagement-System (ISMS) implementiert. Der ISB überwacht die Einhaltung der im ISMS getroffenen Vorgaben bzw. Anforderungen und stellt die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der IT-Systeme sicher. Bei allen kritischen IT-Störfällen wird der ISB eingebunden.

Ein Notfall-Handbuch beschreibt die Vorgehensweise hinsichtlich der Katastrophenvorsorge bzw. im Katastrophenfall. Weitere Notfallpläne regeln den Umgang mit eventuell auftretenden Betriebsstörungen. Auslagerungen von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen sind ebenfalls in diese Pläne integriert.

#### Limitierung und Reporting

Für die operationellen Risiken werden die Limite für den Normativen Ansatz von 55 Mio. EUR und Ökonomischen Ansatz von 110 Mio. EUR anhand des modifizierten aufsichtsrechtlichen Basisindikatoransatzes abgeleitet. Die Berichterstattung erfolgt im Zuge des vierteljährigen Risikoberichts.

#### 4.2.5 Regulierungs- und Reputationsrisiken

##### Definition

Das Regulierungsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass sich eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen negativ auf die Geschäftstätigkeit oder das Betriebsergebnis der Bank auswirkt und regulatorische Anforderungen nur unzureichend erfüllt werden.

Reputationsrisiken sind Gefahren aus einer Rufschädigung der Bank, die sich wirtschaftlich negativ auswirken.

##### Quantifizierung und Steuerung

Die Regulierungs- und Reputationsrisiken werden durch ein Stressszenario im Rahmen der Ertragsplanung quantifiziert und überwacht. Hierzu werden monetäre Auswirkungen dieser Risiken, z. B. Erhöhung der Refinanzierungskosten oder unerwartete Sach- und Personalkosten, für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen angenommen. Darüber hinaus erfolgt die Identifikation von Risiken in Self-Assessments.

Eingetretene Verluste werden in der Schadensfalldatenbank sowie in den monatlichen Soll-Ist-Abgleichen in der Gewinn-und-Verlustrechnung überwacht.

Die Steuerung der Regulierungsrisiken erfolgt durch die aktive Begleitung regulatorischer Vorhaben sowie sonstiger, die Rentenbank tangierender, Gesetzesinitiativen und durch die Identifizierung möglicher Konsequenzen für die Rentenbank. Hierbei übernimmt der Arbeitskreis ART die führende Rolle. Er ist insbesondere dafür zuständig, aufsichtsrechtliche und anderweitige gesetzliche Vorhaben zu beobachten und zu bewerten sowie die Compliance-Struktur zu stärken. Dazu initiiert und überwacht der ART Umsetzungs-Projekte. Der Arbeitskreis berichtet dem Vorstand regelmäßig.

Ein Verhaltenskodex und eine professionelle externe Unternehmenskommunikation tragen zur Handhabung der Reputationsrisiken bei.

### Limitierung und Reporting

Den Regulierungs- und Reputationsrisiken ist im Normativen Ansatz ein Risikolimit von 50 Mio. EUR und im Ökonomischen Ansatz von 100 Mio. EUR zugewiesen. Die Berichterstattung erfolgt im vierteljährigen Risikobericht. Die Limite nähern sich aufgrund der statischen bzw. jährlichen Risikoquantifizierung an die Risikowerte an.

### 4.3 Unternehmensführung (Teil 8 Artikel 435 Abs. 2 CRR)

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen wird in Anlage 2 offengelegt.

Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands obliegt dem Verwaltungsrat der Rentenbank. Sofern die Besetzung einer vakanten Vorstandsposition ansteht, wird der Verwaltungsrat bei der Ermittlung von Bewerbern durch den Verwaltungsausschuss unterstützt. Entsprechend der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats entwickelt der Verwaltungsausschuss eine Stellenbeschreibung mit Bewerberprofil. Darin werden Kriterien bezüglich der Auswahl der Kandidaten festgelegt. Diese richten sich fachlich grundsätzlich nach dem zu besetzenden Vorstandsressort und können um geeignete weitere Merkmale ergänzt werden, etwa um Erfahrungen mit öffentlichen Mandaten. Des Weiteren werden Diversitätsaspekte berücksichtigt, u. a. die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands.

Die Auswahl von Vorstandsmitgliedern richtet sich maßgeblich nach § 25c KWG, wonach die Geschäftsleiter eines Instituts für dessen Leitung fachlich geeignet und zuverlässig sein und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen müssen. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Geschäftsleiter in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung haben. Mit Zulassung eines Vorstandsmitglieds bestätigt die Bankenaufsicht aufgrund der ihr vorliegenden umfassenden Dokumentation von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen dessen fachliche Eignung und Zuverlässigkeit.

Mindestens einmal jährlich bewertet der Verwaltungsrat der Rentenbank die Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands. Ebenso bewertet der Verwaltungsrat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der Vorstandsmitglieder. Der berufliche Werdegang jedes Vorstandsmitglieds ist auf der Homepage der Rentenbank veröffentlicht.

Die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Rentenbank ist durch § 7 Abs. 1 des LR-Gesetzes vorgegeben. Sie obliegt weitestgehend nicht dem Verwaltungsrat, sondern den im Gesetz genannten Verbänden und Behörden bzw. ist kraft Amtes festgelegt. Durch diese gesetzlichen Vorgaben wird zugleich den Diversitätsanforderungen Rechnung getragen, da dem Verwaltungsrat der Rentenbank bereits aufgrund gesetzlicher Anforderungen Vertreter verschiedener, gesellschaftlich für die Rentenbank relevanter Gruppen (Stakeholder) angehören müssen. Die fachliche Kompetenz ist dadurch breit gefächert und reicht von der Finanzexpertise über das Führen von Unternehmen bis hin zu Erfahrungen in der Bankenaufsicht. Aufgrund der Tatsache, dass dem Verwaltungsrat Vertreter der Landwirtschaft, der aufsichtsführenden Bundesministerien für Ernährung und Landwirtschaft sowie für Finanzen wie auch von Kreditinstituten angehören, werden Interessen aller Stakeholder der Rentenbank berücksichtigt.

Die Bundes- und Landesministerien, die Vertreter in den Verwaltungsrat der Rentenbank entsenden, sind darüber hinaus bereits aufgrund geltenden Bundes- und

Landesrechts gehalten, im Rahmen dieser Vorgaben eine Berücksichtigung von Frauen und Männern zu gleichen Anteilen anzustreben sowie weitere Diversitätskriterien zu berücksichtigen. Von der Festlegung starrer Quoten oder Zielvorgaben wurde daher abgesehen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats bringen ihre vielfältigen Erfahrungen und Kenntnisse aus ihrer langjährigen Tätigkeit bei verschiedenen Kreditinstituten, aus der Geschäftsleitung von Banken, Sparkassen und Unternehmen, aus der Leitung von Bundes- und Landesministerien sowie aus herausgehobenen Leitungsfunktionen in Verbänden und von für das Förderkreditgeschäft der Rentenbank relevanten Wirtschaftszweigen ein. Zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungsrats findet jährlich eine Fortbildungsveranstaltung statt, an der auch die Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Bei neuen Verwaltungsratsmitgliedern werden standardmäßig Schulungen insbesondere bezüglich der Grundzüge der Bilanzierung, des Risikomanagements und des Aufsichtsrechts durchgeführt. Auch langjährige Mitglieder sind angehalten, bei Bedarf von der Möglichkeit individueller Schulungen Gebrauch zu machen.

Die gesetzlich festgelegten Auswahl- und Diversitätsaspekte werden ergänzt durch § 7 Abs. 1 Nr. 6 LR-Gesetz. Danach wählen die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Bundesregierung drei Vertreter von Kreditinstituten oder andere Kreditsachverständige hinzu. Die Vorbereitung der Wahlvorschläge durch den Verwaltungsausschuss erfolgt nach der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Verwaltungsrats.

Ergänzend hat sich der Verwaltungsausschuss des Verwaltungsrats in seiner Sitzung am 26. März 2015 mit der Erarbeitung einer Zielsetzung zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat sowie einer Strategie zu ihrer Erreichung gemäß § 25d Abs. 11 Satz 2 Nr. 2 KWG beschäftigt. Da wegen der in § 7 LR-Gesetz bestimmten Zusammensetzung des Verwaltungsrats keine Möglichkeit einer direkten Einflussnahme auf die Besetzung besteht, hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts die zuständigen Verbände und Behörden ca. ein Jahr vor der nächsten konstituierenden Sitzung im Jahr 2019 schriftlich diesbezüglich zu sensibilisieren (Anregung, das unterrepräsentierte Geschlecht bei der Benennung besonders zu berücksichtigen).

Im Jahr 2014 hat der Verwaltungsrat der Rentenbank einen Risikoausschuss bestellt. Dieser tagt in der Regel zweimal jährlich. Dementsprechend haben bislang acht Sitzungen (je zwei in den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017) stattgefunden (Stand: 22. November 2017).

## 5. Eigenmittel (Teil 8 Artikel 437 CRR)

Die Offenlegung der Eigenmittel erfolgt gemäß Artikel 437 CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vom 20. Dezember 2013. Die Gruppe nimmt die Befreiung von den Eigenmittel-, Solvenz-, Großkredit-, Verschuldungs- und Offenlegungsmeldepflichten nach Art. 7 Abs. 3 CRR i.V.m. § 2a Abs. 1 KWG auf Einzelinstitutsebene - „Waiver-Regelung“ - in Anspruch.

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Institutsgruppe wurden nach Art. 72 CRR ermittelt. Als übergeordnetes Unternehmen der Institutsgruppe Landwirtschaftliche Rentenbank ist die Bank gemäß § 10a Abs. 1 KWG i.V.m. Art. 11 ff. CRR für die Berechnung der Eigenmittel auf zusammengefasster Basis verantwortlich. Mit der Einstellung der Rechnungslegung nach IFRS erfolgt die Ermittlung der Eigenmittel nach

dem Aggregationsverfahren nach Artikel 18 Abs. 1 CRR in Verbindung mit § 10a Abs. 4 KWG auf Basis der HGB-Einzelabschlüsse.

Aufgrund der Umstellung von der IFRS-Konzernabschlussmethode auf die HGB-Aggregationsmethode sind die Werte des Vorjahres wegen der Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundlagen nicht unmittelbar vergleichbar. Dies gilt für die Posten des Kernkapitals sowie für die Korrekturposten nach Art. 32 bis 35 CRR.

Die zusammengefassten Eigenmittel der Institutsgruppe zum 31.12.2017 nach Maßgabe der CRR sind in folgender Tabelle im Vergleich zum Vorjahr dargestellt:

	HGB 31.12.2017 Mio. EUR	IFRS 31.12.2016 Mio. EUR
- Gezeichnetes Kapital	182	135
- Einbehaltene Gewinne	1 027	3 475
- Kumulierte sonstige Ergebnisse (Neubewertungsrücklage)		62
- Fonds für allgemeine Bankrisiken	3 013	
- Gewinne und Verluste aus Verbindlichkeiten durch Veränderungen der eigenen Bonität		222
- Gewinne und Verluste aus derivativen Verbindlichkeiten durch Veränderungen der eigenen Bonität		0
- Zusätzliche Bewertungsanpassungen		- 353
- Immaterielle Vermögensgegenstände	- 16	- 17
- Von künftiger Rentabilität abhängige latente Steueransprüche		0
- Sonstige Abzugsposten vom harten Kernkapital		0
- Anpassungen aus Übergangsvorschriften davon kumulierte sonstige Ergebnisse (Neubewertungsrücklage)		- 25
davon von künftiger Rentabilität abhängige latente Steueransprüche		- 25
		0
<b>Hartes Kernkapital</b>	<b>4 206</b>	<b>3 499</b>
<b>Kernkapital</b>	<b>4 206</b>	<b>3 499</b>
- Nachrangige Verbindlichkeiten	42	44
- Nachrangige Verbindlichkeiten (bestandsgeschützt)	244	340
- Allgemeine Kreditrisikoanpassungen	0	0
<b>Ergänzungskapital</b>	<b>286</b>	<b>384</b>
<b>Eigenmittel insgesamt</b>	<b>4 492</b>	<b>3 883</b>

Das gezeichnete Kapital von 182 Mio. EUR (135 Mio. EUR) ist gemäß der EBA-Liste „Capital instruments in EU member states qualifying as Common Equity Tier 1 instruments by virtue of Article 26(3) of Regulation (EU) No 575/2013“ vom 23. Dezember 2014 als hartes Kernkapital i. S. d. Art. 26 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 28 CRR vollständig anerkannt.

Die einbehaltenen Gewinne auf Gruppenebene betragen 1 027 Mio. EUR und der Fonds für allgemeine Bankrisiken 3 013 Mio. EUR. Aufgrund von Zwischenergebniseliminierungen innerhalb der in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen wurden die einbehaltenen Gewinne und der Fonds für allgemeine

Bankrisiken reduziert. Im Rahmen des IFRS-Konzernabschlussesverfahrens wurden die einbehaltenen Gewinne und der Fonds für allgemeine Bankrisiken in 2016 gemeinsam in den Gewinnrücklagen der Institutsgruppe in Höhe von 3 475 Mio. EUR ausgewiesen.

Die aufsichtsrechtlichen Korrekturposten nach Art. 33 bis 35 CRR sind mit der Umstellung auf die HGB-Bilanzierung zum 31.12.2017 entfallen. Für 2016 bestanden folgende Korrekturposten:

- Der aufsichtsrechtliche Korrekturposten für Gewinne und Verluste basiert auf Veränderungen der eigenen Bonität aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. b CRR und beträgt 222 Mio. EUR.
- Für derivative Verbindlichkeiten gemäß Art. 33 Abs. 1 lit. c CRR beträgt der aufsichtsrechtliche Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus den Veränderungen der eigenen Bonität -0,1 Mio. EUR.
- Im Rahmen der „Vorsichtigen Bewertung“ gemäß Art. 34 i.V.m. Art. 105 CRR hat die Rentenbank die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 zum Eigenkapitalabzug für Bewertungsanpassungen von Fair-Value-Positionen (Prudent Valuation) umgesetzt. Der Gesamtbetrag des Additional Valuation Adjustments (AVA) beträgt 353 Mio. EUR.
- Die Anpassungen aus Übergangsvorschriften setzen sich aus nicht realisierten Gewinnen i. S. d. Art. 35 i.V.m. Art. 468. Abs. 2 CRR von -25 Mio. EUR zusammen.

Die Bank hat kein zusätzliches Kernkapital. Somit sind die Kernkapitalanforderungen (hartes und zusätzliches Kernkapital) vollständig mit hartem Kernkapital zu erfüllen.

Das Ergänzungskapital von 286 Mio. EUR (384 Mio. EUR) setzt sich aus nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen. Die Rentenbank rechnet nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 286 Mio. EUR (384 Mio. EUR) an. Hiervon entfallen 42 Mio. EUR (44 Mio. EUR) auf nachrangige Darlehen, die als Ergänzungskapital i. S. d. Art. 62 lit. a i.V.m. Art. 63 CRR berücksichtigungsfähig sind. Die übrigen Verträge mit einem anrechenbaren Volumen in Höhe von 244 Mio. EUR (340 Mio. EUR) kommen im Rahmen der Bestandsschutzvorschriften des Art. 484 Abs. 2 und 5 CRR zur Anrechnung. Die hierfür gewährten Zinssätze betragen bis zu 5,0 % bei Fälligkeiten bis zum 09.02.2024. Die nachrangigen Verbindlichkeiten sind in Form von Schuldscheindarlehen, Loan-Agreements und Inhaberpapieren mit Globalurkunden ausgestaltet.

#### **Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente:**

Die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente sind in der Anlage 3 und die Emissionsbedingungen für „frei handelbare“ Kapitalinstrumente in Anlage 4 dargestellt.



**Abstimmung sämtlicher Bestandteile des regulatorischen Eigenkapitals nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 mit der Bilanz:**

	Landwirt- schaftliche Rentenbank	Weitere Unternehmen der aufsichts- rechtlichen Gruppe	Eigenmittel gemäß CRR
	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2017 Mio. EUR
- Gezeichnetes Kapital	135	47	182
- Einbehaltene Gewinne	1 100	56	1 072
(-) Gruppeninterne Buchwerte		- 56	
(-) Zwischenergebniseliminierung		- 28	
- Fonds für allgemeine Bankrisiken	3 196		3 070
(-) Zwischenergebniseliminierung	- 126		
- Immaterielle Vermögensgegenstände	- 11		- 11
- Nachrangige Verbindlichkeiten	406		42
- Nachrangige Verbindlichkeiten (bestandsgeschützt)			244

**Offenlegung der Eigenmittel:**

Die Offenlegung der Eigenmittel entsprechend der Durchführungsverordnung Nr. 1423/2013 Anhang VI ist in der Anlage 5 dargestellt.

## 6. Eigenmittelanforderungen (Teil 8 Artikel 438 CRR)

### 6.1 Regulatorische Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen aus dem Adressenausfallrisiko wird für alle Forderungsklassen der Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) angewendet.

Für die Eigenkapitalanforderungen aus dem Adressenausfallrisiko gelten von der Aufsicht vorgegebene Risikogewichte.

Die anrechenbaren Eigenmittel und die Risikoaktiva werden nach HGB als Gruppenmeldung dargestellt. Im Vorjahr war die IFRS Rechnungslegung maßgeblich. Im Kreditrisikostandardansatz werden Geschäftspartner- und Geschäftsratings herangezogen. Bei der Ermittlung der Risikogewichte für Adressenausfallrisikopositionen werden ausschließlich externe Ratings von Moody's Investors Service verwendet. Sofern ein Geschäftsrating vorliegt, wird dieses anstelle des Geschäftspartnerratings herangezogen. Liegt kein Geschäfts- oder Geschäftspartnerrating vor, wird ein Risikogewicht nach dem Sitzlandrating bestimmt. Die externen Ratings werden den Bonitätsstufen ausschließlich nach Durchführungsverordnung (EU) 2016/1799 zugeordnet.

Das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (CVA-Risiko) entsprechend Artikel 381 CRR wird nach dem Standardansatz mit Eigenkapital unterlegt.

Die Risikobeträge der Gruppe insgesamt stellten sich zum 31.12.2017 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 Mio. EUR
Gesamtrisikobetrag für das		
- Adressenausfallrisiko	13 742	13 349
- Marktrisiko	0	0
- operationelles Risiko	662	834
- CVA-Risiko (Anpassung der Kreditbewertung)	733	916
<b>Gesamtrisikobetrag</b>	<b>15 137</b>	<b>15 099</b>

Nachfolgende Übersicht zeigt die gewichteten Risikoaktiva aus dem Adressenausfallrisiko im KSA, gegliedert nach Forderungsklassen zum 31.12.2017 im Vergleich zum Vorjahr:

<b>Gewichtete Risikoaktiva gegenüber</b>	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 Mio. EUR
- Zentralstaaten und Zentralbanken	0	63
- öffentlichen Stellen	0	41
- Instituten	12 267	11 802
- Unternehmen	2	2
- Investmentfonds	0	0
- Beteiligungen	172	119
- Instituten in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	1 251	1 284
- sonstige Posten	50	38
<b>Gesamtrisikobetrag für das Adressenausfallrisiko</b>	<b>13 742</b>	<b>13 349</b>

Die Eigenmittelanforderungen für das Adressenausfallrisiko (8 % der risikogewichteten Aktiva) zum 31.12.2017 im Vergleich zum Vorjahr sind in folgender Tabelle dargestellt:

<b>Eigenmittelanforderungen für</b>	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 Mio. EUR
- Zentralstaaten und Zentralbanken	0	5
- öffentlichen Stellen	0	3
- Instituten	981	944
- Unternehmen	0	0
- Investmentfonds	0	0
- Beteiligungen	14	10
- Instituten in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	100	103
- sonstige Posten	4	3
<b>Eigenmittelanforderungen für das Adressenausfallrisiko</b>	<b>1 099</b>	<b>1 068</b>

Nachfolgende Übersicht enthält die harte Kernkapitalquote, Kernkapitalquote und Gesamtkapitalquote der Gruppe zum 31.12.2017 im Vergleich zum Vorjahr:

	31.12.2017 in %	31.12.2016 in %
harte Kernkapitalquote	27,8	23,2
Kernkapitalquote	27,8	23,2
Gesamtkapitalquote	29,7	25,7

## 6.2 Risikotragfähigkeit

### 6.2.1 Normativer Ansatz

Steuerungsziel des Normativen Ansatzes ist es, auch bei Eintritt der Risiken unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 %, die regulatorischen Mindesteigenmittelanforderungen zu erfüllen sowie ein angemessenes und stabiles operatives Ergebnis zu erzielen.

Als regulatorische Mindesteigenmittelanforderung in der normativen Risikotragfähigkeit definiert die Rentenbank den Eigenmittelbedarf gemäß der Total SREP Capital Requirement (TSCR) zuzüglich eines Puffers. Der Puffer umfasst die kombinierten Kapitalpufferanforderungen gemäß CRR sowie einen vom Vorstand festgelegten Aufschlag. Die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel erfolgt ab dem 31.12.2017 auf Basis der HGB-Rechnungslegung.

Ausgehend von den Risikodeckungspotenzial-fähigen Positionen ergibt sich nach Abzug der regulatorischen Mindesteigenmittelanforderungen das Risikodeckungspotenzial im Normativen Ansatz. Die Ermittlung des Risikodeckungspotenzials im Going-Concern-Ansatz des Vorjahrs erfolgte auf der Basis der Konzernzahlen nach IFRS. Die folgende Tabelle zeigt das Risikodeckungspotenzial im Normativen Ansatz zum Bilanzstichtag sowie im Going-Concern-Ansatz des Vorjahrs.

	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 Mio. EUR
Verfügbares Betriebsergebnis	149,1	151,4
Gewinnrücklagen	1 114,8	3 529,8
Fonds für allgemeine Bankrisiken	3 195,6	-
Stille Lasten in Wertpapieren	- 14,1	- 3,3
Gezeichnetes Eigenkapital (Grundkapital)	135,0	135,0
<b>Risikodeckungspotenzial-fähige Positionen</b>	<b>4 580,4</b>	<b>3 812,9</b>
Eigenmittelanforderungen	2 004,3	2 135,0
<b>Risikodeckungspotenzial</b>	<b>2 576,1</b>	<b>1 677,9</b>

Die Erhöhung des Risikodeckungspotenzials gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Einstellung der IFRS-Konzernrechnungslegung und der damit verbundenen Erhöhung der regulatorischen Eigenmittel.

Im Normativen Ansatz werden die Risiken berücksichtigt, die die Ertragslage unter der HGB-Rechnungslegung und in der Folge die regulatorischen Eigenmittel belasten. Im Going-Concern-Ansatz des Vorjahrs standen die Risiken im Fokus, die die Ertragslage nach IFRS-Rechnungslegung negativ beeinflussten.

Bei der Aggregation der Risiken werden keine risikoartenübergreifenden Diversifikationseffekte risikomindernd berücksichtigt. Vielmehr werden konservativ die Risikowerte addiert.

Vom gesamten Risikodeckungspotenzial werden 34,0 % auf die Limite verteilt. Dieser Anteil bildet die Gesamtverlustobergrenze und darf gemäß dem von der Bank festgelegten Risikoappetit von 80 % nicht überschreiten. Die Auslastung der Gesamtverlustobergrenze durch die Risikowerte betrug zum Bilanzstichtag 57,2 %, die des gesamten Risikodeckungspotenzials nur 19,4 %.

Die folgende Tabelle zeigt die Risikowerte im Normativen Ansatz sowie im Going-Concern-Ansatz des Vorjahrs:

	<b>Risikowert</b> <b>31.12.2017</b>	<b>Risikowert</b> <b>31.12.2016</b>
	Mio. EUR	Mio. EUR
Adressenausfallrisiko	356,4	123,0
Marktpreisrisiko	45,5	532,3
Operationelles Risiko	52,4	47,3
Regulierungs- und Reputationsrisiko	46,0	46,8
<b>Gesamtrisiko</b>	<b>500,3</b>	<b>749,4</b>

Das im Normativen Ansatz bedeutungsvollste Risiko ist das Adressenausfallrisiko, welches mit einem im Berichtsjahr weiterentwickelten Kreditportfoliomodell berechnet wird. Marktpreisrisiken sind im Normativen Ansatz nur von Zinsänderungsrisiken geprägt. Spread- und sonstige Marktpreisrisiken führen im Normativen Ansatz nicht zu Bewertungsverlusten, die sich erfolgswirksam unter der HGB-Rechnungslegung auswirken.

Im Vorjahr waren Spread- und sonstige Marktpreisrisiken in Höhe von 504,7 Mio. EUR aus den zum Fair Value bewerteten Geschäften mit potenziellen Bewertungsverlusten unter der IFRS-Rechnungslegung verbunden.

Die Veränderung des Risikowerts für das Adressenausfallrisiko resultiert im Wesentlichen aus der Weiterentwicklung des Kreditportfoliomodells.

### Kapitalplanung

Die Mittelfristplanung der Rentenbank umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren und beinhaltet sowohl die Kapital- als auch die Risikotragfähigkeitsplanung. In der Planung ist auch unter der Annahme adverser Szenarien die Einhaltung der Mindesteigenmittelanforderungen gewährleistet.

#### 6.2.2 Ökonomischer Ansatz

Ziel des Ökonomischen Ansatzes ist die langfristige Sicherung der Substanz des Instituts und der Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.

Im Risikodeckungspotenzial werden sämtliche stille Reserven und Lasten berücksichtigt. Des Weiteren werden keine geplanten und noch nicht erzielten Gewinne (verfügbares Betriebsergebnis) einbezogen. Im Ökonomischen Ansatz muss noch genügend Risikodeckungspotenzial vorhanden sein, um die Risiken unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99,9 % abzudecken.

Das Risikodeckungspotenzial im Ökonomischen Ansatz stellt sich zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>
	Mio. EUR	Mio. EUR
Gezeichnetes Eigenkapital (Grundkapital)	135,0	135,0
Gewinnrücklagen	1 114,8	3 529,8
Fonds für allgemeine Bankrisiken	3 195,6	-
Stille Lasten/Reserven*	459,8	765,6
Nachrangige Verbindlichkeiten	405,7	740,7
<b>Risikodeckungspotenzial</b>	<b>5 310,9</b>	<b>5 171,1</b>

\* zum 31.12.2017 ausschließlich in Wertpapieren und Schuldscheindarlehen von Bundesländern sowie Vorsorgereserven 340f HGB

Im Ökonomischen Ansatz werden die Risiken aus allen Positionen unabhängig von ihrer Bilanzierung betrachtet. Für operationelle Risiken sowie Regulierungs- und Reputationsrisiken wird eine Verdoppelung des Risikowerts aus dem Normativen Ansatz unterstellt. Die Erhöhung des Risikowerts für das Adressenausfallrisiko resultiert im Wesentlichen aus der Weiterentwicklung des Kreditportfoliomodells. Im Zuge der Entwicklung vom Liquidationsansatz des Vorjahrs zu einem Ökonomischen Ansatz sowie dem Rechnungslegungswechsel ergaben sich Änderungen bei der Berechnung der Spread- und sonstigen Marktpreisrisiken. Zur Messung der Credit-Spread-Risiken wurde ein Value-At-Risk-Modell (VaR) auf Basis einer historischen Simulation implementiert. Die durch die IFRS bedingten Wertschwankungen der Passiva im Liquidationsansatz aufgrund von Spread-Änderungen werden im Ökonomischen Ansatz unter HGB nicht berücksichtigt, da sie zu keinen Verlusten aus ökonomischer Sicht führen.

Die folgende Tabelle stellt die Risikowerte im Ökonomischen Ansatz sowie im Liquidationsansatz des Vorjahrs dar:

	<b>Risikowert 31.12.2017</b>	<b>Risikowert 31.12.2016</b>
	Mio. EUR	Mio. EUR
Adressenausfallrisiko	914,4	700,6
Marktpreisrisiko	1 290,3	1 192,3
<i>davon Zinsänderungsrisiken</i>	295,0	313,6
<i>davon Spread- und sonstige Risiken</i>	890,9	840,2
<i>davon Risikopuffer</i>	104,4	38,5
Operationelles Risiko	104,8	94,6
Regulierungs- und Reputationsrisiko	92,0	93,6
<b>Gesamtrisiko</b>	<b>2 401,5</b>	<b>2 081,1</b>

Im Ökonomischen Ansatz wurden 67,4 % des Risikodeckungspotenzials zur Risikobegrenzung auf die Limite verteilt. Die Gesamtauslastung der Limite betrug zum Bilanzstichtag 45,2 %. Die Risikotragfähigkeit nach dem Ökonomischen Ansatz war in 2017 und nach dem Liquidationsansatz 2016 komfortabel gegeben.

### 6.2.3 Stresstests

Die Rentenbank hat ihr Stresstestkonzept im Zuge der Weiterentwicklung ihres ICAAP grundlegend überarbeitet.

Ziel der Stresstests ist es, zu analysieren, ob auch in außergewöhnlichen aber plausiblen risikoartenübergreifenden Szenarien die Risikotragfähigkeit der Rentenbank gewährleistet ist. Hierbei simuliert die Rentenbank hypothetische und historische Szenarien und betrachtet marktweite sowie institutsspezifische Aspekte in den folgenden drei Stressszenarien:

- Schwerer konjunktureller Abschwung,
- Finanzmarktkrise und anschließende Staatsschuldenkrise,
- Reputations- und Regulierungskrise.

Darüber hinaus wird in einem inversen Stresstest untersucht, welche Ereignisse dazu führen, dass die Risikotragfähigkeit nicht mehr gewährleistet wäre.

In den Stresstests werden die Auswirkungen der Risiken in der normativen und ökonomischen Perspektive analysiert. Im Normativen Ansatz wird insbesondere die Auswirkung der Szenarien auf die risikogewichteten Aktiva simuliert. Die wesentlichen Risikoparameter, welche den Stressszenarien zu Grunde liegen, sind die Verschlechterung der Bonitäten sowie die Veränderung der Zinsen und der Spreads. Des Weiteren wird im Stresstest auch die Auswirkung verschärfter Eigenmittelanforderungen durch regulatorische Änderungen berücksichtigt.

Das im Normativen Ansatz dominierende Risiko ist das Adressenausfallrisiko. Im Ökonomischen Ansatz spielen das Adressenausfall- und das Marktpreisrisiko eine gleichwertige Rolle.

Die Ergebnisse der Stresstests fließen in die Ableitung des Risikoappetits ein und sind ein wesentlicher Faktor bei der Ableitung und Verteilung des Risikodeckungspotenzials.

Die Risikotragfähigkeit war auch unter den Stressszenarien gewährleistet und bestätigt die komfortable Kapitalsituation der Bank.

#### 6.2.4 Sanierungsplan

Die Rentenbank hat einen Sanierungsplan gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erstellt und Sanierungsindikatoren mit Frühwarnmarken sowie Warn- und Sanierungsschwellen festgelegt. Im Sanierungsplan weist die Rentenbank in verschiedenen Belastungsszenarien nach, dass sie mit geeigneten Handlungsoptionen in der Lage ist, den Sanierungsbereich wieder zu verlassen. Die Governance-Prozesse des Sanierungsplans sind in die Risikomanagementprozesse integriert. Dies umfasst insbesondere die regelmäßige Risikoberichterstattung über die Sanierungsindikatoren.

## 7. Gegenparteiausfallrisiko (Teil 8 Artikel 439 CRR)

### 7.1 Zentrale Gegenpartei

Die Rentenbank schließt keine Geschäfte mit einer zentralen Gegenpartei ab.

### 7.2 Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen

Derivate dienen ausschließlich der Absicherung von bestehenden oder absehbaren Marktpreisrisiken und werden nur mit Geschäftspartnern im EU- und OECD-Raum abgeschlossen.



Die Bank hat mit allen Kontrahenten, mit denen Derivatgeschäfte getätigt werden, eine Besicherungsvereinbarung abgeschlossen, so dass der über die vertraglich definierten, bonitätsabhängigen Frei- und Mindesttransferbeträge hinausgehende positive Marktwert aus dem Derivategeschäft durch Bareinlagen in Euro zu besichern ist. Andererseits verpflichtet sich die Bank, bei negativem Marktwert Bareinlagen in Euro bereitzustellen, sofern diese über dem entsprechenden Frei- und Mindesttransferbetrag liegen. Die gestellten und erhaltenen Sicherheiten werden täglich mit EONIA verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen monatlich.

Grundlage der Berechnung des internen Kapitals und der Obergrenzen zur Unterlegung des Gegenparteiausfallrisikos ist die Bemessungsgrundlage entsprechend der Marktbewertungsmethode nach Art. 274 CRR unter Berücksichtigung von Sicherheiten. Zum 31.12.2017 betrug die Kontrahentenausfallrisikoposition aus allen derivativen Geschäften (Kreditäquivalenzbetrag) vor Sicherheitenanrechnung 1 579 Mio. EUR (4 234 Mio. EUR).

Aufrechnungsvereinbarungen werden ausschließlich für Derivate verwendet. Die Nutzung von Aufrechnungsmöglichkeiten aus standardisierten und aufsichtsrechtlich anerkannten Nettingvereinbarungen mit allen Kontrahenten reduziert die positiven Wiederbeschaffungswerte.

Die folgende Übersicht zeigt die positiven Wiederbeschaffungswerte aus derivativen Geschäften zum 31.12.2017 vor und nach Anwendung von Nettingvereinbarungen und anrechenbaren Sicherheiten in Übereinstimmung mit Art. 274 CRR:

	31.12.2017 Mio. EUR	31.12.2016 Mio. EUR
<b>Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten</b>	<b>2 575</b>	<b>6 550</b>
Aufrechnungsmöglichkeiten	996	2 316
anrechenbare Sicherheiten	179	2 605
<b>Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten</b>	<b>1 400</b>	<b>1 629</b>

Die positiven Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten entsprechen im Wesentlichen den aufsichtsrechtlichen Zuschlägen (Add-Ons) nach Art. 274 Abs. 2 CRR.

Die positiven Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten von 2 575 Mio. EUR bestehen aus zinsbezogenen Kontrakten von 1 176 Mio. EUR und währungsbezogenen Kontrakten von 1 399 Mio. EUR. Die Bank schließt keine Kreditderivate, wie Credit Default Swaps (CDS), ab. Der Nominalwert von Absicherungen über Kreditderivate beträgt somit Null.

Die Limitierung derivativer Risikopositionen je Kontrahent erfolgt im Rahmen der Prozesse zur Steuerung und Überwachung kontrahentenbezogener Adressenausfallrisiken.

Die Triple-A-Ratings der Rentenbank ergeben sich unmittelbar aus der gesetzlichen Haftung des ebenfalls Triple-A gerateten Bundes für die Verbindlichkeiten der Rentenbank. Das Szenario einer Herabstufung der Triple-A-Ratings der Rentenbank in Verbindung mit Sicherheitennachschüssen aus Besicherungsvereinbarungen wird regelmäßig validiert und ist derzeit nicht wesentlich. Die Besicherungsvereinbarungen mit Derivatekontrahenten sehen grundsätzlich keine vom Rating abhängigen

Sicherheitsnachsüsse der Rentenbank vor. Insofern erwartet die Rentenbank in dem Szenario Rating-Herabstufung keine zusätzlichen Sicherheitsnachsüsse.

### 7.3 Beschreibung der Vorschriften in Bezug auf Positionen mit Korrelationsrisiken

Die in den Risikowerten der Adressenausfall- oder Marktpreisrisikoszenarien enthaltenen Korrelationen werden risikomindernd im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigt. Die Möglichkeit einer risikomindernden Berücksichtigung von Wechselwirkungen/Korrelationseffekten zwischen den Risikoarten wird nicht in Anspruch genommen. Die Risiken werden addiert und damit wird das Risiko ggf. überschätzt.

Die Berechnung des unerwarteten Verlusts aus Adressenausfallrisiken basiert auf dem Ein-Faktor-Modell von M.B. Gordy (2003). Je nach Bonität und Höhe der Bilanzsumme des Geschäftspartners werden Korrelationszuschläge berücksichtigt.

Die Bank überwacht ihre Marktpreisrisiken über einen Historischen Value-at-Risk-Ansatz (VaR). Dieser VaR basiert auf Korrelationen und Volatilitäten, die eine für die Bank historisch ungünstige Marktphase darstellen.

Das Wrong Way Risk (WWR) beschreibt die Veränderung des CVA durch die Korrelation zwischen dem Kreditrisiko des Kontrahenten und den Marktparametern, die den Wert der Derivate determinieren. Die ISDA unterscheidet zwischen einem spezifischen und generellen WWR. Das spezifische WWR ist das Risiko einer Korrelation zwischen der Bonität des Kontrahenten und der erhaltenen Sicherheit. Das generelle WWR beschreibt das Risiko einer Korrelation zwischen der Bonität des Kontrahenten und den Marktzinsen.

Die Bank schließt Derivategeschäfte ausschließlich als Absicherungsinstrumente für bestehende oder absehbare Marktpreisrisiken ab. Zur Risikoreduzierung hat die Rentenbank mit allen Kontrahenten, mit denen derivative Geschäfte getätigt werden, Besicherungsvereinbarungen (d. h. Credit Support Annex gemäß ISDA oder Besicherungsanhang gemäß DRV) abgeschlossen. Der über die vertraglich definierten, bonitätsabhängigen Frei- und Mindesttransferbeträge hinausgehende positive Marktwert aus dem Derivategeschäft ist von den Kontrahenten durch Bareinlagen in Euro zu besichern. Aufgrund der Besicherung durch Bareinlagen besteht kein spezifisches WWR. Andererseits verpflichtet sich die Rentenbank bei negativen Marktwerten Bareinlagen in Euro bereitzustellen, sofern diese über den entsprechenden Frei- und Mindesttransferbeträgen liegen. Neuabschlüsse im Derivatgeschäft erfolgen grundsätzlich nur auf Grundlage einer Besicherungsvereinbarung. Der CVA wird im Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigt.

## 8. Kapitalpuffer (Teil 8 Artikel 440 CRR)

Der antizyklische Kapitalpuffer sowie die geografische Verteilung stellen sich zum 31.12.2017 wie folgt dar:

	in %
Antizyklischer Kapitalpuffer nach § 10 d KWG	0,2307
davon Norwegen	0,1220
davon Schweden	0,1087



### **Offenlegung der geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen:**

Die Offenlegung zum 31.12.2017 entsprechend den Standards für die Offenlegung von Informationen in Bezug auf die Einhaltung des vorgeschriebenen antizyklischen Kapitalpuffers ist in der Anlage 6 dargestellt.

## 9. Systemrelevanz (Teil 8 Artikel 441 CRR)

Die Rentenbank ist kein global systemrelevantes Institut.

## 10. Kreditrisikoanpassungen (Teil 8 Artikel 442 CRR)

In der Geschäfts- sowie der Kreditrisikostrategie ist der grundsätzliche Umgang mit Problemkrediten geregelt. Die non-performing loans (NPL)-Quote wird monatlich im Rahmen einer Meßgröße überwacht. Der Schwellenwert für die NPL-Quote beträgt < 0,1% des Gesamtkreditportfolios. Die Überwachung sowie das Reporting zu dieser Messgröße erfolgt im monatlichen Bericht zur Entwicklung der Adressenausfallrisiken. Die Einräumung von Stundungs (Forbearance)-Maßnahmen wird in der Organisationsanweisung Kreditrisikoanalyse geregelt.

### 10.1 Wertberichtigung von finanziellen Vermögenswerten

Erkennbaren Risiken im Kreditgeschäft wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen. Für latente (Kredit-)Risiken bestehen – neben dem in der Bilanz ausgewiesenen Fonds für allgemeine Bankrisiken – Pauschalwertberichtigungen und Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB.

#### Einzelwertberichtigung

Zu jedem Bilanzstichtag wird untersucht, ob es objektive Hinweise dafür gibt, dass nicht alle Zins- und Tilgungsleistungen vertragskonform erbracht werden können. Zu Rechnungslegungszwecken wird die Notwendigkeit zur Bildung einer Einzelwertberichtigung für eine Forderung nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Interne Bonitätseinstufung im „Non-Investment-Grade“
- Leistungsgestörte, gestundete oder restrukturierte Engagements
- Wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners
- Wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Sitzlandes des Geschäftspartners

Die Festlegung der Wesentlichkeit bei der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit und die Kriterien für die Bonitätseinstufung erfolgen auf der Grundlage von Ermessensentscheidungen.

In der Bank wird die Werthaltigkeit sowohl für signifikante Einzelforderungen und Wertpapiere als auch für Forderungen von betragsmäßig untergeordneter Bedeutung auf Einzelbasis beurteilt. Liegen objektive Hinweise auf eine Wertminderung vor, wird die Wertberichtigung als Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme ermittelt. Die Bestimmung der erwarteten Zahlungsströme basiert auf qualifizierten Schätzungen, bei denen neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschäftspartners auch die Verwertung eventueller Sicherheiten sowie weitere Unterstützungsfaktoren, wie die Zugehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung oder staatliche Haftungsmechanismen, berücksichtigt werden. Diskontierungsfaktor für festverzinsliche Forderungen und Wertpapiere ist der ursprüngliche Effektivzins, für variabel verzinsliche Forderungen und Wertpapiere der aktuelle Effektivzins und für die zu Anschaffungskosten bewerteten Beteiligungen die aktuelle Marktrendite eines vergleichbaren finanziellen Vermögenswerts. Einzelwertberichtigungen werden ertragswirksam berücksichtigt.

Die Rentenbank hat zum Bilanzstichtag, wie im Vorjahr, keine Einzelwertberichtigung gebildet.

#### Pauschalwertberichtigung

Die Pauschalwertberichtigungen werden anhand des risikobehafteten Gesamtkreditvolumens nach § 19 Abs. 1 KWG, der Ausfallwahrscheinlichkeit und der Verlustquote berechnet. Anleihen und Schuldverschreibungen werden berücksichtigt, soweit diese zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.

Im vergangenen Geschäftsjahr wurde das Kreditportfoliomodell im Zusammenhang mit der Bemessung der Adressenausfallrisiken weiterentwickelt. Dies hatte Anpassungen der Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten zur Folge und wirkte sich somit auch auf die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen aus. Darüber hinaus wird das Kreditvolumen nicht mehr auf Basis des Buchwerts ermittelt, sondern anhand der diskontierten Zahlungsströme mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die Anpassungen wirken sich wechselseitig auf die berechnete Pauschalwertberichtigung aus. Da der Effekt der neuen produkt- bzw. geschäftsartenspezifischen Verlustquoten überwiegt, konnten die zu viel gebildeten Pauschalwertberichtigungen ergebniswirksam aufgelöst werden.

Die neue Methodik zur Berechnung der Inputparameter für die Pauschalwertberichtigungen stellt einen begründeten Ausnahmefall gemäß § 252 Abs. 2 HGB dar. Die Nutzung eines expertenbasierten Verfahrens führt zu einer genaueren Bemessung latenter Ausfallrisiken und somit zu einer besseren Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Bank hat für Forderungen und unwiderrufliche Kreditzusagen Pauschalwertberichtigungen von 2,7 Mio. EUR (18,7 Mio. EUR) gebildet. Die Reduzierung um 16,0 Mio. EUR beruht im Wesentlichen auf der o. g. Parameterumstellung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Kreditportfoliomodells. Für Wertpapiere wurden 0,9 Mio. EUR der Pauschalwertberichtigung zugeführt.

Gem. Art. 442 lit. h) CRR haben die Institute die Höhe der notleidenden und überfälligen Risikopositionen getrennt aufzuführen und sofern praktikabel nach wesentlichen geografischen Gebieten und Wirtschaftszweigen aufzuschlüsseln. Darüber hinaus sollen sowohl die spezifischen als auch die allgemeinen Kreditrisikoanpassungen nach geografischen Gebieten und Wirtschaftszweigen offengelegt werden.

In der Rentenbank bestehen zum 31.12.2017 Pauschalwertberichtigungen (allgemeine Kreditrisikooanpassungen) von 2,7 Mio. EUR. Darüber hinaus ist eine Pauschalwertberichtigung für Wertpapiere von 0,9 Mio. EUR gebildet worden. Es bestehen keine notleidenden bzw. überfälligen sowie gestundete Risikopositionen. Die Pauschalwertberichtigungen beschränken sich nahezu ausschließlich auf Forderungen an Finanzdienstleister sowie öffentliche Verwaltung innerhalb der europäischen Union. Einzelwertberichtigungen (spezifische Kreditrisikooanpassungen) liegen zum Berichtsstichtag nicht vor.

Aufgrund der geringen Höhe der Pauschalwertberichtigungen sowie der nicht vorhandenen Einzelwertberichtigungen sowie Positionen an notleidenden oder überfälligen Krediten haben wir auf die detaillierte Aufteilung der o. g. Positionen (notleidend, überfällig, spezifische oder allgemeine Kreditrisikooanpassungen) nach Wirtschaftszweigen (Art. 442 lit. g) CRR) bzw. geografischen Gebieten (Art. 442 lit. h) CRR) verzichtet.

## 10.2 Adressenausfallrisiken

In den nachfolgenden Darstellungen sind die Adressenausfallrisikopositionen, differenziert nach Risikopositionsklassen, Regionen, Branchen und Restlaufzeiten ohne Berücksichtigung von Kreditminderungstechniken zum 31.12.2017 dargestellt. Der Posten Kredite beinhaltet auch offene Zusagen und sonstiges außerbilanzielles Kreditgeschäft.

Die dargestellten Zahlen entsprechen den Buchwerten der betreffenden finanziellen Vermögenswerte. Eventualverpflichtungen werden mit ihrem Nominalwert angesetzt.

### 10.2.1 Bruttokreditvolumen nach Risikopositionsklassen (aufsichtsrechtlich)

in Mio. EUR Risikopositionen gegenüber	Bemessungsgrundlage	
	31.12.2017	Durchschnittswerte 2017
- Zentralstaaten und Zentralbanken	4 965	5 438
- regionalen und lokalen Gebietskörperschaften	7 507	8 471
- multilateralen Entwicklungsbanken	2 256	2 531
- internationalen Organisationen	10	10
- sonstigen öffentlichen Stellen	16 288	18 232
- Instituten	43 535	44 651
- Unternehmen	2	2
- Investmentfonds	0	0
- Beteiligungen	172	122
- Instituten in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	11 017	11 618
- sonstigen Posten	1 075	127
<b>Gesamt</b>	<b>86 827</b>	<b>91 202</b>

Der Unterschied zwischen der aufsichtsrechtlichen Bemessungsgrundlage und den bilanziellen Buchwerten resultiert im Wesentlichen aus der Stellung von Barsicherheiten aus Collateral-Vereinbarungen, welche aufsichtsrechtlich mit negativen Marktwerten aus Derivaten verrechnet werden.

Weitere Angaben zur Offenlegung der Eigenmittelanforderungen sind in Anlage 9 dargestellt.

## 10.2.2 Bruttokreditvolumen (bilanziell)

### 10.2.2.1 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten

Bruttokreditvolumen in Mio. EUR	Kredite inkl. Beteiligungen	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
<b>Gesamt</b>	<b>68 749</b>	<b>15 870</b>

### 10.2.2.2 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Regionen

	Kredite inkl. Beteiligungen		Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
<b>Bruttokreditvolumen</b>				
Deutschland	67 567	98,3	3 619	22,8
Europa	1 182	1,7	10 626	67,0
OECD (ohne EU)	0	0,0	1 625	10,2
<b>Gesamt</b>	<b>68 749</b>	<b>100,0</b>	<b>15 870</b>	<b>100,0</b>

### 10.2.2.3 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Branchen

	Kredite inkl. Beteiligungen		Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Privatbanken/Sonstige Banken	9 186	13,4	2 098	13,2
Ausländische Banken	1 613	2,3	12 482	78,7
Öffentliche Banken	31 996	46,5	768	4,8
Genossenschaftsbanken	14 418	21,0	20	0,1
Zentralbanken	4 600	6,7	0	0,0
Nichtbanken	6 936	10,1	502	3,2
<b>Gesamt</b>	<b>68 749</b>	<b>100,0</b>	<b>15 870</b>	<b>100,0</b>

#### 10.2.2.4 Bruttokreditvolumen nach Forderungsarten und Restlaufzeiten

	Kredite inkl. Beteiligungen		Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
< 1 Jahr	11 426	16,8	2 111	13,3
1 Jahr - 5 Jahre	14 222	21,0	7 320	46,1
> 5 Jahre bis unbefristet	42 145	62,2	6 439	40,6
<b>Gesamt</b>	<b>67 793</b>	<b>100,0</b>	<b>15 870</b>	<b>100,0</b>

Unwiderrufliche Kreditzusagen von 956 Mio. EUR sind in der Restlaufzeitenauswertung nicht enthalten.

## 11. Unbelastete Vermögenswerte (Teil 8 Artikel 443 CRR)

Für die Offenlegung unbelasteter und belasteter Vermögenswerte gemäß Artikel 443 CRR folgt die Rentenbank der EBA-Leitlinie (EBA/GL/2014/03) vom 27. Juni 2014 sowie dem BaFin-Rundschreiben zur Umsetzung der EBA-Leitlinien (BA 52-QIN 4300-2014/0001) vom 30. August 2016.

Nach der Definition der EBA sind die Vermögenswerte belastet bzw. gebunden, wenn diese für das Institut nicht frei zur anderweitigen Mittelbeschaffung zur Verfügung stehen. Dies ist stets dann der Fall, wenn sie verpfändet oder verliehen werden, d.h. zur Absicherung eigener Kredite und Besicherung potentieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft (Collateral-Vereinbarungen) im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden und damit nicht frei verfügbar sind. Als nicht frei verfügbar sind Vermögenswerte auch dann zu betrachten, wenn es zur Entnahme oder zum Austausch einer ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis bedarf.

Die Offenlegung quantitativer Angaben erfolgt auf Basis der zum 31.12.2017 erhobenen Daten.<sup>1</sup>

Innerhalb der Rentenbank-Gruppe werden die nachfolgend genannten Geschäfte **nahezu ausschließlich** beim Mutterunternehmen zugeordnet.

<sup>1</sup> Aufgrund der zum 31.12.2017 erfolgten Umstellung der Rechnungslegung auf HGB abweichend von der unterjährigen Ermittlung der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte auf Basis von IFRS sind für 2017 Medianwerte nicht ermittelbar.

## 11.1 Quantitative Angaben

### Vorlage A - Vermögenswerte

in Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
<b>Vermögenswerte</b>	<b>5 445</b>		<b>85 136</b>	
Aktieninstrumente	0	0	172	172
Schuldtitel	16	18	15 958	16 969
Sonstige Vermögenswerte	0		2 283	

### Vorlage B - Erhaltene Sicherheiten

in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
<b>Erhaltene Sicherheiten</b>	<b>202</b>	<b>17</b>
Aktieninstrumente	0	0
Schuldtitel	0	0
Sonstige erhaltene Sicherheiten	202	0
Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS	0	30

### Vorlage C – Belastete Vermögenswerte/erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten

in Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	<b>19</b>	<b>5 647</b>

## 11.2 Qualitative Angaben

Der überwiegende Teil (rund 98 %) der belasteten Vermögenswerte von 5 445 Mio. EUR resultiert aus Sicherheitenstellungen im Derivategeschäft sowie aus in die Deckungsmasse für gedeckte Schuldverschreibungen eingestellten Forderungen (Deckungsstock). Die Rentenbank schließt mit allen Derivatekontrahenten Netting- und Besicherungsvereinbarungen ab. Diese sind jeweils in einem Master Agreement (Rahmenvertrag) der International Swaps and Derivatives Association, New York (ISDA) inklusive des Credit Support Annex (CSA) oder nach dem Deutschen Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (DRV) inklusive des Besicherungsanhang (BSA) geregelt. Als Sicherheiten werden ausschließlich Barsicherheiten in Euro ausgetauscht. Pro

Kontrahent werden negative und positive Marktwerte aus den derivativen Geschäften saldiert. Ist der Saldo positiv, so sind Sicherheiten vom Kontrahenten zu stellen, sofern die positiven Marktwerte über die vertraglich definierten Frei- und Mindesttransferbeträge hinausgehen. Ist die Summe negativ, sind Sicherheiten unter Berücksichtigung der Frei- und Mindesttransferbeträge von der Rentenbank zu stellen.

Grundlage für den Deckungsstock ist das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank (LR-Gesetz) sowie dessen Verweise auf das deutsche Pfandbriefgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß § 13 Abs. 2 des LR-Gesetzes ist die Rentenbank zur jederzeitigen Deckung bezüglich der von ihr ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen in Höhe des Nennwerts und der Zinsen verpflichtet. Die Prüfung des Treuhänders zum Bilanzstichtag ergab eine sichernde nominelle Überdeckung von 106 % des Nennwerts der gedeckten Schuldverschreibungen (inkl. Deckungsrücklage gemäß § 2 Abs. 3 LR-Gesetz in der vom Verwaltungsrat in 2017 beschlossenen Höhe) und eine Mehrfachüberdeckung bezüglich der Zinsen. Die Überdeckung wurde am 11. Januar 2018 von dem bestellten Treuhänder bescheinigt.

Die übrigen belasteten Vermögenswerte verteilen sich auf die Mindestreserve bei der Deutschen Bundesbank und die Sicherheitenleistung. Bei der Clearstream AG hat die Rentenbank Vermögenswerte mit einem Wert von 16 Mio. EUR hinterlegt. Für die Teilnahme der Rentenbank als Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit Repo-Transaktionen wurden diese als Sicherheitenleistung für den Clearing Fonds bei der EUREX Clearing AG, Frankfurt am Main (EUREX) verpfändet. Die für die Besicherung von EUREX-Repo-Geschäften abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen mit der EUREX Clearing AG und der Clearstream Banking AG wurden zum 31.12.2017 durch die Rentenbank gekündigt. Es bestanden zum Jahresende keine Repo-Geschäfte.

Darüber hinaus bestehen zum 31.12.2017 bei der Rentenbank keine weiteren Besicherungsvereinbarungen.

„Sonstige Vermögenswerte“ werden nicht zur Besicherung verwendet. Die Position beinhaltet ausschließlich unbelastete Vermögenswerte wie Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte, Treuhandvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten.

Zum 31.12.2017 bestehen neben den Derivaten keine weiteren außerbilanziellen Geschäfte, die mit Vermögenswerten gedeckt sind.

Bei den erhaltenen Sicherheiten handelt es sich im Wesentlichen um die erhaltenen Barsicherheiten aus dem Derivategeschäft.

## 12. Inanspruchnahme von ECAI (Teil 8 Artikel 444 CRR)

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Adressenausfallrisikopositionen im KSA kommen ausschließlich externe Ratings von Moody's Investors Service zur Anwendung. Die externen Ratings werden den Bonitätsstufen ausschließlich nach dem von der EBA veröffentlichten Standard zugeordnet. Es werden keine Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten des Bankbuchs übertragen.



Es werden keine Forderungswerte von den Eigenmitteln abgezogen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe des Adressenausfallrisiko-Exposures vor und nach Sicherheiten der im KSA geltenden aufsichtsrechtlichen Risikogewichte zum 31.12.2017.

Risiko- gewicht in %	Positionswerte	Risikogewichtete Aktiva	Positionswerte	Risikogewichtete Aktiva
	vor Kreditrisikominderung Mio. EUR		nach Kreditrisikominderung Mio. EUR	
0	31 500	0	31 773	0
10	9 559	956	9 559	956
20	32 925	6 624	32 730	6 546
50	12 172	6 125	12 094	6 047
100	193	193	193	193
<b>Gesamt KSA</b>	<b>86 349</b>	<b>13 898</b>	<b>86 349</b>	<b>13 742</b>

Substitutionseffekte führen dazu, dass Positionswerte mit ursprünglich höheren Risikogewichten in Positionen mit Risikogewicht 0 % ausgewiesen werden, so dass sich die Gesamtsumme der Positionswerte nicht ändert.

### 13. Marktrisiko (Teil 8 Artikel 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko wird die Währungsgesamtposition ermittelt. Diese betrug zum 31.12.2017 nach dem Standardverfahren 0,1 Mio. EUR (1,3 Mio. EUR). Der Schwellenwert nach Art. 351 CRR wird nicht überschritten, sodass keine Eigenmittelunterlegung für das Fremdwährungsrisiko erfolgte.

Rohwaren-, Handelsbuch-Risikopositionen sowie Abwicklungsrisikopositionen und andere Marktrisikopositionen bestehen nicht. Eigene Risikomodelle werden nicht verwendet.

### 14. Operationelles Risiko (Teil 8 Artikel 446 CRR)

Im Berichtsjahr wurde das operationelle Risiko für aufsichtsrechtliche Zwecke anhand des Basisindikatoransatzes nach Art. 315 CRR ermittelt. Der Gesamtrisikobetrag für das operationelle Risiko zum 31.12.2017 betrug 662,5 Mio. EUR (916,7 Mio. EUR).

### 15. Beteiligungspositionen im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 447 CRR)

Das Beteiligungsengagement steht im Zeichen des gesetzlichen Auftrags der Rentenbank. Der Fördergedanke steht im Vordergrund der Beteiligungsstrategie und nicht die Maximierung von Ergebnisbeiträgen. Die strategischen Beteiligungen erfolgen durch den Erwerb von Eigenkapitalanteilen. Aufgrund der sehr eingeschränkten Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften und der an die LR Beteiligungsgesellschaft mbH gegebenen Patronatserklärung sind alle wesentlichen Risiken auf die Rentenbank konzentriert und werden von dieser auf Gruppenebene gesteuert.



Beschreibung	Name	Gezeichnetes Kapital in Mio. EUR	Anteil am Kapital in %	Buchwert HGB in Mio. EUR
Kreditinstitute	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt	4 926,2	2,2	321,9
Finanzunternehmen	LAND-DATA Beteiligungs GmbH, Hannover	0,8	10,9	0,1
Sonstige Unternehmen	Deutsche Bauernsiedlung - Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Frankfurt	8,7	25,1	0,0
	LAND-DATA GmbH, Hannover	1,0	10,9	0,2
	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Leezen	10,2	9,8	0,0
	Niedersächsische Landgesellschaft mbH, Hannover	0,8	6,3	0,0
	Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Magdeburg	9,2	5,5	0,5
	Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, Kiel	27,5	3,2	3,5

## 15.1 Wertansätze für Beteiligungspositionen

Beteiligungen werden mit ihren Anschaffungskosten bilanziert, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen.

Die Rentenbank hält Beteiligungen von 326 Mio. EUR und Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 50 Mio. EUR. Die Bilanzposten Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen enthalten keine börsenfähigen Wertpapiere.

## 15.2 Realisierte und unrealisierte Gewinne oder Verluste aus Beteiligungspositionen

Zum 31.12.2017 ergab sich aus Beteiligungspositionen kein Abschreibungsbedarf, da keine objektiven Hinweise auf eine Wertminderung vorlagen. Im Berichtszeitraum entstanden keine realisierten Gewinne oder Verluste aus Verkäufen und Liquidation. Damit findet dieser Posten auch keine Berücksichtigung im harten Kernkapital entsprechend Artikel 447 lit. e CRR.

## 16. Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Teil 8 Artikel 448 CRR)

Die Bank meldet die Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch entsprechend § 25 Abs. 2 KWG bzw. § 6 Abs. 3 FinaRiskov (Anlage 13 zur FinaRiskov). Sie nutzt den Gruppen-Waiver nach Artikel 7 Abs. 3 CRR. Die Bank untersucht quartalsweise nach den Vorgaben des Rundschreibens 11/2011 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stichtagsbezogen die Auswirkungen von Zinsänderungen.

Die Rentenbank als Nichthandelsbuch hat alle Geschäfte dem Anlagebuch zugeordnet. Die Bank berechnet das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Hierbei wird untersucht, ob die negative Veränderung des Barwerts 20 % der gesamten regulatorischen Eigenmittel übersteigt. Auch die Meldegrenze von 15 % im novellierten Verfahren der EBA wird von der Rentenbank bereits überwacht und eingehalten.

Dabei werden die einzubeziehenden Positionen – getrennt nach aktivischen sowie passivischen – in Laufzeitbänder eingestellt. Für jedes Laufzeitband wird eine Nettoposition ermittelt. Anschließend werden die einzelnen Nettopositionen mit ihrem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgegebenen laufzeitbandabhängigen Gewichtungsfaktor multipliziert und dann zu einer gewichteten Gesamtnettoposition addiert. Das Ergebnis stellt die geschätzte Änderung des Barwerts dar. Das vorhandene Eigenkapital bleibt entsprechend den aufsichtsrechtlichen Anforderungen unberücksichtigt. Vorzeitige Kreditrückzahlungen werden bis zum vertraglichen Kündigungstermin berücksichtigt. Weitere Annahmen betreffend vorzeitiger Kreditrückzahlungen sind nicht getroffen. Unbefristete Kundeneinlagen haben für die Rentenbank keine materielle Bedeutung und werden nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung des Barwerts werden nichtzinssensitive Positionen, wie „Wertberichtigungen“, „Beteiligungen“, „Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögensgegenstände“, „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“, „Sachanlagen“, „Immaterielle Vermögenswerte“, „Laufende Ertragsteuersprüche“, „Sonstige Aktiva“, „Rückstellungen“ und „Sonstige Passiva“ nicht berücksichtigt.

Zum Berichtsstichtag ergab sich bei steigenden Zinsen um 200 BP ein Risikowert bzw. bei fallenden Zinsen ein Chancenwert von 344,9 Mio. EUR (418,3 Mio. EUR). In Relation zu den regulatorischen Eigenmitteln errechnete sich eine Quote von 7,7 % (10,8 %). Zu keinem Zeitpunkt lag die Quote in den Jahren 2017 und 2016 oberhalb von 20 %.

Da die Bank grundsätzlich keine offenen Positionen im Währungsbereich eingeht, entfällt eine Aufgliederung der Ergebnisse aus den oben dargestellten Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch nach Währungen. Offene Währungspositionen entstehen durch Abrechnungsspitzen in sehr begrenztem Umfang. Devisenkursrisiken aus Fremdwährungskrediten oder Wertpapieremissionen in Fremdwährung werden durch Währungs-Derivate oder bilanzielle Gegengeschäfte abgesichert. In keiner Währung ist ein materielles Risiko feststellbar.

## 17. Verbriefung (Teil 8 Artikel 449 CRR)

nicht relevant

## 18. Vergütungspolitik (Teil 8 Artikel 450 CRR)

Die Rentenbank hat ihre Vergütungspolitik nach § 16 Abs. 1 InstitutsVergV in Verbindung mit Art. 450 CRR offenzulegen. Dieser Offenlegungsverpflichtung für das Jahr 2017 kommt sie im Folgenden nach.

Per 16.10.2017 wurden die Risikoträger der Rentenbank gemäß § 18 Abs. 2 InstitutsVergV identifiziert. Zu diesen gehören neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats die beiden Vorstandsmitglieder Dr. Horst Reinhardt und Hans Bernhardt sowie 38 Mitarbeiter, die außertariflich vergütet werden.

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder entspricht deren Vergütungsregelung und wird jährlich im Lagebericht der Rentenbank veröffentlicht.

### 18.1 Vorstand

Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Die Mitglieder sind der Anlage 1 zu entnehmen. Mindestens zweimal jährlich kommt der Verwaltungsrat in Sitzungen zusammen. Zur Unterstützung des Verwaltungsrats wurde der Verwaltungsausschuss gebildet, der gleichzeitig die Aufgaben des Vergütungskontrollausschusses nach § 15 InstitutsVergV in Verbindung mit § 25d Abs. 12 KWG übernimmt. Die Mitglieder sind in der Anlage 1 entsprechend markiert. Zu den Aufgaben des Verwaltungsausschusses gehören insbesondere die Überwachung der angemessenen Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitglieder des Vorstands sowie die Vorbereitung der Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands. Die Vergütung wird jährlich i. d. R. in der Frühjahrssitzung des Verwaltungsrats überprüft und gegebenenfalls neu beschlossen. Darüber hinaus kontrolliert und überwacht der Verwaltungsausschuss die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter, insbesondere solcher Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank haben (vgl. unten Risikoträger). Dies wird an dieser Stelle der Vollständigkeit halber angegeben.

Mit Blick auf das risikoaverse Geschäftsmodell, die öffentlich-rechtliche Rechtsform, den staatlichen Förderauftrag sowie die Wettbewerbsneutralität hat der Verwaltungsrat (im Einvernehmen mit der Aufsicht) am 10.11.2016 die Entscheidung getroffen, die Vorstandsvergütung beginnend mit dem Geschäftsjahr 2016 auf eine Fixvergütung umzustellen. Die Vorstandsvergütung besteht aus einer ruhegehaltsfähigen Fixvergütung, die monatlich gezahlt wird, und einer nicht ruhegehaltsfähigen Fixvergütung, von der ein Anteil monatlich und ein anderer Anteil halbjährlich zur Auszahlung gelangen. Die Höhe der Fixvergütung bemisst sich anhand der Aufgaben und des Verantwortungsbereichs.

Mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 10.11.2016 wurde letztmalig eine variable Vergütung (Tantieme) für das Geschäftsjahr 2015 festgelegt. Dabei wurden 13,33 % der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 im Jahr 2017 ausgezahlt.

Die Mitglieder des Vorstands nutzen jeweils einen Dienstwagen, dessen Wert nach den steuerlichen Richtlinien anzusetzen ist. Darüber hinaus wurden jeweils eine betriebliche Unfallversicherung und eine individuelle Pensionsvereinbarung für sie abgeschlossen. Im Rahmen der Richtlinie Deferred Compensation kann auf Teile der halbjährlich ausgezahlten Fixvergütung verzichtet werden, um diese in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistung umzuwandeln.



Auszahlungen an die Mitglieder des Vorstands im Jahr 2017 (ohne sonstige Bezüge):

Auszahlung Name	Fixe Vergütung in EUR	Variable Bezüge für das Geschäftsjahr 2015 (Auszahlung von 13,33 %) in EUR
Dr. Horst Reinhardt	715.000	26.666,67
Hans Bernhardt	715.000	26.666,67
Imke Ettori* (bis 30.09.2016)	265.000	---

\* Abschlusszahlung

## 18.2 Risikoträger

Für die Risikoträger gilt das Vergütungssystem der außertariflichen Mitarbeiter. Für die Ausgestaltung dieses Vergütungssystems ist der Vorstand verantwortlich. Er bestätigt jährlich die Angemessenheit vor dem Hintergrund der Geschäftsstrategie. Das risiko-averse Geschäftsmodell führte letztendlich zum Beschluss des Vorstands, für alle außertariflichen Mitarbeiter zum 01.05.2016 ein reines Fixvergütungsmodell zu etablieren und alle freiwilligen/variablen Bestandteile in fixe Vergütung zu wandeln.

Die außertariflichen Mitarbeiter erhalten ein ruhegehaltsfähiges Jahresgrundgehalt. Die Höhe des in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlten Jahresgrundgehalts bemisst sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Berufserfahrung,
- Organisationsverantwortung,
- Ausbildungsniveau,
- Seniorität,
- Kompetenz,
- Fähigkeiten,
- einschränkende Rahmenbedingungen (z. B. soziale, wirtschaftliche, kulturelle oder andere relevante Faktoren),
- Arbeitsplatz Erfahrung,
- einschlägige Unternehmenstätigkeit und Vergütungsniveau des jeweiligen geographischen Standorts.

Die Höhe der individuellen Vergütung der Mitarbeiter wird im Rahmen einer jährlichen Gehaltsrunde überprüft und ggf. angepasst. Dabei wird der Anstieg des Gesamtvergütungsvolumens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage, der nachhaltigen Erfolgsentwicklung der Bank sowie der zu erwartenden Anpassung des Gehaltstarifs vor Beginn der Gehaltsrunde begrenzt.

Darüber hinaus können nicht dynamische, nicht ruhegehaltsfähige Zulagen und eine fixe Sonderzahlung, die in den Monaten April und November paritätisch zur Auszahlung gelangt, Bestandteile der Vergütung sein.

Von der Bank werden darüber hinaus freiwillige Nebenleistungen erbracht, wie beispielsweise Zuschüsse zu den Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder für eine Mitgliedschaft in einem Fitness-Studio. Die Mitarbeiter des Führungskreises I können jeweils einen Dienstwagen nutzen, dessen Wert nach den steuerlichen Richtlinien anzusetzen ist.

Außertarifliche Mitarbeiter erhalten Pensionsleistungen aus den jeweils für sie gültigen Versorgungsregelungen der Bank. Darüber hinaus können sie im Rahmen der Richtlinie

Deferred Compensation auf einen Teil ihrer fixen Sonderzahlung verzichten, der in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistung umgewandelt wird. Außerdem können arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlungen für die Altersversorgung über die Pensionskasse des BVV oder eine Direktversicherung vorgenommen werden.

Der Verwaltungsausschuss wurde sowohl durch den Vorstand als auch den Vergütungsbeauftragten über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und die jährliche Gehaltsrunde informiert.

Fixvergütung der Risikoträger im Jahr 2017 (ohne sonstige Bezüge):

Organisations- einheiten	Risikoträger	Fixe Vergütung* in Mio. EUR
Treasury Fördergeschäft Banken Sicherheiten u. Beteiligungen	21	3,62
Stäbe und Dienste	17	2,71

\* Aufgrund der Umstellung auf ein Fixvergütungssystem enthält die fixe Vergütung eine fixe Sonderzahlung mit zwei Auszahlungsterminen im laufenden Jahr.

Es wurde in einem Einzelfall eine Abfindung an einen Risikoträger gezahlt (keine Angabe zur Höhe der Abfindungszahlung aus Vertraulichkeitsgründen). Die relevanten Aufsichtsgremien wurden hierüber in Kenntnis gesetzt.

Neueinstellungsprämien wurden nicht gezahlt.

## 19. Verschuldung (Teil 8 Artikel 451 CRR)

Die Mehrjahresplanung umfasst eine Bilanzsummenplanung und eine Kapitalplanung. Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird somit bereits im Rahmen der Planungsprozesse adressiert.

Die Verschuldungsquote wird monatlich berechnet und überwacht. Das Fördergeschäft der Bank ist wesentlicher Einflussfaktor auf die Leverage Ratio. Die Verfahren zur Überwachung des Risikos wird die Bank bei Einführung der Kennziffer weiter entwickeln.

Die Bank verfolgt kontinuierlich die aktuellen, aufsichtlichen Entwicklungen insbesondere die Überprüfung und Kalibrierung der Leverage Ratio durch die EBA. Wir erwarten im Rahmen der Einführung der CRR II eine verbindliche Einführung in der Säule 1.

Die Leverage Ratio stellt sich zum 31.12.2017 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2017 in Mio. EUR	31.12.2016 in Mio. EUR
Bemessungsgrundlage für		
- Besicherte Tages- und Termingelder	0	2 265
- Derivate	1 400	4 234
- Unwiderrufliche Kreditzusagen	479	496
- Sonstige Aktiva	84 291	81 026
- Regulatorische Anpassungen	- 15	- 395
Gesamt	86 155	87 626
Kernkapital	4 206	3 499
Leverage Ratio	4,88	3,99

### Offenlegung der Leverage Ratio:

Die Offenlegung der Leverage Ratio entsprechend EBA/ITS/2014/04/rev1, Anhang 1 ist in der Anlage 7 dargestellt.

## 20. Kreditrisikominderungstechniken (Teil 8 Artikel 453 CRR)

Zur Reduzierung der Adressenausfallrisiken werden Sicherheiten und Aufrechnungsvereinbarungen eingesetzt. Aufrechnungsvereinbarungen bestehen ausschließlich für Derivate in Form von Nettingvereinbarungen (siehe Abschnitt 7.2). Die Rentenbank akzeptiert grundsätzlich alle banküblichen Sicherheiten. Als Sicherheit können auch Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und Besicherung durch eine gesonderte Deckungsmasse wie z. B. bei Pfandbriefen angenommen werden. Die Verantwortung für das Sicherheitenmanagement liegt in den Bereichen Fördergeschäft, Banken, Operations Financial Markets und Sicherheiten & Beteiligungen. Der Bestand der gestellten Sicherheiten wird pro Geschäftspartner in Abhängigkeit von der Art der Besicherung mindestens jährlich überprüft. Die Sicherheiten werden im Sicherheitensystem der Bank verwaltet. Der Sicherheiteneingang wird streng überwacht und gegebenenfalls werden Sicherheitenfehlbeträge nachgefordert. In Bezug auf die Verwendung zweckgebundener Refinanzierungsmittel im Programmkreditgeschäft führt die Bank routinemäßige, anlassunabhängige Prüfungen in Stichproben anhand der Kreditunterlagen der Hausbanken durch. Über die Werthaltigkeit aller im Bestand

befindlichen Sicherheiten wird turnusmäßig in einem jährlichen Sicherheitenbericht oder aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ad-hoc berichtet.

Aufsichtsrechtlich werden in der Bank nur Gewährleistungen, insbesondere Garantien und Bürgschaften und finanzielle Sicherheiten aus Besicherungsvereinbarungen nach der „Einfachen Methode“ anrechnungsmindernd berücksichtigt. Gewährleistungsgeber sind ausschließlich europäische Staaten, Bund, Länder oder örtliche Gebietskörperschaften. Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung bestehen nicht.

Im KSA kommen zum 31.12.2017 folgende Sicherheiten zur Anwendung:

Portfolio in Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Garantien
Zentralregierungen	—	5
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	—	66
Institute	202	—
<b>Gesamt</b>	<b>202</b>	<b>71</b>

## 21. Liquidität (Teil 8 Artikel 435 Abs. 1 lit. f CRR)

Für die Liquidity Coverage Ratio (LCR) gilt entsprechend dem delegierten Rechtsakt zur Präzisierung der allgemeinen Liquiditätsdeckungsanforderung vom 10.10.2014 eine Mindestquote zum 31.12.2017 von 80 %, welche sich 2018 auf 100 % erhöht. Auf Gruppenebene stehen zum 31.12.2017 qualitativ hochwertige liquide Aktiva von 24 588 Mio. EUR einem Nettomittelabfluss von 3 865 Mio. EUR gegenüber, was eine LCR von 636,2 % ergibt.

### Offenlegung der Liquidity Coverage Ratio:

Die Offenlegung der Liquidity Coverage Ratio zum 31.12.2017 entsprechend den Offenlegungsstandards für die Mindestliquiditätsquote des Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist in der Anlage 8 dargestellt.

## Anlagen zum Offenlegungsbericht 2017

### Anlage 1: Verwaltungsrat (Stand: 01. April 2018)

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind entsprechend mit VA markiert.

#### **Vorsitzender:**

*Joachim Rukwied (VA Vorsitz)*  
Präsident des Deutschen Bauern-  
verbands e.V., Berlin

#### **Stellvertreter des Vorsitzenden:**

*Julia Klöckner (VA stellv. Vorsitz)*  
Bundesministerin für Ernährung und  
Landwirtschaft, Berlin  
(seit 14.03.2018)

*Christian Schmidt MdB (VA stellv. Vorsitz)*  
Bundesminister für Ernährung und  
Landwirtschaft, Berlin  
(bis 14.03.2018)

#### **Vertreter des Deutschen Bauernverbands e.V.:**

*Udo Folgart (VA)*  
Ehrenpräsident des  
Landesbauernverbands Brandenburg  
e.V., Teltow/Ruhlsdorf

*Brigitte Scherb*  
Präsidentin des Deutschen LandFrauen-  
verbands e.V., Berlin

*Werner Hilse*  
Landvolk Niedersachsen-Landes-  
bauernverband e.V., Hannover

*Werner Schwarz*  
Präsident des Schleswig-Holsteinischen  
Bauernverbands e.V., Rendsburg

*Bernhard Krüsken (VA)*  
Generalsekretär des Deutschen  
Bauernverbands e.V., Berlin

#### **Vertreter des Deutschen Raiffeisenverbands e.V.:**

*Manfred Nüssel (VA)*  
Ehrenpräsident des Deutschen  
Raiffeisenverbands e.V., Berlin

#### **Vertreter der Ernährungswirtschaft:**

*Dr. Werner Hildenbrand*  
Stellvertretender Vorsitzender der  
Bundesvereinigung der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V., Berlin  
(seit 02.02.2017)

#### **Landwirtschaftsminister der Länder:**

Mecklenburg-Vorpommern:  
*Dr. Till Backhaus, MdL*  
Minister für Landwirtschaft und  
Umwelt, Schwerin  
(seit 01.01.2018)

Niedersachsen:  
*Barbara Otte-Kinast*  
Ministerin für Ernährung,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz, Hannover



(seit 01.01.2018)

Hessen:

*Priska Hinz*

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz,  
Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz, Wiesbaden  
(seit 01.01.2018)

Hamburg:

*Dr. Rolf Bösing*

Staatsrat der Behörde für Wirtschaft,  
Verkehr und Innovation, Hamburg  
(bis 31.12.2017)

Thüringen:

*Birgit Keller*

Ministerin für Infrastruktur und  
Landwirtschaft, Erfurt  
(bis 31.12.2017)

Baden-Württemberg:

*Peter Hauk, MdL*

Minister für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz, Stuttgart  
(bis 31.12.2017)

#### **Vertreter der Gewerkschaften:**

*Harald Schaum (VA)*

Stv. Bundesvorsitzender der  
IG Bauen-Agrar-Umwelt,  
Frankfurt am Main

#### **Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft:**

*Dr. Hermann Onko Aikens*

Staatssekretär, Berlin  
(seit 20.03.2017)



**Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen:**

*Dr. Marcus Pleyer (VA)*  
Ministerialdirigent, Berlin

**Vertreter von Kreditinstituten oder andere Kreditsachverständige:**

*Michael Reuther*  
Mitglied des Vorstands der  
Commerzbank AG, Frankfurt am  
Main

*Dr. Caroline Toffel*  
Mitglied des Vorstands der Kieler  
Volksbank eG, Kiel

*Dr. Birgit Roos*  
Vorsitzende des Vorstands der  
Sparkasse Krefeld, Krefeld  
(seit 06.04.2017)

## Anlage 2: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen (Stand 01. April 2018)

Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Dr. Horst Reinhardt	1	4
Hans Bernhardt	2	1

Anzahl der von Mitgliedern des Verwaltungsrats bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Joachim Rukwied	0	9
Julia Klöckner <sup>2</sup>	0	2
Christian Schmidt MdB <sup>3</sup>	0	2
Udo Folgart	1	1
Werner Hilse	0	7
Bernhard Krüsken	0	4
Brigitte Scherb	0	2
Werner Schwarz	0	5
Manfred Nüssel	0	6
Dr. Werner Hildenbrand <sup>4</sup>	0	2
Dr. Till Backhaus MdL <sup>5</sup>	0	2

<sup>2</sup> Seit 14.03.2018 Mitglied des Verwaltungsrats.

<sup>3</sup> Bis 14.03.2018 Mitglied des Verwaltungsrats.

<sup>4</sup> Seit 02.02.2017 Mitglied des Verwaltungsrats.

<sup>5</sup> Seit 01.01.2018 Mitglied des Verwaltungsrats.

Priska Hinz <sup>5</sup>	0	5
Barbara Otte-Kinast <sup>5</sup>	0	2
Dr. Rolf Bösing <sup>6</sup>	0	11
Peter Hauk MdL <sup>6</sup>	0	2
Birgit Keller <sup>6</sup>	0	7
Harald Schaum	0	6
Dr. Hermann Onko Aeikens <sup>7</sup>	0	1
Dr. Marcus Pleyer	0	2
Michael Reuther	1	4
Dr. Birgit Roos <sup>8</sup>	1	4
Dr. Caroline Toffel	1	1

Die Angaben enthalten auch die Mandate,

- die unter die Privilegierung von § 25c Abs. 2 Satz 3 und 4 KWG bzw. § 25d Abs. 3 Satz 3, 4 und 6 KWG fallen oder
  - die gemäß § 64r Abs. 13 Satz 1 bzw. Abs. 14 Satz 1 KWG Bestandsschutz genießen
- und daher bei der Berechnung der Mandatshöchstbegrenzung nicht berücksichtigt werden.

---

<sup>6</sup> Bis 31.12.2017 Mitglied des Verwaltungsrats.

<sup>7</sup> Seit 20.03.2017 Mitglied des Verwaltungsrats.

<sup>8</sup> Seit 06.04.2017 Mitglied des Verwaltungsrats.















Anlage 4: Emissionsbedingungen für „frei handelbare“ Kapitalinstrumente  
zu Instrument 1:

**PRICING SUPPLEMENT**

27th March, 1997

**Landwirtschaftliche Rentenbank**

**JPY 5,000,000,000 5.78 per cent. Subordinated Multi Currency Reverse Dual Currency  
Notes due 2022**

**Issued pursuant to its  
U.S.\$10 billion Euro Medium Term Note Programme**

We hereby confirm the following agreement for the issue of Notes under the above Programme  
(Terms used herein being deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions):

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Series Number:                              | 118   |
| 2. | Whether Senior Notes or Subordinated Notes: | Subordinated Notes.   |
| 3. | Specified Currency(ies):                    | Japanese Yen ("JPY") in respect of payment of principal.<br><br>At the option of the Issuer (as more fully set forth in paragraph 16(d) below, Australian dollars ("A\$") or Deutsche Mark ("DM") or United States dollars (U.S.\$) in respect of payments of interest. |
| 4. | Aggregate Nominal Amount:                   | JPY5,000,000,000.   |
| 5. | Interest/Payment Basis                      | Fixed Rate.   |
| 6. | Issue Date:                                 | 27th March, 1997.   |
| 7. | Specified Denominations:                    | JPY100,000,000.   |
| 8. | Issue Price                                 | 100.20 per cent.  |
| 9. | Interest Commencement Date:                 | 27th March, 1997.   |

o:\legal\ant\trad\comibj\Lenr535\pricesupp.doc

10. **Maturity Date:** 28th March 2022.
11. **Final Redemption Amount:** Each Note shall be redeemed at one hundred per cent. of the nominal amount of such Note.
12. **Fixed Rate of Interest:** Interest shall accrue:
- (i) from and including the Issue Date to, but excluding, the first Interest Payment Date at the rate of 0 (zero) per cent. per annum; and
- (ii) from and including the first Interest Payment date to, but excluding, the Maturity Date at the rate of 5.78 per cent. per annum,
- in each case, of:
- (1) A\$52,072,485.00 and rounding the resultant figure to A\$3,009,789.50, equaling a payment of A\$60,195.79 per denomination; or
- (2) DM70,126,227.00 and rounding the resultant figure to DM4,053,295.50, equaling a payment of DM81,065.91 per denomination; or
- (3) US\$41,000,410.00 and rounding the resultant figure to US\$2,369,823.50, equaling a payment of U.S.\$47,396.47 per denomination.
13. **Fixed Interest Dates:** 28th March in each year. The first Interest Payment Date shall be 28th March, 1997 in respect of which no interest shall be payable.
14. **Initial Broken Amount:** A\$0 (zero Australian dollars) per JPY100,000,000 in respect of 28th March, 1997.
15. **Additional Business Centres:** Frankfurt, London, Tokyo, New York City and Sydney.
16. (a) **Rate of Exchange/method of calculating Rate of Exchange:** For the purposes of calculations of interest the principal amount of the Notes shall be converted at an exchange rate of:

A\$1.00 = ¥96.02 resulting in an Australian dollar equivalent of A\$52,072,485.00;

DM1.00 = ¥71.30 resulting in a Deutsche Mark equivalent of DM70,126,227.00; and

US\$1.00 = ¥121.95 resulting in a United States dollar equivalent of US\$41,000,410.00.

(b) Agent, if any, responsible for calculating the interest payable:

Banque AIG, Paris

(c) Provisions where calculation by reference to Rate of Exchange impossible or impracticable:

None

(d) Person at whose option Specified Currencies are payable:

(A) The issuer, provided that it shall, not more than 21 nor less than 14 calendar days prior to the relative Interest Payment Date, have notified the Noteholders of the relevant Specified Currency in which interest due on such date is payable and provided further that:

(i) if the Notes become due and payable prior to the Maturity Date the Issuer shall be deemed to have elected to pay in Deutsche Marks any interest then outstanding; and

(ii) if the Issuer will have failed to have given notice as aforesaid in respect of a Fixed Interest Date, the Issuer shall be deemed to have elected to pay interest due and payable on such date in the cheapest Specified Currency as determined, upon the request in writing (which may be in facsimile) of the Agent by Banque AIG (the "Calculation Agent") pursuant to the Calculation Agency Agreement dated 27th March, 1997 and made between the Issuer and the Calculation Agent.

(B) For the purpose of sub-paragraph (A)(ii) above, the Calculation Agent shall calculate the cheapest currency by (a) determining the exchange rate for



Australian dollars and Deutsche Marks against United States dollars by reference to the British Bankers' Association (BBA) settlement USD spot rates as displayed on display page designated "SAF 1" on the Reuter Monitor Money Rates Service ( or such other page as may replace that page on that service for displaying such rates) on the day that is 21 calendar days prior to the relevant Fixed Interest Date (b) converting into United States dollars the amounts of interest which, but for the operation of this paragraph, might otherwise have been due and payable in Australian dollars or Deutsche Marks and (c) determining the payment in which Specified Currency would result in the payment or, as the case may be, exchange of the smallest amount of United States dollars.

(C) If the Calculation Agent is unable to obtain such rates as set forth in sub-paragraph (B) above, it shall request the principal London office of three leading foreign exchange dealers to provide the spot rate referred to in sub-paragraph (B) above quoted by such foreign exchange dealers 21 days prior to the relevant Fixed Interest Payment Date and the relevant spot rate shall be the arithmetic mean of such quotations.

(D) The Calculation Agent shall make its determination and notify the Agent and the Issuer (and the latter shall notify the Noteholders) of the interest amount payable as soon as reasonably practicable following notice from the Agent referred to in sub-paragraph (A)(ii) and, where possible, not less than 7 calendar days prior to the relevant Fixed Interest Date.

- |     |  |     |
|-----|--|-----|
| 17. | Issuer's Optional Redemption:                | No. |
| 18. | Redemption at the option of the Noteholders: | No. |



19. Talons for future Coupons to be attached to Definitive Notes:
- No.
- It is intended to amend the Issuer's EMTN programme documentation to the extent that Notes may be issued in registered form.
20. Other terms or special conditions:
- Upon the holder of the Notes in bearer form ("Bearer Notes"):
- (1) giving the Issuer in accordance with Condition 14 notice (which notice shall be irrevocable); and
- (2) confirming to the Issuer satisfactory documentation,
- the Notes may be exchanged in whole, but not in part only, for the same aggregate principal amount of Notes in registered form ("Registered Notes") upon the terms and subject to the conditions agreed between such holder and the Issuer.
21. Definition of "Payment Day" if different from Condition 6(c):
- The first sentence of Condition 6(c) shall be deemed to be deleted and replaced as follows:
- "If the date for payment of any amount in respect of any Note or Coupon is not a Payment Day, the holder thereof shall not be entitled to payment until the next following Payment Day in the relevant place unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event such holder shall be entitled to payment on the immediately preceding Payment Day. For the purposes of accrual of interest, the dates specified herein for the payment of interest shall not be subject to adjustment."
22. Whether interests in the Temporary Global Note are exchangeable for interests in the Permanent Global



- Note: Permanent Global Note.
23. Notes to be listed on a Relevant Stock Exchange: No.
24. Method of distribution: Non-syndicated.
25. Names of Dealers Dealer: IBJ International plc.  
Co Lead: Industriebank von Japan (Deutschland) Aktiengesellschaft
26. Net proceeds: JPY5,000,000,000.
27. Notes to be credited to Dealer's Account: Euroclear 96499
28. ISIN: XS0075146208
- Common Code: 7514620

For and on behalf of Landwirtschaftliche Rentenbank.

By .....  
Authorized signatory



zu Instrument 2:

30 September 1997

**Landwirtschaftliche Rentenbank**  
**Japanese Yen 5 billion 5.005 per cent. Subordinated Reverse Dual Currency Notes due 30**  
**September 2022**  
**issued pursuant to its US\$15 billion Euro Medium Term Note Programme**

We hereby confirm the following agreement for the issue of Notes under the above Programme.

(Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions)

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 1.  | Series number:  | 129  |
| 2.  | Whether Senior Notes or Subordinated Notes:   | Subordinated.  |
| 3.  | Specified Currency for payments of Principal:   | Japanese Yen ("JPY")   |
|     | Specified Currencies for Interest Payments:   | Australian dollars ("AUD") or Deutsche Marks ("DEM") or US dollars ("USD")                         |
| 4.  | Aggregate Nominal Amount:   | JPY 5,000,000,000  |
| 5.  | Interest/Payment Basis; and if more than one, the periods during which each Interest/Payment Basis will apply and/or details as to if convertible automatically or at option of Issuer and/or Noteholders into Notes of another Interest/Payment: | Fixed Rate Reverse Dual Currency Notes   |
| 6.  | Issue Date:   | 30 September 1997  |
| 7.  | Specified Denomination(s):  | JPY 100,000,000  |
| 8.  | Issue Price:  | 100 per cent.  |
| 9.  | Details relating to Partly Paid Notes; amount of each payment comprising the Issue Price and date on which each payment is to be made and consequences (if any) of failure to pay:  | N/A  |
| 10. | Interest Commencement Date (for interest bearing Notes):  | 30 September 1997  |
| 11. | Maturity Date:  | 30 September 2022, subject to adjustment in accordance with the Following Business Day Convention. |
| 12. | Final Redemption Amount:  | 100% of the nominal amount payable in JPY  |



13. Instalment Dates (Note redeemable in instalments): N/A
14. Instalment Amounts (Note Redeemable in instalments): N/A
15. Fixed Rate(s) of Interest (Fixed Rate Notes):
- The Notes will bear interest at a fixed rate of 5.005% per annum calculated on the AUD Notional of the Note (the "AUD Coupon") and payable in arrear in AUD on each Fixed Interest Date, provided that by notice to the Noteholders, given in accordance with the provisions of the Notes not less than 15 calendar days prior to each Fixed Interest Date, the Issuer may elect in respect of such Fixed Interest Date to pay, in respect of all, but not some only, of the Notes, in lieu of the amount in AUD so calculated either:
- (i) 5.005 per cent. per annum calculated on the DEM Notional of the Note and payable in DEM, or
- (ii) 5.005 per cent. per annum calculated on the USD Notional of the Note and payable in USD.
- Such right of the Issuer applies independently in respect of each Fixed Interest Date and exercise or non exercise in respect of one Fixed Interest Date in no way affects the Issuer's right to exercise or not exercise such right in respect of any other Fixed Interest Dates.
- Interest shall be calculated on the basis of a 360-day year of twelve 30-day months.
- For the purposes hereof for each JPY 100,000,000 Note:
- "AUD Notional" means AUD 1,155,001.16
- "DEM Notional" means DEM 1,465,845.79
- "USD Notional" means USD 829,875.52
- Interest on overdue amounts whether of principal or interest will accrue (after as well as before judgement) up to but excluding the date on which payment in full of the overdue amount is made or (if earlier) the date seven days after the date on which notice is duly given that, upon presentation of the Note or Coupon being made in accordance with the Conditions, such payment will be made,



	provided that payment is in fact made upon such presentation, at the rate determined daily by the Calculation Agent to be the rate for overnight deposits in the currency in which the relevant amount is denominated. Such interest shall be added each day to the overdue amount and shall itself bear interest accordingly.
16. Fixed Interest Date(s) (Fixed Rate Notes):	30 September in each year from and including 30 September 1998 to and including the Maturity Date, subject to adjustment in accordance with the Following Business Day Convention but with no adjustment to the Calculation Period.
17. Initial Broken Amount (Fixed Rate Notes):	N/A
18. Final Broken Amount (Fixed Rate Notes):	N/A
19. Interest Period(s) or specified Interest Payment Date(s) (Floating Rate Notes or Indexed Notes):	N/A
20. Manner in which the Rate of Interest is to be determined (Floating Rate Notes):	N/A
21. Floating Rate Option (ISDA Determination):	N/A
22. Designated Maturity (ISDA Determination):	N/A
23. Reset Date(s) (ISDA Determination):	N/A
24. Margin (Floating Rate Notes):	N/A
25. Reference Rate (Screen Rate Determination):	N/A



26.	Interest Determination Date(s) (Screen Rate Determination):	N/A
27.	Relevant Screen Page (Screen Rate Determination):	N/A
28.	The party responsible for calculating the Rate of Interest and Interest Amount (if not the Agent) (Floating Rate Notes):	N/A
29.	Minimum Rate of Interest (Floating Rate Notes):	N/A
30.	Maximum Rate of Interest (Floating Rate Notes):	N/A
31.	(a) Additional Business Centre(s) if different to that set out in Condition 5(b)(i) (Floating Rate Notes):	N/A
	(b) Applicable "Business Day" definition (if different from that in Condition 5(b)(i)) (Floating Rate Notes):	"Business Day" means a day on which banks and foreign exchange markets are open for business in Sydney, New York, Frankfurt, London and Tokyo.
	(c) Relevant Convention from Condition 5(b)(i) (Floating Rate Notes):	N/A
32.	The denominator for calculating the Interest Amount (if different from that in Condition 5(b)(vi)) (Floating Rate Notes):	N/A
33.	Accrual Yield (Zero Coupon Notes):	N/A
34.	Reference Price (Zero Coupon Notes):	N/A
35.	Any other formula/basis of determining amount payable (Zero coupon Notes):	N/A
36.	Index/Formula (Indexed Redemption Amount Notes):	N/A
37.	Agent responsible for calculating the interest due and/or Final Redemption Amount and/or Early Redemption Amount (Indexed Redemption Amount Notes):	The Calculation Agent shall be Morgan Guaranty Trust Company of New York, London office.



The Calculation Agent is solely responsible for determining the Early Redemption Amount if necessary.

The Calculation Agent shall be responsible for notifying the Issuer and the Agent of its determinations hereunder but shall not be responsible for the giving of notice to the Notcholders and the Couponholders in connection with the Notes. Any such notices shall be given by the Agent on behalf of the Issuer.

The Calculation Agent shall not act as agent or trustee for the Noteholders. All calculations and determinations made by the Calculation Agent in relation to the Notes shall (save in the case of manifest error) be final and binding on the Issuer, the Agent, the Paying Agents, the Noteholders and the Couponholders.

None of the Issuer, the Agent, the Paying Agents or the Calculation Agent shall have any responsibility to any person for any errors or omissions in (i) the calculation by the Calculation Agent of any amount due in respect of the Notes or (ii) any determination made by the Calculation Agent.

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 38. | (a) Rate of Exchange/method of calculating Rate of Exchange (Dual Currency Notes):                                   | N/A             |
|     | (b) Agent, if any, responsible for calculating the principal and/or interest payable (Dual Currency Notes):          | N/A             |
|     | (c) Provisions where calculation by reference to Rate of Exchange impossible or impracticable (Dual Currency Notes): | N/A             |
|     | (d) Person at whose option Specified Currency/ies is/are payable (Dual Currency Notes)                               | See section 15. |
| 39. | Issuer's Optional Redemption:  | No              |
|     | If yes:  |                 |
|     | (a) Optional Redemption Date(s):   | N/A             |
|     | (b) Optional Redemption Amount(s) and method, if any, of calculation of such amount(s):                              | N/A             |



- (c) If redeemable in part:
- (i) Minimum Redemption N/A
  - (ii) Higher Redemption Amount: N/A
40. Redemption at the option of the Noteholders: No
- If yes:
- (a) Optional Redemption Date(s): N/A
  - (b) Optional Redemption Amount(s) and method, if any, of calculation of such amount(s): N/A
41. Early Redemption Amount(s) payable on redemption for taxation reasons or on event of default and/or the method of calculating the same (if required or if different from that set out in Condition 7(e):
- Notwithstanding Condition 7(e), in the event that the Notes are redeemed pursuant to Condition 7(b)(ii) prior to the Maturity Date, the Early Redemption Amount payable in respect of each Note shall be an amount in JPY determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula and no separate amount will be payable in respect of accrued interest.
- $PV (JPY 100,000,000) + \text{Index Amount}$
- “PV (JPY 100,000,000)” means the present value of JPY 100,000,000, such present value being calculated by discounting JPY 100,000,000 from the Maturity Date to the Early Redemption Date, using as the discount rate the offer side of the relevant Zero Coupon Swap Rate for the relevant period all as determined by the Calculation Agent in its sole discretion on the Early Valuation Date.
- “Early Redemption Date” means as the case may be, the date set for redemption under Condition 7(b)(ii).
- “Index Amount” means an amount in Japanese Yen determined by the Calculation Agent in its sole discretion in accordance with the following formula:
- $PV (JPY \text{ Future Terminated Coupons}) - \text{Sum (Option Values)}$ .



"PV (JPY Future Terminated Coupons)" means the sum of the JPY Equivalent Terminated Coupons.

"JPY Equivalent Terminated Coupon" means with respect to a currency the equivalent in Japanese Yen of each of the PV (Currency Terminated Coupons) converted at the relevant Termination Foreign Exchange Rate.

"PV (Currency Terminated Coupons)" for any currency means the sum of the present values of each amount of Terminated Interest Payable denominated in that currency which is, or in the absence of the Early Redemption Date would be, payable after the Early Redemption Date, each such present value being calculated by discounting the relevant Terminated Interest Payable from its Fixed Interest Payment Date to the Early Redemption Date, using as the discount rate the offer side of the relevant Zero Coupon Swap Rate for the relevant period, all as determined by the Calculation Agent in its sole discretion on the Early Valuation Date.

"Zero Coupon Swap Rate" means a rate derived from the swap and money market yield curves for the relevant currency.

"Terminated Interest Payable" means for any Fixed Interest Payment Date the amount of interest which is, or in the absence of the Early Redemption Date would be, due to be paid in respect of the Note on such Fixed Interest Payment Date in the currency determined pursuant to any notice given by the Issuer in respect of such Fixed Interest Payment Date pursuant to Section 15 "Fixed Rate of Interest" above and, for these purposes, if no such notice has been given in respect of any such Fixed Interest Payment Date, the interest in respect of such Fixed Interest Payment Date shall be deemed to be payable in Australian dollars.

"Termination Foreign Exchange Rate" means the forward foreign exchange rate at which the Calculation Agent in its sole discretion is prepared on the Early Valuation Date to purchase the relevant currency against a sale of Japanese Yen for value on the Early Redemption Date.

"Sum (Option Values)" means the sum of the Option Values in respect of each Option.



"Option Value" means, in respect of an Option, the amount in Japanese Yen for which the Calculation Agent in its sole discretion is prepared on the Early Valuation Date to sell such Option for value on the Early Redemption Date, divided by 50.

"Option" means, in respect of a Fixed Interest Payment Date falling after the Early Redemption Date in respect of which no notice has been given pursuant to Section 15 "Fixed Rate of Interest" above on or before the Early Valuation Date, a foreign exchange option for the purchase of Australian Dollars against a sale of Deutsche Marks or United States dollars with the following characteristics:

AUD notional amount - AUD 2,890,390.40  
 DM notional amount - DM 3,668,279.09 / 1.875 = 561,3  
 US\$ notional amount - US\$ 2,076,763.49 E41

Option style - European

Expiry Date - 15 Valuation Business Days prior to the relevant Fixed Interest Payment Date.

Exercise right - the owner of the option has the right on the relevant Fixed Interest Payment Date to exchange either the DM notional amount of DM 3,668,279.09 or the US\$ notional amount of US\$ 2,076,763.49 for the AUD notional amount of AUD 2,890,390.40.

Settlement date - the relevant Fixed Interest Payment Date.

"Early Valuation Date" means a Valuation Business Day designated by the Calculation Agent in its sole discretion in the case of an exercise by the Issuer of its right under Condition 7(b)(ii), falling within the period from and including the day on which the Calculation Agent receives notification from the Issuer that the right pursuant to Condition 7(b)(ii) has been exercised to and including the fifth Valuation Business Day thereafter.

"Valuation Business Day" means a day on which banks and foreign exchange markets are open for business in London, Sydney, Tokyo, New York and Frankfurt.

42. Talons for future Coupons or Receipts to be attached to Definitive Notes





(and dates on which such Talons mature):	N/A
43. Other terms or special conditions:	
44. Definition of "Payment Date" if different from Condition 6(c):	N/A
45. Details of additional/alternative clearance system (including, if applicable, Kassenverein or SICOVAM) approved by the Issuer and the Agent:	N/A
46. Whether interests in the Temporary Global Note are exchangeable for interests in the Permanent Global Note and/or Definitive Notes:	Temporary Global Notes will be exchangeable for Permanent Global Notes
47. Notes to be listed on a Relevant Stock Exchange:	No
48. Additional selling restrictions:	Programme selling restrictions apply.
49. Details of the relevant stabilising manager, if any:	N/A
50. Method of distribution:	Non-syndicated
51. If syndicated, names of Managers and, if non-syndicated, name of Dealer:	J.P. Morgan GmbH
52. Net Proceeds:	JPY 5,000,000,000
53. Notes to be credited to Dealer's Account:	Euroclear 96915

---

Euroclear and Cedel Common Code:	ISIN: XS008053359-8 Common Code: 8053359
----------------------------------	---

Kassenverein/SICOVAM code (if applicable):	N/A
--	-----

---

For and on behalf of Landwirtschaftliche Rentenbank

By:

Authorised signatory

Bert

Happ

ZU Instrument 4:28<sup>th</sup> June, 2011**LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK**

**Issue of EUR 100,000,000 Fixed Interest Rate to CMS-linked Interest Rate Notes  
due 18<sup>th</sup> August, 2021 (the "Notes")  
under the EUR 40,000,000,000  
Euro Medium Term Note Programme**

This document constitutes the Pricing Supplement relating to the issue of Notes described herein and amends and restates the Pricing Supplement relating to such Notes dated 2<sup>nd</sup> August, 2004.

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions set forth in the Prospectus dated 19<sup>th</sup> May, 2004. This Pricing Supplement contains the final terms of the Notes and must be read in conjunction with such Prospectus.

- |    |                                   |  |
|----|-----------------------------------|--|
| 1. | Issuer:                           | Landwirtschaftliche Rentenbank   |
| 2. | (i) Series Number:                | 627  |
|    | (ii) Tranche Number:              | 1  |
| 3. | Specified Currency or Currencies: | Euro ("EUR")   |
| 4. | Aggregate Nominal Amount:         |  |
|    | (i) Series:                       | EUR 100,000,000  |
|    | (ii) Tranche:                     | EUR 100,000,000  |
| 5. | (i) Issue Price:                  | 100 per cent. of the Aggregate Nominal Amount  |
|    | (ii) Net Proceeds:                | EUR 100,000,000  |
| 6. | Specified Denominations:          | EUR 50,000   |
| 7. | (i) Issue Date:                   | 18 <sup>th</sup> August, 2004  |
|    | (ii) Interest Commencement Date:  | Issue Date   |
| 8. | Maturity Date:                    | 18 <sup>th</sup> August, 2021  |
| 9. | Interest Basis:                   | 1. From and including the Interest Commencement Date to but excluding 18 <sup>th</sup> August, 2006: 2.60 per cent. Fixed Rate<br><br>2. From and including 18 <sup>th</sup> August, 2006 to but excluding 18 <sup>th</sup> August, 2011: CMS-linked Rate 1<br><br>3. From and including 18 <sup>th</sup> August, 2011 to but excluding the Maturity Date: CMS-linked Rate 2 |

(further particulars specified below)

10.	Redemption/Payment Basis:	Redemption at par
11.	Change of Interest Basis or Redemption/Payment Basis:	Fixed Rate Interest Basis in respect of the period from and including the Interest Commencement Date to but excluding 18 <sup>th</sup> August, 2006 converts automatically to CMS-linked Rate 1 Interest Basis in respect of the period from and including 18 <sup>th</sup> August, 2006 to but excluding 18 <sup>th</sup> August, 2011 and CMS-linked Rate 1 Interest Basis converts automatically to CMS-linked Rate 2 Interest Basis in respect of the period from and including 18 <sup>th</sup> August, 2011 to but excluding the Maturity Date.
12.	Put/Call Options:	Not Applicable
13.	Status of the Notes:	Subordinated
14.	Listing:	Luxembourg
15.	Method of distribution:	Non-syndicated

**PROVISIONS RELATING TO INTEREST (IF ANY) PAYABLE**

16.	<b>Fixed Rate Note Provisions</b>	Applicable for the period from and including the Interest Commencement Date to but excluding 18 <sup>th</sup> August, 2006
	(i) Rate(s) of Interest:	2.60 per cent. per annum payable annually in arrear
	(ii) Interest Payment Date(s):	18 <sup>th</sup> August in each year from and including 18 <sup>th</sup> August, 2005 up to and including 18 <sup>th</sup> August, 2006
	(iii) Fixed Coupon Amount(s):	EUR 1,300 per EUR 50,000 in nominal amount
	(iv) Broken Amount(s):	Not Applicable
	(v) Day Count Fraction:	30/360, unadjusted
	(vi) Determination Date(s):	Not Applicable
	(vii) Other terms relating to the method of calculating interest for Fixed Rate Notes:	Not Applicable
17.	<b>Floating Rate Note Provisions</b>	Not Applicable
18.	<b>Zero Coupon Note Provisions</b>	Not Applicable
19.	<b>Index Linked Interest Note Provisions</b>	Applicable for the period from and including 18 <sup>th</sup> August, 2006, to but excluding the Maturity Date.



## (i) Index/Formula:

The Rate of Interest in respect of each Interest Period falling in the period from and including 18<sup>th</sup> August, 2006 to but excluding 18<sup>th</sup> August, 2011 (the "**CMS-linked Rate 1**") shall be a rate per annum, expressed as a percentage, payable annually in arrear and determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

Max (0.00 per cent.; CMS10 – 0.38 per cent.)

The Rate of Interest in respect of each Interest Period falling in the period from and including 18<sup>th</sup> August, 2011 to but excluding the Maturity Date (the "**CMS-linked Rate 2**") shall be a rate per annum, expressed as a percentage, payable annually in arrear and determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

MIN (7.00 per cent.; Max [0.00 per cent.; CMS10 – 0.25 per cent.])

In each case where:

"**CMS10**" means, in respect of an Interest Period, the annual swap rate for euro swap transactions with a maturity of 10 years, expressed as a percentage, which appears on the Reuters page ISDAFIX2 as at 11.00 a.m., C.E.T., in the section EURIBOR BASIS, on the Interest Determination Date relating to such Interest Period. Should the Reuters page ISDAFIX2 (or such other page or service as shall replace Reuters page ISDAFIX2) not be available, or the annual swap rate for euro swap transactions with a maturity of 10 years not be shown on such page or service, at approximately 11.00 a.m., C.E.T., on the Interest Determination Date, the Calculation Agent shall calculate CMS10 in such manner as it shall determine in its absolute discretion, acting in good faith, reasonably and on an arms-length basis; all such calculations so made shall be final and binding (save in case of a manifest error) on the Issuer and the holders of the Notes;

"**Interest Determination Date**" means the day that is the second Business Day (as defined in item 19 (vi) below) prior to the first Business Day of the relevant Interest Period; and

the "**Interest Amount**" shall be calculated per Specified Denomination and rounded to the nearest cent, with half a cent being rounded upwards.



- (ii) Calculation Agent responsible for calculating the principal and/or interest due: Credit Suisse International (former Credit Suisse First Boston International) and its successors as may be appointed from time to time.
- (iii) Provisions for determining Coupon where calculation by reference to Index and/or Formula is impossible or impracticable: See item 19(i) above
- (iv) Specified Period(s)/Specified Interest Payment Dates: **“Interest Period”** means, for the purposes of this paragraph 19 only, the period from and including the previous Interest Payment Date to but excluding the next Interest Payment Date: and
- “Interest Payment Dates”** for payments based on CMS-linked Rates shall be 18<sup>th</sup> August in each year (i) in relation to CMS-linked Rates 1 from and including 18<sup>th</sup> August, 2007 up to and including 18<sup>th</sup> August, 2011 and (ii) in relation to CMS-linked Rates 2 from and including 18<sup>th</sup> August, 2012 up to and including the Maturity Date.
- (v) Business Day Convention: Not Applicable. The Interest Payment Dates shall not be adjusted.
- For the avoidance of doubt,
- 1) nevertheless any payments shall be adjusted according to Condition 5(c) of the Terms and Conditions of the Notes;
  - 2) but there will be no adjustment to the accrual of interest.
- (vi) Additional Business Centre(s): **“Business Day”** means a day which is both:
- 1) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in London; and
  - 2) a day on which the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System (the “TARGET System”) is open.
- (vii) Minimum Rate of Interest: See item 19(i) above
- (viii) Maximum Rate of Interest: See item 19(i) above
- (ix) Day Count Fraction: 30/360, unadjusted

20. **Dual Currency Note Provisions** Not Applicable

**PROVISIONS RELATING TO REDEMPTION**

21. Issuer Call: Not Applicable

22. Investor Put: Not Applicable

23. Final Redemption Amount of each Note: EUR 50,000 per Note of EUR 50,000 Specified Denomination

24. Early Redemption Amount of each Note payable on redemption for taxation reasons or on event of default and/or the method of calculating the same (if required or if different from that set out in Condition 6(e)): Condition 6(e) applies

**GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTES**

25. Form of Notes: Temporary Global Note exchangeable for a Permanent Global Note which is exchangeable for Definitive Notes only upon an Exchange Event

26. Additional Financial Centre(s) or other special provisions relating to Payment Dates: London and TARGET.  
Condition 5(c) (i) (C) of the Terms and Conditions of the Notes shall be deleted in relation to these Notes only. Frankfurt shall not be an applicable Financial Centre.

27. Talons for future Coupons or Receipts to be attached to Definitive Notes (and dates on which such Talons mature): No

28. Details relating to Partly Paid Notes:  
amount of each payment comprising the Issue Price and date on which each payment is to be made and consequences of failure to pay, including any right of the Issuer to forfeit the Notes and interest due on late payment: Not Applicable

29. Details relating to Instalment Notes:  
(i) Instalment Amount(s): Not Applicable  
(ii) Instalment Date(s): Not Applicable

30. Redenomination applicable: Redenomination not applicable

31. Other terms or special conditions: Not Applicable

**DISTRIBUTION**

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 32. | (i) If syndicated, names of Managers:                                      | Not Applicable  |
|     | (ii) Stabilising Manager (if any):   | Not Applicable  |
|     | (iii) Stabilisation Period (if any):                                       | Not Applicable  |
| 33. | If non-syndicated, name of relevant Dealer:                                | Credit Suisse First Boston (Europe) Limited (now Credit Suisse Securities (Europe) Limited) |
| 34. | Whether TEFRA D or TEFRA C rules applicable or TEFRA rules not applicable: | TEFRA D   |
| 35. | Additional selling restrictions:   | Not Applicable  |

**OPERATIONAL INFORMATION**

- |     |  |                          |
|-----|--|--------------------------|
| 36. | Any clearing system(s) other than Euroclear and Clearstream, Luxembourg and the relevant identification number(s): | Not Applicable           |
| 37. | Delivery:  | Delivery against payment |
| 38. | Additional Paying Agent(s) (if any):   | Not Applicable           |

---

ISIN:	XS0194344437
Common Code:	019434443

---

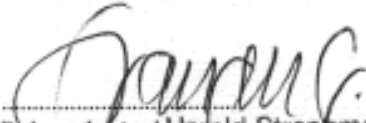

**LISTING APPLICATION**

This amended and restated Pricing Supplement comprises the final terms required to list the issue of Notes described herein pursuant to the EUR 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of Landwirtschaftliche Rentenbank and shall replace the pricing supplement dated 2<sup>nd</sup> August, 2004.

**RESPONSIBILITY**

The Issuer accepts responsibility for the information contained in this Pricing Supplement.

Signed on behalf of the Issuer:

By:    
*Duly authorised* Harald Strangmann Rüdiger Weller  
 Vice President Manager

zu Instrument 5:28<sup>th</sup> June, 2011**LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK**

**Issue of EUR 100,000,000 Fixed Interest Rate to CMS-linked Interest Rate Notes  
due 18<sup>th</sup> August, 2021 (the "Notes")  
under the EUR 40,000,000,000  
Euro Medium Term Note Programme**

This document constitutes the Pricing Supplement relating to the issue of Notes described herein and amends and restates the Pricing Supplement relating to such Notes dated 2<sup>nd</sup> August, 2004.

Terms used herein shall be deemed to be defined as such for the purposes of the Conditions set forth in the Prospectus dated 19<sup>th</sup> May, 2004. This Pricing Supplement contains the final terms of the Notes and must be read in conjunction with such Prospectus.

- |    |                                   |  |
|----|-----------------------------------|--|
| 1. | Issuer:                           | Landwirtschaftliche Rentenbank   |
| 2. | (i) Series Number:                | 630  |
|    | (ii) Tranche Number:              | 1  |
| 3. | Specified Currency or Currencies: | Euro ("EUR")   |
| 4. | Aggregate Nominal Amount:         |  |
|    | (i) Series:                       | EUR 100,000,000  |
|    | (ii) Tranche:                     | EUR 100,000,000  |
| 5. | (i) Issue Price:                  | 100 per cent. of the Aggregate Nominal Amount  |
|    | (ii) Net Proceeds:                | EUR 100,000,000  |
| 6. | Specified Denominations:          | EUR 50,000   |
| 7. | (i) Issue Date:                   | 18 <sup>th</sup> August, 2004  |
|    | (ii) Interest Commencement Date:  | Issue Date   |
| 8. | Maturity Date:                    | 18 <sup>th</sup> August, 2021  |
| 9. | Interest Basis:                   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. From and including the Interest Commencement Date to but excluding 18<sup>th</sup> August, 2006: 2.70 per cent. Fixed Rate</li> <li>2. From and including 18<sup>th</sup> August, 2006 to but excluding 18<sup>th</sup> August, 2011: CMS-linked Rate 1</li> <li>3. From and including 18<sup>th</sup> August, 2011 to but excluding the Maturity Date: CMS-linked Rate 2</li> </ol> |



(further particulars specified below)

10.	Redemption/Payment Basis:	Redemption at par
11.	Change of Interest Basis or Redemption/Payment Basis:	Fixed Rate Interest Basis in respect of the period from and including the Interest Commencement Date to but excluding 18 <sup>th</sup> August, 2006 converts automatically to CMS-linked Rate 1 Interest Basis in respect of the period from and including 18 <sup>th</sup> August, 2006 to but excluding 18 <sup>th</sup> August, 2011 and CMS-linked Rate 1 Interest Basis converts automatically to CMS-linked Rate 2 Interest Basis in respect of the period from and including 18 <sup>th</sup> August, 2011 to but excluding the Maturity Date.
12.	Put/Call Options:	Not Applicable
13.	Status of the Notes:	Subordinated
14.	Listing:	Luxembourg
15.	Method of distribution:	Non-syndicated

**PROVISIONS RELATING TO INTEREST (IF ANY) PAYABLE**

16.	<b>Fixed Rate Note Provisions</b>	Applicable for the period from and including the Interest Commencement Date to but excluding 18 <sup>th</sup> August, 2006
	(i) Rate(s) of Interest:	2.70 per cent. per annum payable annually in arrear
	(ii) Interest Payment Date(s):	18 <sup>th</sup> August in each year from and including 18 <sup>th</sup> August, 2005 up to and including 18 <sup>th</sup> August, 2006
	(iii) Fixed Coupon Amount(s):	EUR 1,350 per EUR 50,000 in nominal amount
	(iv) Broken Amount(s):	Not Applicable
	(v) Day Count Fraction:	30/360, unadjusted
	(vi) Determination Date(s):	Not Applicable
	(vii) Other terms relating to the method of calculating interest for Fixed Rate Notes:	Not Applicable
17.	<b>Floating Rate Note Provisions</b>	Not Applicable
18.	<b>Zero Coupon Note Provisions</b>	Not Applicable
19.	<b>Index Linked Interest Note Provisions</b>	Applicable for the period from and including 18 <sup>th</sup> August, 2006, to but excluding the Maturity Date.

## (i) Index/Formula:

The Rate of Interest in respect of each Interest Period falling in the period from and including 18<sup>th</sup> August, 2006 to but excluding 18<sup>th</sup> August, 2011 (the "**CMS-linked Rate 1**") shall be a rate per annum, expressed as a percentage, payable annually in arrear and determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

Max (0.00 per cent.; CMS10 – 0.35 per cent.)

The Rate of Interest in respect of each Interest Period falling in the period from and including 18<sup>th</sup> August, 2011 to but excluding the Maturity Date (the "**CMS-linked Rate 2**") shall be a rate per annum, expressed as a percentage, payable annually in arrear and determined by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

MIN (7.00 per cent.; Max [0.00 per cent.; CMS10 – 0.22 per cent.]

In each case where:

"**CMS10**" means, in respect of an Interest Period, the annual swap rate for euro swap transactions with a maturity of 10 years, expressed as a percentage, which appears on the Reuters page ISDAFIX2 as at 11.00 a.m., C.E.T., in the section EURIBOR BASIS, on the Interest Determination Date relating to such Interest Period. Should the Reuters page ISDAFIX2 (or such other page or service as shall replace Reuters page ISDAFIX2) not be available, or the annual swap rate for euro swap transactions with a maturity of 10 years not be shown on such page or service, at approximately 11.00 a.m., C.E.T., on the Interest Determination Date, the Calculation Agent shall calculate CMS10 in such manner as it shall determine in its absolute discretion, acting in good faith, reasonably and on an arms-length basis; all such calculations so made shall be final and binding (save in case of a manifest error) on the Issuer and the holders of the Notes;

"**Interest Determination Date**" means the day that is the second Business Day (as defined in item 19 (vi) below) prior to the first Business Day of the relevant Interest Period; and

the "**Interest Amount**" shall be calculated per



		Specified Denomination and rounded to the nearest cent, with half a cent being rounded upwards.
(ii)	Calculation Agent responsible for calculating the principal and/or interest due:	Credit Suisse International (former Credit Suisse First Boston International) and its successors as may be appointed from time to time.
(iii)	Provisions for determining Coupon where calculation by reference to Index and/or Formula is impossible or impracticable:	See item 19(i) above
(iv)	Specified Period(s)/Specified Interest Payment Dates:	<p><b>"Interest Period"</b> means, for the purposes of this paragraph 19 only, the period from and including the previous Interest Payment Date to but excluding the next Interest Payment Date: and</p> <p><b>"Interest Payment Dates"</b> for payments based on CMS-linked Rates shall be 18<sup>th</sup> August in each year (i) in relation to CMS-linked Rates 1 from and including 18<sup>th</sup> August, 2007 up to and including 18<sup>th</sup> August, 2011 and (ii) in relation to CMS-linked Rates 2 from and including 18<sup>th</sup> August, 2012 up to and including the Maturity Date.</p>
(v)	Business Day Convention:	<p>Not Applicable. The Interest Payment Dates shall not be adjusted.</p> <p>For the avoidance of doubt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) nevertheless any payments shall be adjusted according to Condition 5(c) of the Terms and Conditions of the Notes;</li> <li>2) but there will be no adjustment to the accrual of interest.</li> </ol>
(vi)	Additional Business Centre(s):	<p><b>"Business Day"</b> means a day which is both:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) a day on which commercial banks and foreign exchange markets settle payments and are open for general business (including dealing in foreign exchange and foreign currency deposits) in London; and</li> <li>2) a day on which the Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System (the "TARGET System") is open.</li> </ol>
(vii)	Minimum Rate of Interest:	See item 19(i) above
(viii)	Maximum Rate of Interest:	See item 19(i) above

	(ix) Day Count Fraction:	30/360, unadjusted
20.	<b>Dual Currency Note Provisions</b>	Not Applicable
<b>PROVISIONS RELATING TO REDEMPTION</b>		
21.	Issuer Call:	Not Applicable
22.	Investor Put:	Not Applicable
23.	Final Redemption Amount of each Note:	EUR 50,000 per Note of EUR 50,000 Specified Denomination
24.	Early Redemption Amount of each Note payable on redemption for taxation reasons or on event of default and/or the method of calculating the same (if required or if different from that set out in Condition 6(e)):	Condition 6(e) applies
<b>GENERAL PROVISIONS APPLICABLE TO THE NOTES</b>		
25.	Form of Notes:	Temporary Global Note exchangeable for a Permanent Global Note which is exchangeable for Definitive Notes only upon an Exchange Event
26.	Additional Financial Centre(s) or other special provisions relating to Payment Dates:	London and TARGET.  Condition 5(c) (i) (C) of the Terms and Conditions of the Notes shall be deleted in relation to these Notes only. Frankfurt shall not be an applicable Financial Centre.
27.	Talons for future Coupons or Receipts to be attached to Definitive Notes (and dates on which such Talons mature):	No
28.	Details relating to Partly Paid Notes:  amount of each payment comprising the Issue Price and date on which each payment is to be made and consequences of failure to pay, including any right of the Issuer to forfeit the Notes and interest due on late payment:	Not Applicable
29.	Details relating to Instalment Notes:	
	(i) Instalment Amount(s):	Not Applicable
	(ii) Instalment Date(s):	Not Applicable
30.	Redenomination applicable:	Redenomination not applicable

31. Other terms or special conditions: Not Applicable

#### DISTRIBUTION

32. (i) If syndicated, names of Managers: Not Applicable

(ii) Stabilising Manager (if any): Not Applicable

(iii) Stabilisation Period (if any): Not Applicable

33. If non-syndicated, name of relevant Dealer: Credit Suisse First Boston (Europe) Limited (now: Credit Suisse Securities (Europe) Limited)

34. Whether TEFRA D or TEFRA C rules applicable or TEFRA rules not applicable: TEFRA D

35. Additional selling restrictions: Not Applicable

#### OPERATIONAL INFORMATION

36. Any clearing system(s) other than Euroclear and Clearstream, Luxembourg and the relevant identification number(s): Not Applicable

37. Delivery: Delivery against payment

38. Additional Paying Agent(s) (if any): Not Applicable

---

ISIN: XS0195402192

Common Code: 019540219

---

#### LISTING APPLICATION

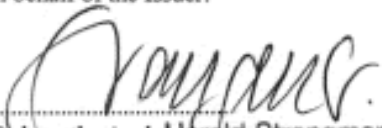
This amended and restated Pricing Supplement comprises the final terms required to list the issue of Notes described herein pursuant to the EUR 40,000,000,000 Euro Medium Term Note Programme of Landwirtschaftliche Rentenbank and shall replace the pricing supplement dated 2<sup>nd</sup> August, 2004.

#### RESPONSIBILITY

The Issuer accepts responsibility for the information contained in this Pricing Supplement.

Signed on behalf of the Issuer:

By:

  
*Duly authorised* Harald Strangmann  
 Vice President

  
 Rüdiger Weller  
 Manager

## Anlage 5: Eigenmittel

	<b>HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN</b>	<b>(A)</b>	<b>(B)</b>	<b>(C)</b>
		<b>BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG</b>	<b>VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013</b>	<b>BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013</b>
<b>1</b>	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	181.527.561,19	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3		Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
<b>2</b>	Einbehaltene Gewinne	1.026.617.543,91	26 (1) (c)	
<b>3</b>	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)		26 (1)	
<b>3a</b>	Fonds für allgemeine Bankrisiken	3.012.959.771,88	26 (1) (f)	
<b>4</b>	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (2)	
<b>5</b>	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84, 479, 480	
<b>5a</b>	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	



<b>6</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	4.221.104.876,98		
<b>7</b>	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	
<b>8</b>	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-15.518.636,34	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-3.103.727,27
<b>9</b>	In der EU: leeres Feld			
<b>10</b>	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (5)	
<b>11</b>	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	
<b>12</b>	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
<b>13</b>	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	
<b>14</b>	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	
<b>15</b>	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	
<b>16</b>	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42, 472 (8)	
<b>17</b>	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	

<b>18</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
<b>19</b>	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
<b>20</b>	In der EU: leeres Feld			
<b>20a</b>	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	
<b>20b</b>	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
<b>20c</b>	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (11), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	
<b>20d</b>	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (111), 379 (3)	
	davon: Positionen in einem Korb, für die ein Institut das Risikogewicht nicht nach dem IRB-Ansatz bestimmen kann und auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann		36 (1) (k) (iv), 153 (8)	
	davon: Beteiligungspositionen im Rahmen eines auf internen Modellen basierenden Ansatzes, auf die alternativ ein Risikogewicht von 1250% angewendet werden kann.		36 (1) (k) (v), 155 (4)	



<b>21</b>	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	
<b>22</b>	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	
<b>23</b>	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
<b>24</b>	In der EU: leeres Feld			
<b>25</b>	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1), (a), 470, 472 (5)	
<b>25a</b>	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	
<b>25b</b>	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (I)	
<b>26</b>	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	3.103.727,27		3.103.727,27
<b>26a</b>	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1		467	
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2		467	
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1		468	
	davon:... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2		468	

<b>26b</b>	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	3.103.727,27	469, 470, 472, 481	3.103.727,27
	Verluste des laufenden Geschäftsjahres		472 (3)	
	Immaterielle Vermögenswerte	3.103.727,27	472 (4)	3.103.727,27
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche		472 (5)	
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste		472 (6)	
	Vermögenswerte von Pensionsfonds mit Leistungszusage		472 (7)	
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		472 (8) (a)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		472 (8) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		472 (8) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		472 (9) (b)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		472 (10)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		472 (11)	

	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		470	
	Ausnahme vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen		471	
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge		481	
<b>27</b>	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-3.103.727,27	36 (1) (j)	
<b>28</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	-15.518.636,34		
<b>29</b>	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	4.205.586.240,64		
<b>30</b>	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52	
<b>31</b>	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			
<b>32</b>	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
<b>33</b>	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (3)	
<b>34</b>	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86, 480	

<b>35</b>	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)	
<b>36</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>			
<b>37</b>	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente (negativer Betrag)		52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	
<b>38</b>	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58, 475 (3)	
<b>39</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
<b>40</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79, 475 (4)	
<b>41</b>	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-3.103.727,27		
<b>41a</b>	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-3.103.727,27	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	



	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.			
	Wesentliche Verluste des laufenden Geschäftsjahres		472 (3)	
	Immaterielle Vermögenswerte	-3.103.727,27	472 (4)	
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste		472 (6)	
	Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		472 (8) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten		472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten		472 (9) (b)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten		472 (10) (a)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten		472 (11) (a)	
<b>41b</b>	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			

	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten		477 (3) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten		477 (3) (b)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten		477 (4) (a)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten		477 (4) (a)	
<b>41c</b>	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes		468	
	Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		475 (2) (a)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		475 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		475 (2) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		475 (3)	
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		475 (3)	



	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		475 (4)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		475 (4)	
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge		481	
<b>42</b>	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56 (e)	
	Von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten, die das zusätzliche Kernkapital überschreiten (Abzug vom harten Kernkapital)	3.103.727,27	36 (1) (j)	
<b>43</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>			
<b>44</b>	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>			
<b>45</b>	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	4.205.586.240,64		
<b>46</b>	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	42.119.386,64	62, 63	
<b>47</b>	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	244.108.533,45	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (4)	
<b>48</b>	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88, 480	
<b>49</b>	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (4)	

<b>50</b>	Kreditrisikoanpassungen		62 (c) und (d)	
<b>51</b>	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	286.227.920,09		
<b>52</b>	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals (negativer Betrag) sowie bestehende oder eventuelle Verpflichtungen zum Kauf eigener Instrumente		63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	
<b>53</b>	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68, 477 (3)	
<b>54</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
<b>54a</b>	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
<b>54b</b>	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen			
<b>55</b>	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (d), 69, 79, 477 (4)	
<b>56</b>	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			



<b>56a</b>	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.			
	Nach dem IRB-Ansatz berechneter negativer Betrag der Rückstellungen für erwartete Verluste		472 (6)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		472 (9) (b)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten		472 (10) (a)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - direkt gehalten		472 (11) (a)	
<b>56b</b>	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		475, 475 (2) (a), 475, (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.			

	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		475 (3) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		475 (3) (b)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		475 (4)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		475 (4)	
<b>56c</b>	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468	
	Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		477 (2) (a)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		477 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		477 (2) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		477 (3) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		477 (3) (b)	

	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		477 (4)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		477 (4)	
	Zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten sowie Abzüge		481	
	Von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten, die das Ergänzungskapital überschreiten (Abzug vom zusätzlichen Kernkapital)			
<b>57</b>	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>			
<b>58</b>	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	286.227.920,09		
<b>59</b>	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	4.491.814.160,73		
<b>59a</b>	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)		472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	Von der künftigen Rentabilität abhängige nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche		472 (5)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		472 (8) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		472 (8) (b)	

	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		472 (9) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		472 (9) (b)	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		472 (10) (b)	
	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		470	
	Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z.B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		475 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		475 (2) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		475 (3) (a)	

	Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		475 (3) (b)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		475 (4) (b)	
	Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)		477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
	Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		477 (2) (b)	
	Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		477 (2) (b)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		477 (3) (a)	
	Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		477 (3) (a)	
	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		477 (4) (b)	

	Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält - indirekt gehalten		477 (4) (b)	
<b>60</b>	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	15.136.955.368,25		
<b>61</b>	<b>Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	27,78	92 (2) (a), 465	
<b>62</b>	<b>Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	27,78	92 (2) (b), 465	
<b>63</b>	<b>Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	29,67	92 (2) (c)	
<b>64</b>	<b>Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>		CRD 128, 129, 130	
<b>65</b>	<b>davon: Kapitalerhaltungspuffer</b>	1,25		
<b>66</b>	<b>davon: antizyklischer Kapitalpuffer</b>	0,23		
<b>67</b>	<b>davon: Systemrisikopuffer</b>			
<b>67a</b>	<b>davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)</b>		CRD 131	
<b>68</b>	<b>Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)</b>	23,28	CRD 128	
<b>69</b>	<b>[in EU-Verordnung nicht relevant]</b>			
<b>70</b>	<b>[in EU-Verordnung nicht relevant]</b>			
<b>71</b>	<b>[in EU-Verordnung nicht relevant]</b>			

<b>72</b>	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	167.614.067,93	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	
<b>73</b>	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
<b>74</b>	In der EU: leeres Feld			
<b>75</b>	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>76</b>	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
<b>77</b>	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	171.770.563,43	62	
<b>78</b>	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikooanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
<b>79</b>	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		62	
<b>80</b>	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
<b>81</b>	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	



<b>82</b>	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)	
<b>83</b>	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)	
<b>84</b>	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	357.023.489,70	484 (5), 486 (4) und (5)	
<b>85</b>	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)	



## Anlage 6: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Zeile		Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
		Risikopositionswert (SA) in EUR	Risikopositionswert (IRE)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRE)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen in EUR	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe in EUR		
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120
010	Aufschlüsselung nach Ländern												
	Deutschland	5 413 826 159						60 418 625			60 418 625		
	Frankreich / Monaco	1 935 923 880						15 487 660			15 487 660		
	Niederlande	430 511 729						3 770 591			3 770 591		
	Italien	5 089 658						40 717			40 717		
	Dänemark	570 509 464						6 652 670			6 652 670		
	Portugal	0						0			0		
	Spanien	0						0			0		
	Belgien	50 212 055						401 697			401 697		
	Luxemburg	114 493						9 159			9 159		
	Norwegen	899 369 749						7 194 958			7 194 958	6,10	2,000
	Schweden	801 719 620						6 413 757			6 413 757	5,44	2,000
	Finnland	530 568 243						4 244 546			4 244 546		
	Österreich	1 034 599 096						8 597 079			8 597 079		
	Großbritannien	593 506 789						4 748 054			4 748 054		
020	<b>Summe</b>	<b>12 265 950 934</b>						<b>117 979 512</b>			<b>117 979 512</b>		

### Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Zeile		Spalte
		010
010	Gesamtforderungsbetrag in EUR	15 136 955 368
020	Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers in EUR	0,23
030	Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer in EUR	34 920 956

## Anlage 7: Leverage Ratio

	<b>Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>	<b>Anzusetzende Werte in EUR</b>
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte	90 785 249 228,73
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	1 400 226 967,00
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)	479 033 668,00
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)	k. A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	-6 509 669 433,80
<b>8</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>86 154 840 429,93</b>

	<b>Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote</b>	<b>Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote</b>
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)	89 649 907 737,07
2	(Aktiva, die zur der Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)	-15 518 636,34
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>89 634 389 100,73</b>
<b>Derivative Risikopositionen</b>		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	222 082,99
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	1 400 004 884,28
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivategeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-5 358 809 306,10
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)	k. A.
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten	k. A.
10	(Bereinigte Aufrechnungen es effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)	k. A.
<b>11</b>	<b>Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>-3.958.582.338,83</b>

<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))	k. A.
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)	k. A.
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k. A.
<b>16</b>	<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15)</b>	k. A.
<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	957 221 168,99
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	-478 187 500,96
<b>19</b>	<b>Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	479 033 668,03
<b>Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) bilanziell und außerbilanziell)	k. A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k. A.
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen</b>		
<b>20</b>	<b>Kernkapital</b>	4 205 586 240,64
<b>21</b>	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	86 154 840 429,93
<b>Verschuldungsquote</b>		
<b>22</b>	<b>Verschuldungsquote</b>	4,88
<b>Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-169 055,66

	<b>Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)</b>	<b>Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote</b>
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	84 291 098 430,97
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k. A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon	84 291 098 430,97
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	11 017 038 907,41
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	30 519 128 034,57

EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <u>nicht</u> wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	k. A.
EU-7	Institute	41 506 028 296,87
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	k. A.
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	k. A.
EU-10	Unternehmen	1 510 676,74
EU-11	Ausgefallene Positonen	k. A.
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	1 247 392 515,38



## Anlage 8: Liquidität

Einheitliches LCR-Offenlegungsschema		
in EUR	UNGEWICHTETER* WERT INSGESAMT (Durchschnitt)	GEWICHTETER** WERT INSGESAMT (Durchschnitt)
<b>ERSTKLASSIGE LIQUIDE AKTIVA</b>		
1	Erstklassige liquide Aktiva (HQLA) insgesamt	24 587 577 067,65
<b>MITTELABFLÜSSE</b>		
2	Privatkundeneinlagen und Einlagen von Kleinunternehmen, davon:	231 547 215,05
3	<i>Stabile Einlagen</i>	63 149 522,15
4	<i>Weniger stabile Einlagen</i>	168 397 692,92
5	Unbesicherte Grosskundenmittel, davon:	3 828 392 835,41
6	<i>Operative Einlagen (alle Kontrahenten) und Einlagen bei Netzwerken von Genossenschaftsbanken</i>	k. A.
7	<i>Nicht-operative Einlagen (alle Kontrahenten)</i>	3 828 392 835,41
8	<i>Unbesicherte Schuldtitel</i>	k. A.
9	Besicherte Grosskundenmittel	
10	Zusätzliche Anforderungen, davon:	2 534 986 841,41
11	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatpositionen und sonstigen Sicherungsanforderungen</i>	1 578 644 340,47
12	<i>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust von Finanzierungsmöglichkeiten bei Schuldtiteln</i>	k. A.
13	<i>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</i>	956 342 500,94
14	Sonstige vertragliche Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung	
15	Sonstige Eventualverpflichtungen zur Mittelbereitstellung	878 667,07
16	<b>MITTELABFLÜSSE INSGESAMT</b>	5 627 476 004,36
<b>MITTELZUFLÜSSE</b>		
17	Besicherte Kreditvergabe (z. B. Reverse-Repo-Geschäfte)	k. A.
18	Zuflüsse aus voll werthaltigen Forderungen	1 760 939 101,23
19	Sonstige Mittelzuflüsse	2 163 234,54
20	<b>MITTELZUFLÜSSE INSGESAMT</b>	1 762 780 501,19
		BEREINIGTER*** WERT INSGESAMT



21	<b>HQLA INSGESAMT</b>		24 587 577 067,65
22	<b>NETTOMITTELABFLÜSSE INSGESAMT</b>		3 864 695 503,17
23	<b>MINDESTLIQUIDITÄTSQUOTE (%)</b>		636,21 %

- \* Die ungewichteten Werte sind als offene Salden, die innerhalb von 30 Tagen fällig oder kündbar werden, zu berechnen (für Zu- und Abflüsse).
- \*\* Die gewichteten Werte sind nach Anwendung der jeweiligen Abschläge (für HQLA) oder Zu- und Abflussraten zu berechnen (für Zu- und Abflüsse).
- \*\*\* Die bereinigten Werte sind nach Anwendung i) der Abschläge sowie Zu- und Abflussraten und ii) etwaiger anwendbarer Obergrenzen (d.h. Obergrenze für Aktiva der Stufe 2 und Stufe 2B für HQLA und Obergrenze für Zuflüsse) zu berechnen.

## Anlage 9: Eigenmittelanforderungen

EU LI1 – Unterschiede zwischen Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungs- und aufsichtrechtliche Zwecke

Aktivseite	a		b	
	Buchwerte gemäß offengelegten Jahresabschluss		Buchwerte gemäß aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. Barreserve</b>				
a) Kassenbestand	146 265,91		146 265,91	
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	28 303 161,13		28 303 161,13	
		<b>28 449 427,04</b>		<b>28 449 427,04</b>
<b>2. Forderungen an Kreditinstitute</b>				
a) täglich fällig	5 669 147 430,57		5 669 147 430,57	
b) andere Forderungen	54 863 035 090,81		54 863 035 090,81	
		<b>60 532 182 521,38</b>		<b>60 532 182 521,38</b>
<b>3. Forderungen an Kunden</b>		<b>6 883 870 044,96</b>		<b>6 883 870 044,96</b>
<b>4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>				
a) Anleihen und Schuldverschreibungen				
aa) von öffentlichen Emittenten	689.437.448,23		0,00	
ab) von anderen Emittenten	15 153 342 468,19		15 842 779 916,42	
b) eigene Schuldverschreibungen	27 516 280,28		27 516 280,28	
		<b>15 870 296 196,70</b>		<b>15 870 296 196,70</b>
<b>5. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>		<b>118 223,79</b>		<b>118 223,79</b>
<b>6. Beteiligungen</b>		<b>326 184 089,27</b>		<b>171 853 533,60</b>
<b>7. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>		<b>49 608 606,06</b>		<b>30 621,78</b>
<b>8. Treuhandvermögen</b>		<b>112 382 057,41</b>		<b>112 382 057,41</b>
<b>9. Immaterielle Anlagewerte</b>		<b>10 859 415,19</b>		<b>10 859 415,19</b>
<b>10. Sachanlagen</b>		<b>15 492 155,16</b>		<b>15 492 155,16</b>
<b>11. Sonstige Vermögensgegenstände</b>		<b>5 359 948 277,62</b>		<b>5 360 138 193,64</b>
<b>12. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	1 353 191 682,25		1 353 191 682,25	
b) andere	242 666 531,90		242 673 716,11	
		<b>1 595 858 214,15</b>		<b>1 595 865 398,36</b>
<b>Summe der Aktiva</b>		<b>90 785 249 228,73</b>		<b>90 581 537 789,01</b>
<b>Passiva</b>				
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>				
a) täglich fällig	38 306 405,92		38 306 405,92	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2 672 337 259,59		2 672 337 259,59	
		<b>2 710 643 665,51</b>		<b>2 710 643 665,51</b>
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>				
a) andere Verbindlichkeiten				
aa) täglich fällig	162 842 970,31		162 842 970,31	
ab) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	3 691 434 643,74		3 593 100 921,30	
		<b>3 854 277 614,05</b>		<b>3 755 943 891,61</b>
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>				
a) begebene Schuldverschreibungen		<b>76 894 479 225,52</b>		<b>76 894 479 225,52</b>
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>		<b>112 382 057,41</b>		<b>112 382 057,41</b>
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>		<b>208 835 700,64</b>		<b>208 809 131,24</b>
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	238 611 575,17		238 611 575,17	
b) andere	1 442 610 608,67		1 442 610 608,67	
		<b>1 681 222 183,84</b>		<b>1 681 222 183,84</b>
<b>7. Rückstellungen</b>				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	111 164 348,63		112 859 049,63	
b) andere Rückstellungen	361 110 505,77		361 242 305,77	
		<b>472 274 854,40</b>		<b>474 101 355,40</b>
<b>8. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>		<b>405 703 461,42</b>		<b>405 703 461,42</b>
<b>9. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>		<b>3 195 606 909,64</b>		<b>3 069 515 278,27</b>
<b>10. Eigenkapital</b>				
a) gezeichnetes Kapital	135 000 000,00		135 000 000,00	
b) Gewinnrücklagen	1 099 573 556,30		1 061 155 989,54	
c) Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung			11 989 115,56	
d) Jahresüberschuss			60 592 433,69	
		<b>1 249 823 556,30</b>		<b>1 268 737 538,79</b>
<b>Summe der Passiva</b>		<b>90 785 249 228,73</b>		<b>90 581 537 789,01</b>
<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>				
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<b>878 667,07</b>		<b>878 667,07</b>
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>				
a) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<b>956 342 500,94</b>		<b>956 342 500,94</b>



## EU CRB-B Gesamtbetrag der Risikopositionen in EUR (nur Kreditrisiko)

			a
			Nettowert der Risikopositionen am Ende des Berichtszeitraums
			010
010	1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	
020	2	Institute	
030	3	Unternehmen	
040	4	<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	
050	5	<i>Davon: KMU</i>	
060	6	Mengengeschäft	
070	7	Durch Immobilien besicherte Forderungen	
080	8	<i>KMU</i>	
090	9	<i>Nicht-KMU</i>	
100	10	Qualifiziert revolving	
110	11	Sonstiges Mengengeschäft	
120	12	<i>KMU</i>	
130	13	<i>Nicht-KMU</i>	
140	14	Beteiligungsrisikopositionen	
150	15	<b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>	
160	16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.758.861.548,72
170	17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	7.440.448.510,38
180	18	Öffentliche Stellen	16.287.526.906,21
190	19	Multilaterale Entwicklungsbanken	2.256.212.042,28
200	20	Internationale Organisationen	9.978.660,70
210	21	Institute	42.229.340.995,41
220	22	Unternehmen	1.519.512,49
230	23	<i>Davon: KMU</i>	
240	24	Mengengeschäft	
250	25	<i>Davon: KMU</i>	
260	26	Durch Immobilien besichert	
270	27	<i>Davon: KMU</i>	
280	28	Ausgefallene Risikopositionen	
290	29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	
300	30	Gedeckte Schuldverschreibungen	11.017.038.907,41
310	31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	
320	32	Organismen für gemeinsame Anlagen	118.223,79
330	33	Beteiligungsrisikopositionen	171.853.534,60
340	34	Sonstige Posten	1.075.420.756,99
350	35	<b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	<b>85.248.319.598,98</b>
360	36	<b>Gesamt</b>	<b>85.248.319.598,98</b>





## EU OV1 - Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

			RWA	Mindesteigenmittelanforderungen
			T	T
			010	030
010		Kreditrisiko (ohne CCR)	13.164.825.800,81	1.053.186.064,06
020	Art. 438 (c)(d)	Davon im Standardansatz	13.164.825.800,81	1.053.186.064,06
030	Art. 438 (c)(d)	Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)		
040	Art. 438 (c)(d)	Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)		
050	Art. 438 (d)	Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA		
060	Art. 107, Art. 438 (c)(d)	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	1.309.658.369,81	104.772.669,58
070	Art. 438 (c)(d)	Davon nach Marktbewertungsmethode	576.819.273,43	46.145.541,87
080	Art. 438 (c)(d)	Davon nach Ursprungsrisikomethode		
090		Davon nach Standardmethode		
100		Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)		
110	Art. 438 (c)(d)	Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP		
120	Art. 438 (c)(d)	Davon CVA	732.839.096,38	58.627.127,71
130	Art. 438 (e)	Erfüllungsrisiko		
140	Art. 449 (o), Ziffer i	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)		
150		Davon im IRB-Ansatz		
160		Davon im bankaufsichtlichen Formalansatz (SFA) zum IRB		
170		Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)		
180		Davon im Standardansatz		
190	Art. 438 (e)	Marktrisiko		
200		Davon im Standardansatz		
210		Davon im IMA		
220	Art. 438 (e)	Großkredite		
230	Art. 438 (f)	Operationelles Risiko	662.471.197,63	52.997.695,81
240		Davon im Basisindikatoransatz	662.471.197,63	52.997.695,81
250		Davon im Standardansatz		
260		Davon im fortgeschrittenen Messansatz		
270	Art. 437, Abs. 2, Art. 48, Art. 60	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)		
280	Art. 500	Anpassung der Untergrenze		
290		<b>Gesamt</b>	<b>15.136.955.368,25</b>	<b>1.210.956.429,46</b>

## EU CRB-C Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen in EUR (nur Kreditrisiko)

			Deutschland	Europa	Internationale Organisationen	OECD (ohne EU)	Total
			10	30	50	70	100
010	1	Zentralstaaten oder Zentralbanken					
020	2	Institute					
030	3	Unternehmen					
040	4	<i>Davon: Spezialfinanzierung</i>					
050	5	<i>Davon: KMU</i>					
060	6	Mengengeschäft					
070	7	<i>Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>					
080	8	<i>KMU</i>					
090	9	<i>Nicht-KMU</i>					
100	10	<i>Qualifiziert revolving</i>					
110	11	<i>Sonstiges Mengengeschäft</i>					
120	12	<i>KMU</i>					
130	13	<i>Nicht-KMU</i>					
140	14	Beteiligungsrisikopositionen					
150	15	<b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>					
160	16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.758.861.548,72				4.758.861.548,72
170	17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	7.440.448.510,38				7.440.448.510,38
180	18	Öffentliche Stellen	16.169.843.558,44	117.683.347,77			16.287.526.906,21
190	19	Multilaterale Entwicklungsbanken			2.256.212.042,28		2.256.212.042,28
200	20	Internationale Organisationen			9.978.660,70		9.978.660,70
210	21	Institute	38.118.610.445,92	2.462.051.444,15		1.648.679.105,34	42.229.340.995,41
220	22	Unternehmen	1.519.512,49				1.519.512,49
230	23	<i>Davon: KMU</i>					
240	24	Mengengeschäft					
250	25	<i>Davon: KMU</i>					
260	26	Durch Immobilien besichert					
270	27	<i>Davon: KMU</i>					
280	28	Ausgefallene Risikopositionen					
290	29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen					
300	30	Gedekte Schuldverschreibungen	4.165.032.355,82	6.852.006.551,59			11.017.038.907,41
310	31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung					
320	32	Organismen für gemeinsame Anlagen		118.223,79			118.223,79
330	33	Beteiligungsrisikopositionen	171.853.533,60	1,00			171.853.534,60
340	34	Sonstige Posten	1.075.420.756,99				1.075.420.756,99
350	35	<b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	71.901.590.222,36	9.431.859.568,30	2.266.190.702,98	1.648.679.105,34	85.248.319.598,98
360	36	<b>Gesamt</b>	71.901.590.222,36	9.431.859.568,30	2.266.190.702,98	1.648.679.105,34	85.248.319.598,98

## EU CRB-D Konzentrationen von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige oder Arten von Gegenparteien in EUR (nur Kreditrisiko)

			Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Handel	Information und Kommunikation	N/A	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Total
			60	90	120	130	140	170	220	230
010	1	Zentralstaaten oder Zentralbanken								
020	2	Institute								
030	3	Unternehmen								
040	4	<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>								
050	5	<i>Davon: KMU</i>								
060	6	Mengengeschäft								
070	7	<i>Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>								
080	8	<i>KMU</i>								
090	9	<i>Nicht-KMU</i>								
100	10	<i>Qualifiziert revolving</i>								
110	11	<i>Sonstiges Mengengeschäft</i>								
120	12	<i>KMU</i>								
130	13	<i>Nicht-KMU</i>								
140	14	Beteiligungsrisikopositionen								
150	15	<b>Gesamttrag im IRB-Ansatz</b>								
160	16	Zentralstaaten oder Zentralbanken		4.628.149.827,80					130.711.720,92	4.758.861.548,72
170	17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften							7.440.448.510,38	7.440.448.510,38
180	18	Öffentliche Stellen		16.287.526.906,21						16.287.526.906,21
190	19	Multilaterale Entwicklungsbanken		2.256.212.042,28						2.256.212.042,28
200	20	Internationale Organisationen		9.978.660,70						9.978.660,70
210	21	Institute		42.229.340.995,41						42.229.340.995,41
220	22	Unternehmen	8.835,75	1.510.676,74						1.519.512,49
230	23	<i>Davon: KMU</i>								
240	24	Mengengeschäft								
250	25	<i>Davon: KMU</i>								
260	26	Durch Immobilien besichert								
270	27	<i>Davon: KMU</i>								
280	28	Ausgefallene Risikopositionen								
290	29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen								
300	30	Gedeckte Schuldverschreibungen		11.017.038.907,41						11.017.038.907,41
310	31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung								
320	32	Organismen für gemeinsame Anlagen				118.223,79				118.223,79
330	33	Beteiligungsrisikopositionen		167.702.823,50	3.962.369,54		188.341,56			171.853.534,60
340	34	Sonstige Posten						1.075.419.853,80	903,19	1.075.420.756,99
350	35	<b>Gesamttrag im Standardansatz</b>	8.835,75	76.597.460.840,05	3.962.369,54	118.223,79	188.341,56	1.075.419.853,80	7.571.161.134,49	85.248.319.598,98
360	36	<b>Gesamt</b>	8.835,75	76.597.460.840,05	3.962.369,54	118.223,79	188.341,56	1.075.419.853,80	7.571.161.134,49	85.248.319.598,98

## EU CRB-E Restlaufzeit von Risikopositionen in EUR (nur Kreditrisiko, nur bilanzielle Positionen)

			a	b	c	d	e	f
			Nettowert der Risikopositionen					
			Auf Anforderung	<= 1 Jahr	> 1 Jahr <= 5 Jahre	> 5 Jahre	Keine angegebene Laufzeit	Gesamt
			10	20	30	40	50	60
010	1	Zentralstaaten oder Zentralbanken						
020	2	Institute						
030	3	Unternehmen						
040	4	<i>Davon: Spezialfinanzierung</i>						
050	5	<i>Davon: KMU</i>						
060	6	Mengengeschäft						
070	7	<i>Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>						
080	8	<i>KMU</i>						
090	9	<i>Nicht-KMU</i>						
100	10	<i>Qualifiziert revolving</i>						
110	11	<i>Sonstiges Mengengeschäft</i>						
120	12	<i>KMU</i>						
130	13	<i>Nicht-KMU</i>						0,00
140	14	Beteiligungsrisikopositionen						1.510.676,74
150	15	<b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>						
160	16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.628.149.827,80	50.297.634,68	73.379.094,54	7.002.491,70		4.758.829.048,72
170	17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	576.000,00	472.087.585,19	1.154.169.402,94	5.812.778.190,93		7.439.611.179,06
180	18	Öffentliche Stellen	161.215.235,76	1.447.137.919,71	4.442.449.558,29	9.932.782.233,93		15.983.584.947,69
190	19	Multilaterale Entwicklungsbanken		21.632.342,25	328.696.276,85	1.905.883.423,18		2.256.212.042,28
200	20	Internationale Organisationen				9.978.660,70		9.978.660,70
210	21	Institute	912.423.274,22	3.258.685.206,36	10.245.617.968,64	27.160.214.003,77		41.576.940.452,99
220	22	Unternehmen		1.510.676,74				1.510.676,74
230	23	<i>Davon: KMU</i>						
240	24	Mengengeschäft						
250	25	<i>Davon: KMU</i>						
260	26	Durch Immobilien besichert						
270	27	<i>Davon: KMU</i>						
280	28	Ausgefallene Risikopositionen						
290	29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen						
300	30	Gedekte Schuldverschreibungen		1.513.482.975,64	5.474.648.609,28	4.028.907.322,49		11.017.038.907,41
310	31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung						
320	32	Organismen für gemeinsame Anlagen					118.223,79	118.223,79
330	33	Beteiligungsrisikopositionen		171.853.533,60			1,00	171.853.534,60
340	34	Sonstige Posten	1.058.518.770,92	16.901.986,07				1.075.420.756,99
350	35	<b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>	6.760.883.108,70	6.953.589.860,24	21.718.960.910,54	48.857.546.326,70	118.224,79	84.291.098.430,97
360	36	<b>Gesamt</b>	6.760.883.108,70	6.953.589.860,24	21.718.960.910,54	48.857.546.326,70	118.224,79	84.291.098.430,97

## EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument in EUR

			a	b	c	d	e	f	g
			Bruttobuchwerte der		Spezifische Kreditrisikoanpassung	Allgemeine Kreditrisikoanpassung	Kumulierte Abschreibungen	Aufwand für Kreditrisikoanpassungen im Berichtszeitraum	Nettowerte  (a+b-c-d)
			ausgefallenen Risikopositionen	nicht ausgefallenen Risikopositionen					
			10	20	30	40	50	60	70
10	1	Zentralstaaten oder Zentralbanken							
20	2	Institute							
30	3	Unternehmen							
40	4	<i>Davon: Spezialfinanzierung</i>							
50	5	<i>Davon: KMU</i>							
60	6	Mengengeschäft							
70	7	Durch Immobilien besicherte Forderungen							
80	8	KMU							
90	9	Nicht-KMU							
100	10	Qualifiziert revolving							
110	11	Sonstiges Mengengeschäft							
120	12	KMU							
130	13	Nicht-KMU							
140	14	Beteiligungsrisikopositionen							
150	15	<b>Gesamtbetrag im IRB-Ansatz</b>							
160	16	Zentralstaaten oder Zentralbanken		4.758.861.548,72					4.758.861.548,72
170	17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		7.440.448.510,38		249.548,04			7.440.198.962,34
180	18	Öffentliche Stellen		16.287.526.906,21					16.287.526.906,21
190	19	Multilaterale Entwicklungsbanken		2.256.212.042,28					2.256.212.042,28
200	20	Internationale Organisationen		9.978.660,70					9.978.660,70
210	21	Institute		42.229.340.995,41		2.401.296,10			42.226.939.699,31
220	22	Unternehmen		1.519.512,49					1.519.512,49
230	23	<i>Davon: KMU</i>							
240	24	Mengengeschäft							
250	25	<i>Davon: KMU</i>							
260	26	Durch Immobilien besichert							
270	27	<i>Davon: KMU</i>							
280	28	Ausgefallene Risikopositionen							
290	29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen							
300	30	Gedekte Schuldverschreibungen		11.017.038.907,41		953.139,60			11.016.085.767,81
310	31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung							
320	32	Organismen für gemeinsame Anlagen		118.223,79					118.223,79
330	33	Beteiligungsrisikopositionen		171.853.534,60					171.853.534,60
340	34	Sonstige Posten		1.075.420.756,99					1,075.420.756,99
350	35	<b>Gesamtbetrag im Standardansatz</b>		85.248.319.598,98		3.603.983,74			85.244.715.615,24
360	36	<b>Gesamt</b>		85.248.319.598,98		3.603.983,74			85.244.715.615,24
370	37	<i>Davon: Kredite</i>		68.689.887.637,08		2.650.844,14			68.687.236.792,94
380	38	<i>Davon: Schuldverschreibungen</i>		15.947.295.111,80		953.139,60			15.946.341.972,20
390	39	<i>Davon: Außerbilanzielle Forderungen</i>		957.221.168,01					957.221.168,01

## EU CR4 - Standardansatz - Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung

	Forderungsklassen		a	b	c	d	e	f
			Forderungen vor Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		Forderungen nach Kreditumrechnungsfaktor und Kreditrisikominderung		RWA und RWA-Dichte	
			Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	Bilanzieller Betrag	Außerbilanzieller Betrag	RWA	RWA-Dichte
			010	020	030	040	050	060
010	1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.758.829.048,72	32.500,00	4.763.439.415,96	16.250,00		
020	2	Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	7.439.611.179,06	837.331,32	7.505.912.967,94	837.331,32		
030	3	Öffentliche Stellen	15.983.584.947,69	303.941.958,52	15.983.584.947,69	151.970.979,26		
040	4	Multilaterale Entwicklungsbanken	2.256.212.042,28		2.256.212.042,28			
050	5	Internationale Organisationen	9.978.660,70		9.978.660,70			
060	6	Institute	41.576.940.452,99	652.400.542,42	41.506.028.296,87	326.200.271,21	11.690.081.897,28	0,28
070	7	Unternehmen	1.510.676,74	8.835,75	1.510.676,74	8.835,75	1.519.512,49	1,00
080	8	Mengengeschäft						
090	9	Durch Immobilien besichert						
100	10	Ausgefallene Forderungen						
110	11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen						
120	12	Gedekte Schuldverschreibungen	11.017.038.907,41		11.017.038.907,41		1.251.461.558,37	0,11
130	13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung						
140	14	Organismen für gemeinsame Anlagen	118.223,79		118.223,79		118.223,79	1,00
150	15	Beteiligungen	171.853.534,60		171.853.534,60		171.986.664,96	1,00
160	16	Sonstige Posten	1.075.420.756,99		1.075.420.756,99		49.657.943,92	0,05
170	17	<b>Gesamt</b>	<b>84.291.098.430,97</b>	<b>957.221.168,01</b>	<b>84.291.098.430,97</b>	<b>479.033.667,54</b>	<b>13.164.825.800,81</b>	<b>0,16</b>

## EU CR5 - Standardansatz

	Risikopositionsklassen	Risikogewicht									Risikogewicht						Gesamt 170	Davon ohne Rating 180	
		0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige 150			Abgezogen 160
		010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140				
010	Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.763.455.665,96																4.763.455.665,96	
020	Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	7.506.750.299,26																7.506.750.299,26	
030	Öffentliche Stellen	16.135.555.926,95																16.135.555.926,95	
040	Multilaterale Entwicklungsbanken	2.256.212.042,28																2.256.212.042,28	
050	Internationale Organisationen	9.978.660,70																9.978.660,70	
060	Institute					30.753.441.289,18		11.078.787.278,90										41.832.228.568,08	
070	Unternehmen									1.519.512,49								1.519.512,49	
080	Mengeschäft																		
090	Durch Immobilien besichert																		
100	Ausgefallene Forderungen																		
110	mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen																		
120	Gedekte Schuldverschreibungen				9.519.462.231,12	1.497.576.676,29												11.017.038.907,41	
130	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung																		
140	Organisationen für gemeinsame Anlagen									118.223,79								118.223,79	
150	Beteiligungen									171.764.781,03		88.753,57						171.853.534,60	
160	Sonstige Posten	899.196.666,08			39.528.593,53	106.970.164,36		10.828.562,66		18.896.770,36								1.075.420.756,99	
170	Gesamt	31.571.149.261,23			9.558.990.824,65	32.357.988.129,83		11.089.615.841,56		192.299.287,67		88.753,57						84.770.132.098,51	

## EU CCR2 – Eigenmittelanforderung für die Anpassung der Kreditbewertung

			a	b
			Forderungswert	RWA
			010	020
010	1	Gesamtportfolios nach der fortgeschrittenen Methode		
020	2	i) VaR-Komponente (einschließlich Dreifach-Multiplikator)		
030	3	ii) VaR-Komponente unter Stressbedingungen (sVaR, einschließlich Dreifach-Multiplikator)		
040	4	Alle Portfolios nach der Standardmethode	1.377.183.238,00	732.839.096,38
050	EU4	Auf Grundlage der Ursprungsrisikomethode		
060	5	Gesamtbetrag, der Eigenmittelanforderungen für die Anpassung der Kreditbewertung unterliegt	1.377.183.238,00	732.839.096,38



## EU CCR3 – Standardansatz - Gegenparteiausfallrisikopositionen nach aufsichtsrechtlichem Portfolio und Risiko

Forderungsklassen	Risikogewicht										Risikogewicht						Gesamt	Davon ohne Rating		
	0%	2%	4%	10%	20%	35%	50%	70%	75%	100%	150%	250%	370%	1250%	Sonstige	Abgezogen			170	180
	010	020	030	040	050	060	070	080	090	100	110	120	130	140	150	160				
010 Zentralstaaten oder Zentralbanken	201.688.503,53																	201.688.503,53		
020 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften																				
030 Öffentliche Stellen	76.000,00																	76.000,00		
040 Multilaterale Entwicklungsbanken																				
050 Internationale Organisationen																				
060 Institute					372.447.823,59		1.004.659.417,43											1.377.107.241,02		
070 Unternehmen																				
080 Mengengeschäft																				
090 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung																				
100 Sonstige Posten																				
110 Gesamt	201.744.503,53				372.447.823,59		1.004.659.417,43											1.578.851.744,55		